

Stenographisches Protokoll

34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 10. Juli 1957

Tagesordnung

1. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge
2. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch
3. Zollabkommen über Behälter
4. Abänderung des Vergütungsgesetzes
5. 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957
6. Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957
7. Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose
8. 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
9. 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Inhalt

Personalien

- Krankmeldung (S. 1324)
Entschuldigungen (S. 1324)

Bundesregierung

- Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Belehrung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch (S. 1325)
Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die XI. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York. — Außenpolitischer Ausschuß (S. 1325)
Schriftliche Anfragebeantwortungen 116 bis 127 (S. 1325)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 41 und 42 (S. 1376)

Regierungsvorlagen

- 254: Schulpatronats-Aufhebungsgesetz für das Land Salzburg — Unterrichtsausschuß (S. 1325)
255: Erhöhung der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten bestimmter Bundesbeamter — Verfassungsausschuß (S. 1325)
256: Apothekerkammergezetz-Novelle 1957 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1325)
257: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschiffahrt — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 1325)
262: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1325)
264: Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten — Unterrichtsausschuß (S. 1325)

- 268: Energieanleihegesetz-Novelle 1957 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1325)
269: 4. Rückstellungsanspruchsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1325)
272: Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1325)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (232 d. B.): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (258 d. B.)

Berichterstatter: Haller (S. 1326)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (233 d. B.): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (259 d. B.)

Berichterstatter: Haunschmidt (S. 1327)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (234 d. B.): Zollabkommen über Behälter (260 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 1327)

Genehmigung der drei Zollabkommen (S. 1328)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (250 d. B.): Abänderung des Vergütungsgesetzes (265 d. B.)

Berichterstatter: Mitterer (S. 1328)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1328)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1334)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (253 d. B.): 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957 (266 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 1334)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1334)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (200 d. B.): Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 (261 d. B.)

Berichterstatter: Harwalik (S. 1334)

Redner: Dr. Neugebauer (S. 1335), Doktor Pfeifer (S. 1340) und Rödhammer (S. 1342)

Ausschussentscheidungen, betreffend sozialen Schutz für entpragmatisierte Religionslehrer (S. 1335), und betreffend Herausnahme der Religionslehrer aus dem Schlüssel für die Dienstpostenberechnung der Pflichtschullehrer (S. 1335) — Annahme (S. 1348)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1348)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (248 d. B.): Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose (263 d. B.)

Berichterstatter: Herke (S. 1349)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1349)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (196 d. B.): 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (270 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1349)

Redner: Honner (S. 1351), Dipl.-Ing. Hartmann (S. 1353), Dr. Pfeifer (S. 1356) und Appel (S. 1360)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1362)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (249 d. B.); 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (271 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 1362)

Redner: Honner (S. 1363), Czettel (S. 1366), Dipl.-Ing. Strobl (S. 1369) und Rosenberger (S. 1373)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1375)

Dr. Gredler, Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Erziehungsnotstand am Bundesrealgymnasium in Wels (165/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann, Dr. Gredler und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Geltendmachung der in der Zeit von 1938 bis 1945 erworbenen Rechtsansprüche der öffentlich Bediensteten österreichischer Staatsangehörigkeit an das Deutsche Reich und die Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Regelung dienstrechtlicher Fragen (Zwischenzeitengesetz) (166/J)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Olah, Altenburger, Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend eine Änderung des ASVG. (41/A)

Wimberger, Dengler, Kysela, Machunze und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 (42/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Hofeneder, Dr. Leopold Weismann und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend einen Erlaß der Staatsanwaltschaft Wien vom 17. Juni 1957 (158/J)

Dipl.-Ing. Pius Fink, Grießner, Dr. Oberhammer, Weindl und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Rennveranstaltungen für Fahrzeuge, die durch Verbrennungsmotoren betrieben werden (159/J)

Haberl, Marchner, Dr. Migsch, Lackner und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Umfahrungsstraße Bad Aussee (160/J)

Dr. Neugebauer, Marianne Pollak, Mark und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Erhöhung der Platzgebühren in den Bundeserziehungsanstalten (161/J)

Kandutsch und Genossen an die Bundesregierung, betreffend den Besuch Moskaus durch Bundesminister für Justiz Doktor Tschadek (162/J)

Dr. Pfeifer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Schaffung eines neuen Familiengläubigergesetzes (163/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Justiz und an den Bundesminister für Inneres, betreffend Beförderung des Kriminalbeamten Josef Pospisil im Zuge eines Disziplinar- und Strafverfahrens (164/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (116/A. B. zu 104/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfragen der Abgeordneten Zechtl und Genossen (117/A. B. zu 113/J und 138/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Zechmann und Genossen (118/A. B. zu 144/J)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Probst und Genossen (119/A. B. zu 152/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (120/A. B. zu 128/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Brauneis und Genossen (121/A. B. zu 108/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Sebinger, Wimberger und Genossen (122/A. B. zu 126/J)

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Zechmann und Genossen (123/A. B. zu 157/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Rom und Genossen (124/A. B. zu 130/J)

des Vizekanzlers in Vertretung des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Genossen (125/A. B. zu 134/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Voithofer und Genossen (126/A. B. zu 151/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Stendebach und Genossen (127/A. B. zu 155/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweitpräsident Böhm, Dritter Präsident Doktor Gorbach.

Kanzlei aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Herr Abgeordnete Weinmayer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Leopold Fischer, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Stürgkh, Dr. Tončić, Dr. Pittermann, Rosa Rück, Rosa Jochmann, Czernetz, Strasser,

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 32. Sitzung vom 18. Juni 1957 und der 33. Sitzung vom 26. Juni 1957 sind in der

Geiger, Benya, Spielbüchler und Schneberger. Ferner hat sich Minister Proksch entschuldigt, da er sich bei einem internationalen Gewerkschaftskongreß im Ausland befindet.

Seit der letzten Haussitzung sind zwölf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Herren Anfragestellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres zu ersehen ist. Es sind dies die Anfragen: 104, 108, 113, 126, 128, 130, 134, 138, 144, 151, 152, 155 und 157.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Machunze:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 29. Juni 1957, Zl. 5974, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Anton Proksch Vizekanzler Doktor Bruno Pittermann mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beeubre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Diese Mitteilung dient zur Kenntnis. Ich bitte, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Machunze: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit Grundsätze über das Wirksamwerden der Aufhebung der Schulpatronatspflicht des Bundes gegenüber Gemeinden des Landes Salzburg aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die hiefür zu leistende Abfindung des Bundes erlassen werden (Schulpatronats-Aufhebungsgesetz für das Land Salzburg) (254 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten bestimmter Bundesbeamter (255 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit das Apothekerkammergesetz, BGBI. Nr. 152/1947, abgeändert und ergänzt wird (Apothekerkammergezetznovelle 1957) (256 der Beilagen);

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschiffahrt (257 der Beilagen);

Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen (262 der Beilagen);

Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (264 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit das Energieanleihegesetz 1957 abgeändert wird (Energieanleihegesetznovelle 1957) (268 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen (BGBI. Nr. 73/1957) auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz) (269 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg (272 der Beilagen).

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten legt den Bericht über die XI. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York vor.

Es werden zugewiesen:

254 und 264 dem Unterrichtsausschuß;

255 dem Verfassungsausschuß;

256 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

257 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

262, 268, 269 und 272 dem Finanz- und Budgetausschuß;

der Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten dem Außenpolitischen Ausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1, 2 und 3 unter einem abzuführen. Es sind dies drei Zollabkommen. Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zunächst die drei Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen. Es wird somit die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 unter einem abgeführt werden.

1. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (232 der Beilagen): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (258 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (233 der Beilagen): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (259 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (234 der Beilagen): Zollabkommen über Behälter (260 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen nunmehr zu den Punkten 1, 2 und 3, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die erwähnten Zollabkommen.

Ich bitte den Berichterstatter zum Punkt 1, Herrn Abgeordneten Haller, um seinen Bericht.

Berichterstatter Haller: Hohes Haus! Laut Beschuß des Zollausschusses vom 26. Juni 1957 habe ich die Aufgabe, über die Regierungsvorlage 232 der Beilagen: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge, zu berichten.

Das vorliegende Abkommen hat die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollverfahrensbestimmungen zwecks Erleichterung der vorübergehenden Einfuhr von gewerbsmäßig verwendeten Straßenfahrzeugen, insbesondere Lastkraftwagen, Autobussen und Anhängern, zum Gegenstand. Neben der Erleichterung für die vorübergehende Einfuhr ausländischer gewerbsmäßig verwendeter Straßenfahrzeuge nach Österreich besteht die Bedeutung des Abkommens für Österreich naturgemäß darin, daß auch österreichische kommerziellen Zwecken dienende Straßenfahrzeuge unter den gleichen erleichterten Zollformalitäten in die Gebiete der anderen Vertragsstaaten vorübergehend eingebracht werden können.

Das vorliegende Abkommen war erforderlich geworden, da das im Rahmen der Vereinten Nationen am 4. Juni 1954 in New York abgeschlossene und auch von Österreich nach verfassungsmäßiger Behandlung durch den Nationalrat ratifizierte Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, BGBI. Nr. 131/1956, keine Bestimmungen über die Eingangsvormerkbehandlung von gewerbsmäßig verwendeten Straßenfahrzeugen enthält.

Dem Abschluß eines weltweiten Abkommens über kommerzielle Straßenfahrzeuge standen die Schwierigkeiten entgegen, auf welche die Regelung dieser Rechtsmaterie in vielen außereuropäischen Staaten stoßen würde. Aus diesem Grund beschloß die Wirtschaftskommission für Europa in Genf, den seit 1. Jänner 1950

in den meisten europäischen Staaten, darunter auch in Österreich, vorläufig in Wirksamkeit gesetzten „Entwurf einer internationalen Zollkonvention für die Straßenfahrzeuge von Beförderungsunternehmen“ einer Revision zu unterziehen und unter möglichster Angleichung an das vorerwähnte UN-Zollabkommen ein endgültiges Übereinkommen auszuarbeiten.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Abkommen bemerkt:

In den Kapiteln II und III ist die eingangsabgabenfreie und einfuhrbewilligungsfreie Eingangsvormerkbehandlung für ausländische unverzollte gewerbliche Straßenkraftfahrzeuge samt dem gewöhnlichen Zubehör vorgesehen, wenn diese Fahrzeuge Unternehmen gehören, die vom Zollausland aus ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die Fahrzeuge im internationalen Straßenverkehr vorübergehend in das Zollgebiet einbringen und hier gewerbl. verwenden. Die dabei zur Verwendung kommenden Vormerkscheine sind die bereits bisher gebräuchlichen Carnets des passages en douane und Triptyks sowie die innerstaatlichen Vormerkscheine. Zur Erleichterung der Sicherstellung für die auf die Fahrzeuge entfallenden Eingangsabgaben sieht das Abkommen vor, daß diese unter den von der Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen von Automobilverbänden geleistet wird. Es tritt daher an dem bisherigen Zustand der Zollpapiere und der Sicherheitsleistung keine Änderung ein.

Die Kapitel IV bis VIII setzen die näheren Bedingungen für die Eingangsvormerkbehandlung der Fahrzeuge fest und behandeln insbesondere die Ausgabe der Vormerkscheine, die Zollabfertigung für die vorübergehende Einfuhr und Wiederausfuhr, das Vorgehen bei Unfällen, die Verlängerung und Erneuerung von Vormerkscheinen und die Bereinigung nicht ordnungsgemäß erledigter Zollpapiere.

Das Kapitel IX enthält Bestimmungen formeller Natur über die Unterzeichnung und Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt, die Kündigung, den örtlichen Geltungsbereich, die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, über das bei allenfalls notwendig werdenden Änderungen einzuhaltende Verfahren und über Vorbehalte.

Nach dem Unterzeichnungsprotokoll legt das Abkommen nur Mindeste erleichterungen fest, die von allen Vertragsparteien zu gewähren sind. Somit werden weitergehende Erleichterungen, die auch in den österreichischen Zollvorschriften vorgesehen sind, nicht eingeschränkt.

Außer von Österreich wurde das Abkommen von folgenden elf Staaten unterzeichnet: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich,

Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz und Ungarn.

Das vorliegende Abkommen hält sich zum größten Teil im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129. Es ist jedoch in einigen Bestimmungen, und zwar in seinen Artikeln 6, 14, 18, 24, 26, 27 und 38, gegenüber den bestehenden österreichischen Zollrechtsvorschriften gesetzesändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 beraten und einstimmig den Beschuß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (232 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich ersuche, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Haunschmidt, zum Punkt 2 der heutigen Tagesordnung seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Haunschmidt: Hohes Haus! Im Auftrag des Zollausschusses habe ich die Ehre, Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, über das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch Bericht zu erstatten.

Das vorliegende Abkommen wurde im Namen der Republik Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 31. August 1956 in Genf unterzeichnet. Dieses Zollabkommen dient ebenso wie das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge, 232 der Beilagen, und das Zollabkommen über Behälter, 234 der Beilagen, der Erleichterung und Vereinfachung des grenzüberschreitenden Verkehrs und enthält ebenso wie die beiden anderen Zollabkommen eine Reihe von Begünstigungen im Zollverfahren.

Das Ziel des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch ist, die vorübergehende Einfuhr von Luft- und Wasserfahrzeugen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen, durch Verminderung und möglichste Angleichung der Zollverfahrensbestimmungen zu erleichtern.

Bemerkt wird, daß die österreichische Zollverwaltung an den zum Abschluß dieses Abkommens führenden Arbeiten laufend mitgewirkt hat und daß die vom Bundesministerium für Finanzen geäußerten Wünsche bei der Festlegung der Vertragsbestimmungen weitgehend Berücksichtigung fanden. Das vorliegende Abkommen hält sich daher zum größten Teil im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften des Zollgesetzes 1955. Die wenigen gesetzesändernden Bestimmungen bedürfen jedoch der Genehmigung des Nationalrates im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 beraten und einstimmig den Beschuß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (233 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich bitte zugleich das Präsidium, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! Das Zollabkommen über Behälter hat die Förderung des internationalen Verkehrs mit Behältern durch Vereinfachung der technischen Bedingungen und durch die Befreiung von Eingangsabgaben und Einfuhrbewilligungen bei der vorübergehenden Einfuhr zum Gegenstand.

Im einzelnen wird zu diesem den Ausschußberatungen zugrunde gelegenen Abkommen bemerkt:

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, für Behälter, die den in der Anlage 1 des Abkommens festgelegten technischen Bedingungen entsprechen und die gemäß dem in der Anlage 2 festgesetzten Verfahren zugelassen wurden, die Begünstigungen der eingangsabgabenfreien und einfuhrbewilligungsfreien vorübergehenden Einfuhr zu gewähren (Kapitel II und III). Das Zollverfahren bei der Zulassung von Behältern zur vorübergehenden zollfreien Einfuhr richtet sich nach den im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Verfahrensvorschriften. Für Österreich kommen die diesbezüglichen Bestimmungen über den Anweisungsverkehr und den Vormerkverkehr in Betracht.

Das Kapitel V enthält Bestimmungen formeller Art.

Nach dem Unterzeichnungsprotokoll legt das Abkommen nur Mindesteileichterungen fest, die von allen Vertragsparteien zu gewähren sind.

Außer von Österreich wurde das Abkommen von folgenden elf Staaten unterzeichnet: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz und Ungarn.

Das vorliegende Abkommen hält sich zum größten Teil im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBI. Nr. 129. Es ist jedoch in einzelnen Bestimmungen, und zwar in seinen Artikeln 3, 4 und 17 sowie in den Anlagen 1 und 2 gegenüber den bestehenden österreichischen Zollrechtsvorschriften gesetzesändernder Natur und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 einer eingehenden Beratung unterzogen und den Beschuß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über Behälter (234 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls es zu einer Debatte kommen sollte, beantrage ich gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Punkte getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die drei Abkommen einstimmig genehmigt.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (250 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, BGBI. Nr. 53, über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (Vergütungsgesetz) abgeändert wird (265 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Vergütungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mitterer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mitterer: Hohes Haus! Ich habe den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über Abänderung des Vergütungsgesetzes zu erstatten.

§ 18 des Vergütungsgesetzes enthält die Bestimmungen über das Verfahren bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung bei Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht.

Im Absatz 1 des § 18 wird zunächst ein Anmeldungs- und Einigungsverfahren bei der zuständigen Finanzlandesdirektion vorgesehen. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, so wird diese vom Landeshauptmann festgesetzt.

Absatz 2 des § 18 bestimmt, daß für einen Zeitraum, der vom Tage der Antragstellung beim Landeshauptmann mehr als sechs Monate zurückliegt, keine Vergütung zu leisten ist. Diese Bestimmung bringt also zum Ausdruck, daß Ansprüche auf Vergütung innerhalb von sechs Monaten bei sonstigem Anspruchsverlust geltend gemacht werden müssen.

§ 30 des Vergütungsgesetzes bestimmt, daß auf Vergütungsansprüche für Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gelegen sind, Vergütung nach den früher geltenden Vorschriften zu leisten ist. Der Zweck dieser Bestimmung war, es bei der Anwendung der Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes hinsichtlich der Vergütungsansprüche für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes grundsätzlich zu belassen.

Nachdem nun, als Folge der unterschiedlichen Behandlung der Inanspruchnahmen in den einzelnen Besatzungszonen, Jahre nach Freigabe der Sachen Anträge auf Festsetzung der Vergütung beim Landeshauptmann eingebracht werden, erscheint es geboten, die Frist des § 18 Abs. 2 in den § 30 des Vergütungsgesetzes aufzunehmen.

Die Regierungsvorlage hat eine dahin gehende Neufassung des § 30 des Vergütungsgesetzes zum Inhalt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Gesetzesvorlage am 28. Juni 1957 befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzes zu empfehlen.

Ich stelle gleichzeitig den Antrag, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist als Kontraredner der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Das Vergütungsgesetz, das heute durch eine Novelle abgeändert werden soll, wurde in diesem Hause am 16. Februar 1955 behandelt. Wir haben es damals abgelehnt, weil die Regierungs-

vorlage gegen die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verstieß, da man die Besetzungsgeschädigten in den einzelnen Zonen verschieden behandelt hat, je nachdem ob die Besetzungsmacht an den Bund etwas gezahlt hat oder nicht. Wir verlangten, daß die Besetzungsgeschädigten in allen Zonen das gleiche bekommen müßten, und zwar dort, wo die Besetzungsmacht nichts zahlt, vorschußweise vom Bund.

Wir verlangen auch heute, daß alle daselbe bekommen sollen, aber nicht in der Form, daß man dem einen das, was ihm gebührt, wegnimmt, sondern in der Weise, daß man dem anderen dasselbe gibt.

Wir lehnten damals das Stammgesetz ferner deshalb ab, weil es gegen die Unverletzlichkeit des Eigentums verstieß und den Bund ermächtigte, über den Kopf der Hauseigentümer hinweg Mietverträge mit der Besetzungsmacht über die Benutzung des fremden Hauses abzuschließen, was der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich als verfassungswidrige Verletzung des Eigentumsrechtes bezeichnet hat.

Wir lehnten das Gesetz drittens deswegen ab, weil sich der Gesetzgeber über die Entscheidungen der höchsten Gerichte — des Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes — hinwegsetzte, indem er die gerichtlich zuerkannten Ansprüche des vergewaltigten Eigentümers auf Rechnungslegung und auf Auszahlung der von den Amerikanern bezahlten Mietzinse zunichte machte.

Schon damals hat die von der Abteilung 16 des Finanzministeriums ausgearbeitete Regierungsvorlage alle diese Verstöße, Rechtsbrüche und Verfassungswidrigkeiten zu verschweigen und zu verschleiern versucht, um auf diese Weise erst die Minister und dann die Abgeordneten irrezuführen.

Die gleiche irreführende Art wird leider auch diesmal in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 250 der Beilagen, die uns heute beschäftigt, angewendet. Dort wird behauptet, daß nicht daran gedacht gewesen sei, daß der § 30 des Vergütungsgesetzes auch auf die Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke der Besetzungsmacht Anwendung finden soll.

Das gerade Gegenteil ergibt sich aber aus dem Wortlaut des § 30 selbst, der keinen Unterschied bei der Inanspruchnahme dem Zwecke nach macht, aus dem Zusammenhang mit dem unmittelbar vorangehenden § 29 des Gesetzes sowie aus den Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage eines Vergütungsgesetzes der VII. Gesetzgebungsperiode, 429 der Beilagen. Dort heißt es wortwörtlich:

„§ 29 soll klarstellen, daß nach dem Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes auf dem Besetzungssektor nur Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes gegen den Bund geltend gemacht werden können. Ausgenommen sind Vergütungsansprüche für Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gelegen sind; für solche ist gemäß § 30 Abs. 1 Vergütung nach den früher geltenden Vorschriften“ — das war das Reichsleistungsgesetz — „zu leisten.“

Es ist also ausdrücklich in den Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage des Vergütungsgesetzes hervorgehoben, daß dieser an sich selbstverständliche Grundsatz, daß Gesetze, die bis dahin galten, für diese Zeit weiter anzuwenden sind, auch auf dem Besetzungssektor Geltung haben. Die Erläuternden Bemerkungen zur gegenwärtigen Regierungsvorlage sind also in diesem Punkte offensichtlich falsch. Mit dieser falschen Behauptung und der ebenso irreführenden, daß die besonderen formalrechtlichen Umstände in der ehemaligen US-Zone — so drückt sich die Vorlage aus; gemeint ist die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes — für die Inanspruchnahme der Sachen von den Betroffenen benutzt werden, Jahre nach Freigabe der Sachen Anträge auf Festsetzung der Vergütung beim Landeshauptmann einzubringen, sucht die Regierungsvorlage von ihrem rechts- und sittenwidrigen Ziele abzulenken, dem Ziele nämlich, gesetzliche Vergütungs- und Entschädigungsansprüche der Betroffenen nach dem Reichsleistungsgesetz, die rechtzeitig angemeldet und damit gewahrt wurden, rückwirkend abzuerkennen, weil sich die Betroffenen von der Finanzverwaltung nicht einfach in die Knie zwingen ließen.

Wie ist der wahre Sachverhalt? Meine Frauen und Herren! Sie wissen alle, daß im Artikel 24 des Staatsvertrages die Republik Österreich im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Alliierten Mächte verzichtet hat, daß aber dieselbe Republik Österreich sich im § 2 dieses Artikels verpflichtet hat, den Besetzungsgeschädigten eine billige, das soll heißen angemessene Entschädigung in Schilling für die Lieferung von Gütern und Leistung von Diensten an die Besetzungsmächte und zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden zu leisten.

Die Republik Österreich ist dieser übernommenen Verpflichtung bisher nicht nachgekommen, obwohl der Staatsvertrag durch seine Kundmachung im Bundesgesetzblatt die verbindliche Kraft eines Gesetzes erlangt hat und in Wahrheit Artikel 24 keines Ausführungsgesetzes bedarf, weil ja das Allgemeine

bürgerliche Gesetzbuch schon die notwendigen Bestimmungen über die richtige Auslegung der übernommenen Verpflichtung enthält. Ein eigenes Ausführungsgesetz, das Besatzungsschädengesetz, ist unserer Auffassung nach nicht notwendig. Die Regierung vertritt aber den gegenteiligen Standpunkt, um sich mit Hilfe dieses Besatzungsschädengesetzes, das noch immer nicht verabschiedet ist, den übernommenen Verpflichtungen weitgehend zu entziehen, und verzögert überdies die Verabschiedung des schlechten zweiten Entwurfes eines Besatzungsschädengesetzes.

Nur auf einem Teilgebiet ist durch das schon erwähnte Vergütungsgesetz vom 16. Februar 1955 eine gesetzliche Regelung getroffen worden. Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Vergütungen für die Inanspruchnahme von Sachen, also von Betrieben, Liegenschaften und Räumen einschließlich der darauf und darin befindlichen Gegenstände, auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften — das ist das Reichsleistungsgesetz — beziehungsweise für Zwecke einer Besatzungsmacht. Die Inanspruchnahme der erwähnten Sachen für Zwecke der Besatzungsmacht ist, soweit sie durch den Staat und nicht unmittelbar durch die Besatzungsmacht erfolgt ist, in der Regel auf Grund des Reichsleistungsgesetzes geschehen.

Dieses deutsche Gesetz ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als österreichische Rechtsvorschrift übernommen worden und durfte auch für die Deckung des Bedarfes einer Besatzungsmacht angewendet werden. Es regelt in seinem 5. Abschnitt die Vergütung für die in Anspruch genommene Leistung und die Entschädigung für hiebei aufgetretene Schäden sowie in seinem § 27 das Verfahren, das zur Geltendmachung der Ansprüche einzuhalten ist. Ich muß das hier, weil es entscheidend ist, näher erläutern.

Nach § 27 des Reichsleistungsgesetzes ist der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung bei der Bedarfsstelle, die die Leistung in Anspruch genommen hat, oder wenn die Leistung für einen Dritten in Anspruch genommen wurde, zum Beispiel für eine Besatzungsmacht, bei diesem oder seiner Zahlstelle anzumelden. Nach den Bescheiden, welche die österreichischen Verwaltungsbehörden in der US-Zone ausgaben, war der Anspruch auf Vergütung bei der Finanzlandesdirektion, USFA-Zahlstelle, anzumelden. Mit dieser Anmeldung aber — das ist das Entscheidende — war der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung gewahrt.

Ausdrücklich sagt dann dieses Gesetz: „Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Leistungspflichtige

von der Leistung oder der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, angemeldet worden ist, soweit nicht in den Durchführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.“ Es bedurfte zum Beispiel nach den Durchführungsvorschriften gar keiner Anmeldung, wenn die Vergütung für bestimmte Leistungen tarifmäßig oder zahlenmäßig festgesetzt ist.

Jedenfalls halte ich den Vorgang fest: Wenn der Betreffende, dessen Leistung oder Sache in Anspruch genommen wurde, seine Vergütung bei der Finanzlandesdirektion angemeldet hat, so hat er damit dem Gesetz Genüge getan und braucht keinerlei weiteren Schritte mehr zu tun, um diesen Anspruch weiter zu behalten; er steht ihm von Gesetzes wegen zu. Es ist also eine Schuld des Trägers der Bedarfsstelle, hier des Bundes, einfach diese Zahlung zu leisten.

Bei Nichteinigung über die Höhe der Vergütung oder Entschädigung entscheidet nach dem Reichsleistungsgesetz auf Antrag eines Beteiligten in gewissen Fällen, die aufgezählt sind, die höhere Verwaltungsbehörde, das ist der Landeshauptmann, sonst die untere Verwaltungsbehörde, also die Bezirkshauptmannschaft. Aber dieser Antrag auf Entscheidung über die Höhe, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leistungspflichtigen einerseits und der Finanzlandesdirektion andererseits aufgetaucht sind, kann jederzeit gestellt werden und war zur Wahrung des Anspruches nicht erforderlich.

So ist also die Lage nach dem Reichsleistungsgesetz, die man sich klarmachen muß und die vielleicht den wenigsten von den Anwesenden bekannt ist.

Das Reichsleistungsgesetz steht aber immer noch in Geltung, und der § 30 des erwähnten Vergütungsgesetzes vom 16. Februar 1955, um den es sich heute handelt, hat ausdrücklich bestimmt, daß auf die Vergütungsansprüche für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes, also bis zum 1. April 1955, die bisher geltenden Vorschriften, also jene des Reichsleistungsgesetzes, die ich eben erläutert habe, anzuwenden sind. Die unrichtige Auslegung des § 30, die man jetzt im nachhinein versucht, indem man sagt, man habe dabei etwas anderes gedacht, habe ich schon zu Beginn behandelt.

Die Regierungsvorlage, die uns heute beschäftigt, bezweckt nichts anderes, als den Besatzungsgeschädigten ihre gesetzlichen Ansprüche auf Vergütung und Entschädigung, die sie bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes rechtzeitig geltend gemacht haben, in rechts- und sittenwidriger Weise im nachhinein zu ent-

ziehen und damit gleichzeitig in anhängige Verfahren zum Nachteil der Geschädigten und zum Vorteile des Fiskus einzugreifen.

Es soll nämlich eine Vorschrift des Vergütungsgesetzes, das ja erst am 1. April 1955 in Kraft getreten ist, und zwar der § 18 Abs. 2, erster Satz, welcher die Antragstellung beim streitentscheidenden Landeshauptmann praktisch mit sechs Monaten ab Anmeldung befristet und eine Vergütung für einen weiter zurückliegenden Zeitraum ausschließt, rückwirkend auf die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach dem Reichsleistungsgesetz für Leistungen für eine Besatzungsmacht bis zum 1. April 1955 ausgedehnt werden, obwohl — wie ich schon ausgeführt habe — der § 27 des Reichsleistungsgesetzes die bloße Anmeldung des Anspruches verlangt und nicht mehr, und obwohl die zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Vergütung innerhalb eines Monates nach der Anmeldung und, soweit eine solche Anmeldung nicht erforderlich ist, innerhalb eines Monates nach Inanspruchnahme zu zahlen, also fällig ist, und Vergütung und Entschädigung vom Tage der Fälligkeit an sogar mit 4 vom Hundert zu verzinsen sind. Der Bund ist also verpflichtet, nach Anmeldung des Anspruches binnen einem Monat die Zahlung zu leisten, und wenn er es verzögert, hat er dann Verzugszinsen von 4 vom Hundert zu zahlen. Das gibt doch ein ganz klares Bild über die Rechtslage.

Wenn es aber noch zweifelhaft sein sollte, verweise ich noch auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1953, das in der Sammlung der Erkenntnisse unter Nr. 3242/A abgedruckt ist, dessen Rechtssatz folgendermaßen lautet: „Der Anspruch auf Vergütung nach dem Reichsleistungsgesetz steht nicht nur für die dem Antrag auf Entscheidung folgende Zeit, sondern auch für die vorhergehende Zeit ab Inanspruchnahme“ — und das ist das Entscheidende — „zu, es sei denn, daß eine Einigung stattgefunden hat.“ Diese Zahlungspflicht ist daher insbesondere unabhängig von einem eventuellen Antrag auf Festsetzung der Höhe der Vergütung, die bei Meinungsverschiedenheiten notwendig werden könnte.

Diesen klaren Verpflichtungen, die sich aus dem Reichsleistungsgesetz und aus dem § 30 des Vergütungsgesetzes, der diese Vorschriften für die Zeit bis 1. April 1955 ausdrücklich aufrechterhalten hat, ergeben, will sich die Finanzverwaltung durch eine rückwirkende Gesetzesbestimmung, die daher niemand in der Vergangenheit einhalten konnte,

entziehen. Sie müssen sich doch, meine Frauen und Herren, vorstellen, was das für eine tolle Sache ist, daß man jemand im nachhinein eine Frist vorschreiben will, von deren Einhaltung die Aufrechterhaltung eines auf Jahre sich erstreckenden Vergütungsanspruches abhängig gemacht wird, wobei der Betreffende selbstverständlich zu der Zeit, als er danach gehandelt haben müßte, dazu gar nicht in der Lage war, weil diese Frist und diese Wirkung zu der Zeit, als er handeln konnte, eben einfach nicht vorhanden waren. Das, was hier geschieht, ist geradezu ein Monstrum an Unrecht.

Durch ein solches Vorgehen wird gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, gegen die Rechtssicherheit, gegen den Artikel 24 des Staatsvertrages, von dem ich schon gesprochen habe, nach dem sich Österreich verpflichtet hat, Entschädigung für Nichtkampfschäden zu leisten, und gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, nämlich gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, gegen die Unverletzlichkeit des Eigentums und gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung. Denn durch diesen rückwirkenden Eingriff werden die Leistungspflichtigen, deren Sachen in Anspruch genommen wurden, ohne sachliche Rechtfertigung verschieden behandelt, je nachdem ihre Leistung auf Grund des Reichsleistungsgesetzes für den Staat oder eine sonstige innerstaatliche Körperschaft oder für eine Besatzungsmacht in Anspruch genommen wurde, verschieden behandelt, je nachdem, wem die Leistung zugute kam, ohne daß es irgendwie sachlich gerechtfertigt wäre.

Im zweiten Falle, wenn die Leistung für die Besatzungsmacht in Anspruch genommen wurde, soll entgegen dem Reichsleistungsgesetz und entgegen dem Staatsvertrag die Leistung auch ohne Vergütung beziehungsweise unter nachträglicher Aberkennung der Vergütung in Anspruch genommen werden können, obwohl gerade diese Vergütung die Gleichheit vor dem Gesetze wahren soll. Wenn man schon dem einen solche Lasten auferlegt und dem anderen nicht, so kann diese ungleiche Behandlung nur dadurch ausgeglichen werden, daß der in Anspruch Genommene wenigstens eine Vergütung für das bekommt, was er letzten Endes für die Allgemeinheit leisten mußte.

Durch die rückwirkende Aberkennung von wohlerworbenen Rechten und rechtzeitig geltend gemachten Rechtsansprüchen greift der Gesetzgeber nicht nur in die Rechte des einzelnen — insbesondere in das Eigentumsrecht — und in die Rechtsgleichheit ein, sondern auch in die Rechtsprechung, und

zwar einerseits in die Rechtsprechung des Landeshauptmannes, der über die seit vielen Jahren anhängigen Vergütungsansprüche, deren volle Honorierung die Finanzverwaltung rechtswidrig verweigert, als objektive, weil unbeteiligte Verwaltungsbehörde entscheiden soll. Aber nicht nur in die Rechtsprechung des Landeshauptmannes wird eingegriffen, sondern auch gefällte Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sollen damit praktisch vernichtet werden.

So hat der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 18. März 1952 ausgesprochen: „Der leistungspflichtige Inhaber einer auf Grund einer Inanspruchnahme nach § 3 a Reichsleistungsgesetz von der Bundesregierung an die US-Streitkräfte vermieteten Wohnung besitzt grundsätzlich den Anspruch auf Vergütung im vollen Ausmaß des von den US-Streitkräften bezahlten Mietzinses unter Berücksichtigung berechtigter Abzugsposten.“

In anderen Erkenntnissen hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die sogenannten „utilities“, das ist das von der Besatzungsmacht gebrauchte Gas, Wasser und Licht, sowie die Kosten des Hauspersonals zu Unrecht abgezogen wurden, da sie nicht als berechtigte Abzugsposten anerkannt werden können. Das gleiche gilt von den Reparaturkosten.

Die Besatzungsgeschädigten haben daher von der Finanzlandesdirektion mit vollem Recht verlangt, daß nach den vom Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen aufgestellten Grundsätzen abzurechnen ist. Obwohl sie nach einer Entscheidung des Wiener Magistrates zur jährlichen Abrechnung verpflichtet wurden, sind sie dieser Anordnung nicht nachgekommen. Urgenzen hatten zur Folge, daß sich das Finanzministerium die Behandlung der Fälle selbst vorbehalt und damit weiter verzögerte. Man verharrte aber auf der vom Verwaltungsgerichtshof verpönten Abrechnungsmethode, und schließlich hörte die Abrechnung überhaupt auf, weil eine Beamte, die damit betraut war — das hat sich bei der Finanzlandesdirektion Wien abgespielt —, schwer erkrankt ist.

Ein Sektionsrat der zuständigen Geschäftsabteilung der Finanzlandesdirektion in Wien erklärte dem Anwalt der Besatzungsgeschädigten, er werde nun sogenannte „Ist-Abrechnungen“ anordnen, das heißt für den Fall, daß sich aus den Zahlungen der USA ein Guthaben ergäbe — was in der Regel bei der richtigen Abrechnung der Fall ist —, werde es ausbezahlt werden, doch könnte das erst im kommenden August geschehen.

Es ist daher nicht die Absicht von der Hand zu weisen, daß man diese Abrechnungs-

auszahlung solange hinausziehen will, bis das neue Gesetz erschienen ist, und damit praktisch alle Bemühungen illusorisch gemacht werden.

Die Magistratsabteilung 62 hat auf Antrag einen Bescheid über die Abrechnungspflicht in Aussicht gestellt, aber noch immer nicht erlassen. Die Finanzverwaltung und der Wiener Magistrat haben also die Abrechnung nach den Grundsätzen des Verwaltungsgerichtshofes systematisch durch viele Jahre verzögert, und nun würden die seit vielen Jahren angemeldeten Ansprüche durch diese Novellierung überhaupt zunichte gemacht.

Dieses gesamte Verhalten der Finanzverwaltung, insbesondere der Abteilung 16 des Finanzministeriums, ist tatsächlich ein Verhalten, das man nur als schuldhafte Rechtsverletzung zum Schaden der Betroffenen bezeichnen kann, wenn man schon von der strafrechtlichen Qualifizierung eines solchen Verhaltens, das stark an den Mißbrauch der Amtsgewalt erinnert, absehen will. Zweifellos liegt eine schuldhafte Rechtsverletzung in dieser Verzögerungstaktik zum Nachteil der Besatzungsgeschädigten vor, und es werden die Betroffenen nebst anderem auch das Amtshaftungsgesetz in Anspruch nehmen müssen, um für den Schaden, der ihnen durch diese systematische Verzögerung und Nichtbeachtung der verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse erwächst, den Bund und dann über den Bund die schuldtragenden Beamten entsprechend zur Zahlung heranzuziehen.

Die Form des Gesetzes, das allgemein verbindliche Verhaltensregeln für die Zukunft aufstellen soll, soll nach dieser Vorlage dazu missbraucht werden, in konkrete Einzelfälle der Vergangenheit zum Nachteil der Staatsbürger einzutreten. Das, meine Frauen und Herren, ist die Methode des Polizei- und Fiskalstaates, aber nicht die eines Rechtsstaates, der Österreich doch sein will!

Mit Recht hat der verstorbene Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Universitätsprofessor Dr. Adamovich, in seinem Vortrag „Die verfassungsmäßige Funktion des Richters“ im Jahre 1954 vor dem Richtertag erklärt:

„Durch die Akte der Rechtsprechung erhalten die Normen der Gesetzgebung erst wirkliches Leben, die Judikatur der Gerichte deckt nur zu oft erst Mängel auf, an denen die gesetzlichen Normen, dem Gesetzgeber unbewußt, leiden. Diese offengelegten Mängel für die Zukunft zu beseitigen, ist selbstverständlich das Recht und die Pflicht der Organe der Gesetzgebung.“

Als eine unzulässige Einmengung in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung muß es aber angesehen werden, wenn ein Akt der

Gesetzgebung sich ausschließlich die Aufgabe stellt," — so sagt noch immer Adamovich! — „ein bereits gefälltes richterliches Urteil zu vernichten oder die Entscheidung eines konkreten, bei einem Gericht anhängigen Rechtsstreites durch einen Akt der Gesetzgebung unmöglich zu machen.“

Und so fährt er weiter fort: „Vor unberechtigten Eingriffen der Gesetzgebung in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung kann nicht genug gewarnt werden, da jeder solche Akt an den Fundamenten der ganzen Rechtsordnung röhrt, für deren Durchsetzung und Entwicklung im Rahmen der Verfassung zu sorgen die hohe Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt bildet.“

Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Ich habe im Finanz- und Budgetausschuß den Antrag gestellt, daß die Novelle zum Vergütungsgesetz auf die bei den Verwaltungsbehörden oder beim Verwaltungsgerichtshof bereits anhängigen Fälle keine Anwendung finden und erst binnen einem Monat nach ihrer Kundmachung in Kraft treten soll, damit die Betroffenen ihre Rechte wahren können. Leider ist dieser Antrag abgelehnt worden, wie ich überzeugt bin, weil sich die Mitglieder des Ausschusses über die Tragweite und das Unrecht dieser Novelle überhaupt keine Vorstellung machen konnten.

Ich habe daher nochmals in mehreren Aufsätzen die Öffentlichkeit und auch die Abgeordneten aufgerufen, in dieser heutigen Plenarsitzung vom 10. Juli das Recht der also vor einer Entrechung Stehenden zu wahren.

Auch die Arbeitsgemeinschaft der Besetzungs geschädigten hat sich an die berufenen Stellen, sowohl an den Finanzminister als auch an den Präsidenten des Nationalrates, in einem Schreiben gewendet, in dem zunächst auf das Unrecht hingewiesen wird, das daraus entsteht, daß die Durchführung des Artikels 24 des Staatsvertrages noch immer nicht erfolgt ist. Dann wird unter anderem ausgeführt: „Aber nicht genug damit, daß nichts unternommen wird, um den Besetzungs geschädigten zu ihrem Rechte zu verhelfen, hat es das Finanzministerium noch für gut befunden, eine Novelle zum Vergütungsgesetz einzubringen, durch die die Besetzungs geschädigten auch noch rückwirkend um die bescheidenen Ansprüche gebracht werden sollen, die ihnen selbst das vielgeschmähte Reichsleistungsgesetz zubilligen würde. Das geschieht, nachdem die Anträge der Berechtigten drei bis vier Jahre unter den verschiedensten Vorwänden nicht erledigt wurden.“

„Wir richten an die Mitglieder des Nationalrates“ — so heißt es in ihrem Schreiben an den Präsidenten — „in letzter Stunde

den Appell, einem so krassen Unrecht nicht zuzustimmen, sondern vor ihrer Beschußfassung auch Vertreter der Besetzungs geschädigten anzuhören und sich nicht kritiklos ohne weiteres den Wünschen des Finanzministeriums zu beugen.“

Im Sinne dieses Appells der Besetzungs geschädigten und auch meiner eigenen Ausführungen im Ausschuß und von heute stelle ich unter nochmaligem Hinweis auf die schweren Fehler des Gesetzes den geschäfts ordnungsmäßigen Antrag:

Der Nationalrat wolle gemäß §§ 40 H und 41 F der Geschäftsordnung beschließen:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf 250 der Beilagen wird an den Finanz- und Budgetausschuß zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen.

Falls dieser Antrag, meine sehr verehrten Frauen und Herren, abgelehnt werden sollte, werden wir selbstverständlich die Regierungsvorlage ablehnen. Aber es wird dann — und darauf mache ich heute schon aufmerksam — eine selbstverständliche weitere Entwicklung sein, daß dieses Gesetz mit allen Mitteln, die dann noch zur Verfügung stehen, insbesondere beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig angefochten wird.

Ich erlaube mir daher, den Antrag dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Präsident: Sie haben gehört, daß der Abgeordnete Pfeifer einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag ist nach der Geschäftsordnung nicht entsprechend unterstützt. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage, weil dieser Antrag nicht die nach der Geschäftsordnung erforderlichen acht Unterschriften trägt.

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pfeifer unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Es erhebt sich nur ein Teil der freiheitlichen Abgeordneten. — Heiterkeit. — Abg. Stendebach: Man hört hier kein Wort! — Abg. Zeillinger: Man hört kein Wort! Ich bitte, das Präsidium so zu führen, daß wir hören! — Abg. Mark: Sie haben es ja gehört!*)

Ich höre das erstmal, daß ich so leise spreche, daß man nicht hört, was ich sage. Ich habe den Eindruck, daß die anderen Abgeordneten gehört haben, was ich sagte. Also ist mir nicht verständlich, daß jemand ausgerechnet in der Mitte des Saales nicht gehört haben sollte. Damit aber kein Mißverständnis aufkommt, stelle ich nochmals die Unterstützungsfrage und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die den Antrag des Herrn Abgeordneten Pfeifer unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag

ist nach der Geschäftsordnung nicht genügend unterstützt und steht daher nicht zur Debatte.

Zum Wort gemeldet ist niemand mehr. Die Debatte ist daher geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet darauf. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (253 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957, BGBI. Nr. 71, abgeändert wird (2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957) (266 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Das Ausfuhrförderungsgesetz vom 13. März 1957 zählt in der Anlage A jene Fertigwaren auf, bei welchen bei der Ausfuhr die Ausfuhrvergütung mit dem Vergütungssatz der Vergütungsgruppe 4 in der Höhe von 6 Prozent plus Zuschlag, insgesamt also 10,2 Prozent, gewährt wird.

Den wirtschaftspolitischen Entwicklungen Rechnung tragend, ist es schon in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen notwendig gewesen, Höherreihungen vorzunehmen. Die in der gegenständlichen Regierungsvorlage vorgesehenen Höherreihungen betreffen ausschließlich Fertigwaren der Vergütungsgruppe 3, die schon bisher gemäß Verordnung der Ausfuhrvergütung teilhaftig wurden.

Durch die Höherreihungen, die die Regierungsvorlage vorsieht, ist, wie auch aus den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, ein Mehraufwand an auszuzahlender Ausfuhrvergütung zu erwarten, der pro Kalenderjahr ungefähr 6 Millionen Schilling betragen wird.

Im Artikel I ist die entsprechende Abänderung der Anlage A vorgesehen, und Artikel II enthält die Bestimmung, daß die Ausfuhrvergütung für die in Anlage A neu aufgenommenen Waren dann gewährt wird, wenn die Ausfuhr nach dem 31. Juli 1957 bewirkt wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni in Beratung gezogen und einstimmig angenommen. In seinem Auftrag habe ich

hier den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf mit der im Ausschuß beschlossenen Änderung beziehungsweise Klärung des Wirksamkeitsbeginnes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (200 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBI. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957) (261 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 6. Punkt der Tagesordnung: Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Harwalik. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Harwalik: Hohes Haus! Bei Erlassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBI. Nr. 190, über den Religionsunterricht in der Schule herrschte die Meinung vor, daß längstens ein Jahr darauf ein großes, umfassendes Gesetzeswerk, das das gesamte Schulrecht regeln sollte, zu erwarten sei. Demnach sollte auch das erwähnte Gesetz ein Jahr nach Kundmachung der zu erwartenden Schulgesetzgebung außer Kraft treten. Die Schulgesetze sind aber bis heute noch ausständig. So unterblieb auch die Möglichkeit einer Pragmatisierung der von den Gebietskörperschaften, also vom Bund und von den Ländern, bestellten Religionslehrer, da auf sie nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1949, das eben nur provisorischen Charakter trug, nur die für Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes Anwendung finden.

Die Religionslehrer erblickten in dieser Bestimmung schon immer eine Zurücksetzung ihres Standes und forderten die dienstrechte Gleichstellung mit den übrigen Lehrern an öffentlichen Schulen. Diese Meinungskundgebung der Religionslehrer gründet verfassungsrechtlich und rechtpolitisch auch in dem im Artikel 7 der Bundesverfassung festgesetzten Gleichheitsgrundsatz. Auch in der kommenden Schulgesetzgebung wird eine Einschränkung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen nicht erfolgen, sodaß pragmatische Religionslehrer nicht überzählig würden. Es

erscheint daher gerechtfertigt, die Religionslehrer voll in ihre Dienstrechte einzusetzen. Dazu kommt, daß derzeit ein erhöhter Personalaufwand nicht erforderlich ist.

Die vorliegende Novelle regelt darüber hinaus auch die dienstrechte Stellung der Religionsinspektoren.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1957 einen Unterrichtsausschuß zur eingehenden Beratung der Regierungsvorlage eingesetzt, deren Ergebnis dem Unterrichtsausschuß am 26. Juni dieses Jahres unterbreitet wurde.

Danach ist die in der Regierungsvorlage 200 der Beilagen vorgesehene Weiterverwendung jener Religionslehrer, denen die Kirche die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes, die sogenannte missio canonica, entzogen hat, in einer ihrer besonderen Vorbildung entsprechenden Sparte der zuständigen Gebietskörperschaft nun nicht mehr von Gesetzes wegen vorgesehen. Es könnte sich in einzelnen seltenen Fällen hier nur um Laien-katecheten handeln. Eine solche Verwendung scheint jedoch für die betroffenen Religionslehrer durch einen gesonderten Einstellungs-vorgang auch weiterhin möglich.

Die vom Entzug der missio canonica betroffenen Religionslehrer sind nun unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuscheiden, sofern nicht die in § 4 Abs. 5 vorweg angeführten dienstrechten Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Die frühere Kann-Bestimmung wurde also in eine Ist-Bestimmung umgewandelt, und zwar mit der Begründung, daß nicht die Verwaltung nach freiem Ermessen, sondern das Gesetz die dienstrechten Konsequenzen eindeutig zu regeln hat.

Die Abänderungsvorschläge zu § 7 a sind rein formaler Natur. Sie stellen den Entwurf-text klar. Wird in der Regierungsvorlage in § 7 a Abs. 2 ausgeführt, daß der aus den angeführten Bestimmungen sich ergebende Aufwand von jener Gebietskörperschaft zu tragen ist, die den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes trägt, so wird nun in § 7 a Abs. 3 klar der Bund als Lastenträger genannt, da die Schulaufsicht immer Angelegenheit des Bundes bleiben wird.

In einer Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, die Frage zu prüfen, in welcher Weise die Religionslehrer, auf die die Bestimmung des § 4 Abs. 5 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 angewendet werden, im Falle der Krankheit und Arbeitslosigkeit ein über die derzeitige gesetzliche Regelung zeitlich hinausgehender sozialer Schutz eingeräumt werden kann.

Der Unterrichtsausschuß faßte weiters eine zweite Entschließung, die einer allseitig erhobenen Forderung nach Behebung des Personalnotstandes im Pflichtschulwesen entspricht. Zum Zwecke der Profilierung der klassenführenden Lehrkräfte wird das Bundesministerium für Finanzen aufgefordert, bei der Erstellung eines Entwurfes des Finanzausgleichsgesetzes 1958 die Religionslehrer und sonstigen Lehrer für einzelne Gegenstände in die nach § 13 Abs. 1 des derzeitigen Finanzausgleichsgesetzes errechneten Dienstposten der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer nicht mehr einzubeziehen.

Im Namen des Unterrichtsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf (200 der Beilagen) mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die beiden dem Ausschußbericht beigedruckten Entschließungen annehmen.

In formaler Hinsicht bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Neugebauer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Neugebauer: Hohes Haus! An dem vorliegenden Gesetz, das eine Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes aus dem Jahre 1949 enthält, sind Staat und Kirche in gleicher Weise interessiert. Die wichtigste Bestimmung, gewissermaßen das Kernstück des Gesetzes, ist das nunmehrige Recht der Religionslehrer, pragmatisiert zu werden. Dies war in den bis jetzt geltenden Bestimmungen nicht enthalten. Es war das zweifellos eine Benachteiligung der Religionslehrer gegenüber den anderen Kategorien der Lehrer. Nunmehr aber ist es möglich, sie zu pragmatisieren; damit hört die rechtliche Benachteiligung der Religionslehrer auf, und der in der Bundesverfassung festgesetzte Grundsatz der Gleichheit ist gewahrt. Die Grundsätze, auf denen die Verfassung ruht, in allen Rechtsgebieten durchzusetzen, entspricht dem Interesse des Staates. Aber auch die Kirchengemeinschaften haben ein großes Interesse daran, daß dieses Gesetz beschlossen wird.

Es ist heute so, daß vielfach Laien-Religionslehrer, also nicht geistliche, bestellt werden. Und Laien-Religionslehrer werden sich nur dann zu diesem Berufe entschließen, wenn die Berufsaussichten nicht allzu ungünstig sind. Einer der wichtigsten Gründe scheint

wohl die Möglichkeit der Pragmatisierung zu sein. Gibt es keine Pragmatisierung, dann ist anzunehmen, daß ein Religionslehrer, falls er die Möglichkeit hat, in einem andern Zweige der staatlichen Verwaltung unterzukommen, wo er pragmatisiert werden kann, seinen Beruf als Religionslehrer aufgibt. Und das würde dem Bestreben der Kirche nach einer Dauerhaftigkeit des Dienstverhältnisses entgegenstehen. Es ist also durchaus zu verstehen, daß die Kirchengemeinschaften dieses Gesetz begrüßen werden.

Das Gesetz ist Ende Februar dieses Jahres eingebbracht worden. Wenn man den späten Beginn der Frühjahrssession in Betracht zieht, so glaube ich feststellen zu können, daß die Regierungsvorlage rechtzeitig in Behandlung gezogen wurde und daß sie rechtzeitig dem Hohen Hause zur Beschußfassung vorgelegt worden ist. Ich konstatiere dies deswegen, weil einige Zeitungen in einem offenen Brief an den Vizekanzler und andere verschiedene Verdächtigungen aussprachen, als wolle man von Seiten der Sozialisten die Regierungsvorlage blockieren und die Gesetzwerdung verhindern. Auch die Einsetzung eines Unterausschusses, die wir beantragt, wurde in ähnlichem Sinne beurteilt.

Nun hat der Unterausschuß in zwei Sitzungen die Angelegenheit behandelt, in einer längeren und in einer kürzeren Sitzung, und hat dem Unterrichtsausschuß gewisse Abänderungen zur Annahme vorgeschlagen. Es hat also keine Verzögerung und schon gar keine Blockierung gegeben. Das Gesetz ist rechtzeitig fertig geworden, und die Berichterstatter jener Zeitungen, die das Gras wachsen hören, haben sich wieder einmal verhört.

Dabei muß man zugeben, daß das Rechtsgebiet Kirche und Staat, zu dem ja das vorliegende Gesetz gehört, ein sehr schwieriges Gebiet ist. Die Kirche ist nach ihrem eigenen Wort eine vollkommene Gesellschaft mit einer eigenen Verwaltung, eigenen Gesetzen, eigenen Gerichten und eigenen Strafen und Auszeichnungen. Sie ist also ein eigener Staat. Nun gibt es Gebiete, die sowohl von der Kirche als auch vom Staat beansprucht werden. Da sind dann Überschneidungen, diesogenannten gemischten Fragen, wie sie von der Kirche genannt werden. Früher war ihr Umfang noch viel größer, aber die Säkularisierungen in den letzten Jahrhunderten haben die Zahl der Probleme verringert. Jedenfalls gehören alle Fragen der Erziehungsregelung in das Gebiet der Überschneidungen.

Wir wissen, daß es immer, zu allen Zeiten schwierig war, gerade diese in den Überschneidungen liegenden Probleme zu regeln, und es war immer schwierig, das Verhältnis

von Staat und Kirche in Ordnung zu bringen; nicht nur im Mittelalter — man braucht gar nicht den Investiturstreit oder das Schisma des 14. Jahrhunderts heranzuziehen —, wir haben auch im vorigen Jahrhundert gesehen, daß es zwischen dem italienischen Staat und dem Vatikan zu schweren Auseinandersetzungen gekommen ist, die erst im Lateranvertrag geregelt wurden. Ich wiederhole das deswegen, weil ich damit sagen will, daß diese Probleme eben schwer sind und daß ihre Lösung auch heute noch Schwierigkeiten verursacht. Die Lösung gelingt nur, wenn der Staat den Willen hat, zu einer Lösung zu kommen, und wenn die Kirche Verständnis hat für die Zeit, in der die Lösung erfolgen soll. Denn jede Zeit hat ihre besondere gesellschaftliche Stilform. So wie man ein Problem im 18. Jahrhundert gelöst hat, so kann man es kaum im 20. Jahrhundert lösen. Wenn die Kirche diesen Grundsatz bedenkt und beachtet, dann und nur dann, glaube ich, sind Lösungen möglich.

Im vorliegenden Gesetz zeigt sich die rechtliche Stellung des Religionslehrers in seiner Doppelseitigkeit. Der Religionslehrer hat zwei Herren über sich: den Staat und die Kirche. Er untersteht den Vorschriften des Dienstrechtes. Er ist natürlich als öffentlich Bediensteter auch dem Disziplinarrecht unterworfen. Dienstvergehen werden disziplinär geahndet. Er untersteht aber auch der Kirche, die ihm die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes gibt. Sie kann ihm diese Ermächtigung aber auch entziehen. Der Staat kann nur anstellen mit der Ermächtigung, und das Dienstverhältnis erlischt bei Entzug der Ermächtigung.

Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat schwere Bedenken gegen diese Möglichkeit einer Aufhebung der Pragmatisierung erhoben, denn Pragmatisierung heißt ja unkündbares Dienstverhältnis. Und nun kann ein Pragmatisierter gekündigt werden! Dieser besondere Fall ergibt sich eben aus der Eigenart des Rechtsgebietes. Es handelt sich hier um ein Spezialrecht, um ein Recht, an dessen Gestaltung Staat und Kirche mitwirken. Es ist nicht daran zu denken, daß der Staat in seinem eigenen Bereich diese Besonderheit widerruflicher Pragmatisierungen einführen könnte. Wichtig ist nur — und das hat auch die Gewerkschaft durch ihren Sprecher, den Abgeordneten Pölzer, ausgesprochen —, daß keine sozialrechtliche Benachteiligung eines aus dem Dienstverhältnis ausscheidenden Religionslehrers erfolgen soll und daß etwaige Schwierigkeiten behoben werden können. Dem dient der erste Entschließungsantrag, der die Aufforderung enthält, zu prüfen, wie man es möglich machen könne, jede sozialrechtliche Benachteiligung hintanzuhalten.

Es ist noch ein zweiter Entschließungsantrag beigelegt. Dieser zweite Entschließungsantrag befaßt sich mit den Dienstposten für Pflichtschullehrer. Man berechnet die Zahl der Dienstposten für Pflichtschullehrer, indem man ein Dreißigstel der Zahl der Volksschüler für Volksschullehrer nimmt, ein Zwanzigstel der Zahl der Hauptschüler für Hauptschullehrer und ein Fünzehntel der Zahl der Sonderschüler für Sonderschullehrer. Das sind aber beileibe nicht lauter Klassenlehrer, sondern man rechnet verschiedene Lehrergruppen, wie Religionslehrer, Arbeitslehrerinnen, Fremdsprachenlehrer, auf diese errechnete Dienstpostenanzahl auf, also etwa in dem Sinne: Wenn ein Religionslehrer sechs Stunden unterrichtet, dann entsprechen vier Religionslehrer einem Hauptschullehrer.

Das bedeutet natürlich eine Benachteiligung der Schule, und bei den Verhandlungen über das Budget 1957 haben alle Parteien zum Ausdruck gebracht, daß sie es wünschen, daß diese Gepflogenheit des Finanzausgleichsgesetzes nicht wiederkehrt. Es ist darum verständlich, daß wir die Gelegenheit benützen, dem Wunsch aller Parteien Rechnung zu tragen und den zweiten Entschließungsantrag dem Hohen Hause vorzulegen.

Meine Partei hat an der endgültigen Fassung dieses Gesetzes mitgewirkt, desgleichen an den beiden Entschließungsanträgen. Es ist selbstverständlich, daß wir für dieses Gesetz samt den Entschließungsanträgen stimmen werden. Es ist aber auch natürlich, wenn wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß endlich die seit zwölf Jahren bestehende große Lücke in der Gesetzgebung, die die Schule betrifft, geschlossen werden möge. Alle — ich habe das schon erwähnt — in das Rechtsgebiet Kirche und Staat fallenden gesetzlichen Regelungen sind schwierig. Dabei muß man noch sagen, daß eigentlich die Materie des heute zu beschließenden Gesetzes verhältnismäßig einfach gewesen ist. Wollen wir aber — und diese Hoffnung möchte ich ganz besonders unterstreichen — die noch ausständigen Gesetze zustandebringen, dann müssen wir alle Hindernisse aus dem Wege räumen, die einer Gesetzesverdung entgegenstehen.

Neben den sachlichen Schwierigkeiten, die ich nicht für unüberwindlich halte, stehen die unsachlichen, die subjektiven Neigungen und Abneigungen, die vorgefaßten Meinungen, die verhindern, daß man sich objektiv mit der Sache befaßt, mit einem Worte, die Vorurteile, die durch Erziehung und Tradition entstanden sind. Vorurteile sind sehr schwer zu überwinden, man könnte fast sagen: die Vorurteile sind eine Macht und haben eine geschichtsbildende Kraft. Wir alle stehen unter

der Gewalt der Vorurteile, es soll niemand behaupten, daß er vorurteilsfrei diese Probleme ansehen könnte. Manche stehen mehr darunter, manche weniger. Früher waren es die Stammesfehden; kein Mensch hat mehr gewußt, warum der eine Stamm mit dem andern in Fehde ist, man hat die Ursache vergessen, aber die Fehde ist geblieben, und man hat sie legendär ausgeschmückt. Und genau so ist es, daß eben manches, was der Großvater oder Urgroßvater gedacht hat, heute noch gilt, weil ein charakterfester Mensch eben von den Meinungen seiner Ahnen nicht abweicht. Hier trifft das Dichterwort zu: „Vernunft wird Unsinn“. (Abg. Dr. Gorbach: „Wohltat Plage“!) Auch die Kirchengemeinschaften haben eine Fülle von Vorurteilen.

Durch dieses Gestrüpp der Unsachlichkeit müssen wir hindurch, wenn wir sachlich zusammenkommen wollen. Es wird eine schwere Arbeit werden, aber ich bin der Meinung, sie kann zum Erfolge führen. (Abg. Dengler: Neugebauer, *Gewissenserforschung macht man immer bei sich selbst!*) Ich rede auch für mich! (Abg. Dengler: *Daher beginne bei der SPÖ! — Heiterkeit.*) Aber wir kommen schon noch darauf, lieber Freund! Wo ein Wille ist, da ist bekanntlich auch ein Weg. Für meine Seite hat der Vorsitzende der Partei, Vizekanzler Dr. Pittermann, den Willen, zu einer Lösung zu kommen, nachdrücklichst unterstrichen. (Abg. Dengler: *Mehr Freude im Himmel über einen Sünder...!*) Er konnte diese Erklärung abgeben, weil wir uns seit 1945 bemühen, das Problem Kirche und Staat sachlich zu sehen, und es auch unseren Anhängern so darlegen. Wir haben dabei die Erfahrung gemacht, daß die meisten Menschen Vernunftgründen zugänglich sind. Und das meiste, was auf dem Gebiete der Lösung dieses Problems von uns zu sagen ist und zu geschehen hat, ist eine Angelegenheit der Vernunft.

Ich will keineswegs behaupten, daß jeder Mann gleich sachlich darüber denkt. Also, lieber Freund Dengler, ich gehe weiter in meiner Gewissenserforschung. (Heiterkeit.) Das ist in einer demokratischen Partei ja gar nicht anders möglich, es wird immer verschiedene Abstufungen in den Ansichten geben. Aber eines wage ich zu behaupten: daß alle von meiner Seite die Existenz der Konfessionen als eine Realität ansehen, mit der gerechnet werden muß, genau so, wie wir wissen, daß die Kirche mit uns rechnen muß, daß ferner eine Lösung der strittigen Probleme erstrebt werden soll, weil solche Lösungen wünschenswert sind.

Nun kann man vielleicht sagen: Ja warum ist denn bis jetzt nichts gelungen? Es ist bisher nichts gelungen, weil die kirchlichen

Wünsche zu weit reichen. Ich habe eigentlich erst bei der Budgetdebatte im vergangenen Herbst — insofern man die Sprecher als hiezu ermächtigt ansehen kann — erfahren, daß es der Kirche nicht mehr um die Konfessionalisierung unseres gesamten Schulwesens geht, wie in dem seinerzeitigen Hirtenbrief dargestellt wurde, sondern daß sie lediglich will, daß man den bestehenden katholischen Ordensschulen die Möglichkeit einer Förderung gibt. Das ist natürlich eine andere Rede. Aber, meine Frauen und Herren, an unserer staatlichen Gemeinschaftsschule lassen wir nicht rütteln! (Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Prinke: Wer rüttelt denn daran?)

Ich bin allerdings erstaunt über das Echo, das die Erklärungen des Vizekanzlers bei einzelnen Blättern und Persönlichkeiten gefunden haben. (Abg. Dr. Gorbach: Das Toleranzedikt!) Jahrelang hat man uns den Vorwurf gemacht, wir seien zu starr, wir seien doktrinär, wir seien dogmatisch. Nun kam diese offene Erklärung, und siehe da: sie sind auch nicht zufrieden mit uns, sie sind fast beleidigt darüber. (Ironische Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Dr. Gorbach: An den Früchten werden wir euch erkennen!)

Es scheint doch so zu sein, daß einzelne Gruppen daran interessiert sind, daß wir religionsfeindlich sind und bleiben. Und wenn wir schon nicht mehr religionsfeindlich sein sollten, dann möge uns wenigstens der Makel der Religionsfeindlichkeit angehängt bleiben. (Abg. Marianne Pollak: Sehr richtig! — Abg. Prinke: So stark ist der Pelz nicht, daß man nicht durchsehen könnte! — Abg. Jonas: Es fehlt noch eine Gewissenserforschung, Herr Kollege!)

Für Sie ist die Erklärung Pittermanns ein Manöver, eine christliche Taktik, oder wie es in einer anderen Erklärung heißt, „ein Drehen des Mantels nach dem Winde“. Nun, meine Frauen und Herren, es geht ja gar kein Wind, es geht nicht durch das Land eine geistige und religiöse Erhebung! Wir können nicht den Mantel nach dem Winde hängen, weil kein Wind vorhanden ist! Man kann nichts tun, ohne daß nicht jemand fände, es handle sich um eine großangelegte Betrugsaktion. (Heiterkeit.) Es kann eben der Frömmste nicht in Frieden leben — ich will nicht sagen: wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt, sondern nur —, wenn es dem Nachbarn nicht gefällt! (Abg. Dengler: Der fromme Bruno!)

Aus Vorurteilen entsteht eben Unsachlichkeit und schließlich auch eine unglaubliche Unkenntnis der Sachlage. Es hat sich seit 1945 sehr viel geändert, auch bei uns. Aber immer noch hat man aus der Zeit des Groß-

vaters, sagen wir, aus der Zeit des seligen Bielohlawek, dieselbe Meinung über uns. (Abg. Prinke: Nein!) Leider muß man feststellen, daß eine Fülle dieser vorgefaßten Meinungen auch die katholische Kirche besitzt und daß sie dort sehr gut gedeihen. In der letzten Zeit scheint es allerdings so zu sein, als suche man nach einer Neuorientierung.

Der sogenannte Sozialhirtenbrief hat im allgemeinen eine freundliche Aufnahme gefunden. Aber darin ist auch eine Feststellung, die ich nicht unwidersprochen lassen will. Es heißt dort in Form einer rhetorischen Frage: „Wozu haben die Sozialisten ungezählten Arbeitern ihre lebendige Beziehung zu Gott geraubt?“ Das ist eine völlig unsachliche Behauptung und geeignet, das Klima, das sich schon gebessert hat, wieder zu verschlechtern. (Abg. Prinke: 1927!) Sicherlich hat es in der Vergangenheit harte Auseinandersetzungen gegeben. Aber wir sind doch als Sozialisten angetreten und nicht als eine neue Religion! Unsere Ziele waren immer sozial. Wir waren immer eine soziale und politische Bewegung und sind es auch heute. Aber die Kirche war es, die sich als unser ausgesprochener Gegner verhalten hat. Und das ist die Ursache des Kampfes, nichts anderes! (Zustimmung bei der SPÖ. — Zwischenruf bei der ÖVP.)

Ich habe die katholischen Enunziationen immer sehr gewissenhaft gelesen und finde immer, daß man den englischen Sozialdemokraten Lob spendet und uns tadelt. Nun, die Engländer hatten es leichter. Dort gab es eine Anglicanische Hochkirche, die absolut unfreundlich gegen die neue Bewegung der Arbeiter war. Aber dort gab es auch die Freikirchen, und die Freikirchen waren dann die Kirchengemeinschaften der Arbeiter, die sozial aufgeschlossen und freundlich waren. Wir sind nicht besser — das will ich schon gar nicht behaupten —, aber schlechter als die englischen Sozialisten sind wir keinesfalls. (Abg. Dengler: Hast du die „Rerum Novarum“ gelesen?) Natürlich! Aber eure Leute haben sie nicht gelesen! (Beifall bei den Sozialisten.)

Es ist ebenso jeder Hinweis ... (Abg. Prinke: Er widerspricht sich ja selber! — Abg. Helmer: Das war die richtige Antwort! — Abg. Prinke: Er sagt, die Kirche war unsozial!) Die Spalte der Kirche hat Erklärungen abgegeben, aber niemals haben die Pfarrer und die Kapläne gefolgt. Das waren eure Parteisekretäre in der Zeit vor 1938! (Neuerlicher Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Altenburger: Denken Sie doch an die Freidenker und an viele andere Dinge! — Abg. Prinke: Kinderfreunde!) Ich lade Sie

ein, sich einmal die Dinge anzusehen, wie sie sind. (Abg. Prinke: *Die Fronleichnamsprozessionen!* — Weitere Zwischenrufe und Gegenrufe.)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Ich ersuche die Herren Abgeordneten, mit Zwischenrufen dann zurückzuhalten, wenn sich der Redner nicht mehr verständlich machen kann. (Abg. Dengler: *Neugebauer, heute hast du es schwer!* — Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. Neugebauer (*fortsetzend*): Jeder Hinweis auf die sozialistische Theorie ist ebenfalls unzutreffend. Meine Frauen und Herren! Wir sind weder Dogmatiker, noch sind wir doktrinär, wir sind Empiriker, wir schaffen uns eine Theorie für die Praxis, und die Praxis von 1957 ist anders als die von 1907 oder in den früheren Jahren. (Abg. Prinke: *Wie man es halt braucht!* — Abg. Helmer: *Nein, nein!*) Man lasse uns mit diesen historischen Reminiszenzen in Ruhe, sie treffen daneben! (Abg. Mitterer: *Ideologisches Begräbnis!*) Wer keine Ideologie hat, kann sie nicht begraben (*neuerlicher Beifall bei den Sozialisten*), wer aber eine Ideologie besitzt, kann die Theorie anpassen. Die Theorie muß ja für die Praxis bestimmt sein! (Abg. Jonas: *Das ist ihm ja zu hoch! Das versteht er nicht!*) Wir schaffen uns eine Theorie für die Praxis, für die Praxis unserer Zeit.

Man lasse uns also mit diesen historischen Reminiszenzen in Ruhe, und wenn man schon argumentiert, dann mit Argumenten, die der Zeit entsprechen, und nicht mit vom Großvater hergeholt. (Abg. Prinke: *Wir warten auf euer neues Parteiprogramm, dann werden wir argumentieren!*) Ich bin überzeugt, wenn wir das neue Parteiprogramm veröffentlichen, dann wird der Kollege Prinke beleidigt sein. (*Heiterkeit und Beifall bei den Sozialisten*.)

Ich habe auf die Vorurteile verwiesen, die es so schwer machen, zu einer Übereinstimmung zu kommen. Es gibt aber noch ein zweites Element, das es schwierig macht, zu schulgesetzlichen Lösungen zu kommen: das ist das Mißtrauen. Den Vorurteilen treten wir entgegen und werden wir entgegentreten, aber das Mißtrauen zu entkräften, ist vor allem Sache der Kirchengemeinschaften und hier in ganz besonderem Maße der katholischen Kirche. (Abg. Dengler: *Der SPÖ!*) Hier ist es wichtig, wie sich die Vertreter der Kirche in den kleinen Orten, die Pfarrer und Kapläne, verhalten. Die Spalte der Kirche mag korrekt sein, aber der einzelne Mensch hat es mit den Pfarrern zu tun und mit den Kaplänen, und die sind nicht immer tolerant, wie es notwendig wäre. (Abg. Dengler: *Auch die Lokalorganisationen der SPÖ nicht!*)

Aus einer ganzen Reihe von Beispielen, die mir bekannt sind, möchte ich nur zwei anführen. In der letzten Zeit war im oberen Pulkautal eine Tagung der Kirchenräte. Dort hat ein Diözesanseelsorger klargemacht, wie es die Gemeinden beginnen sollen, daß ja kein Lehrer in ihrer Gemeinde angestellt wird, der Sozialist ist. Das hat aber mit Toleranz nichts mehr zu tun. Wir leben ja in einer Demokratie, und die Toleranz ist eine Grundlage der Demokratie! (Abg. Sebinger: *Das müssen Sie Ihren Betriebräten auch sagen!*)

Eine zweite Sache, die ich ebenfalls zitieren möchte, ist der „Pax-Brief“, eine Mitteilung aus Tirol. In diesem „Pax-Brief“ wird nach der Bundespräsidentenwahl das neue Staatsoberhaupt nach Strich und Faden herabgesetzt. Ich muß sagen: Das sind keine Mittel, um das Mißtrauen zu verringern.

Ich weiß, daß es sehr ernst zu nehmende katholische Kreise gibt, die nicht so denken. Ich möchte zum Beispiel auf den jüngst erschienenen Artikel in „Wort und Wahrheit“: „Öffnung nach links“ verweisen, in dem es heißt: „Die Kirche sucht die Zusammenarbeit mit dem Staat im Interesse des Gemeinwohls, und in diesem Interesse wünscht sie auch den Frieden mit den Parteien, insofern ihr nicht offener Haß entgegengebracht wird.“ Das sind die Worte. Von diesem Wort freilich möchten wir wünschen, es würden sich alle daran halten. (Abg. Lola Solar: *Menschliches gibt es überall!*) Zuviel Menschliches gibt es! (Abg. Dengler: „Schwarze Brüder“ und so weiter!) Wer sagt das? Kein Mensch! Du bist doch mein Freund! (Heiterkeit. — Abg. Preußler: *Dengler, da kommst du heute nicht auf!*) Frieden mit den Parteien heißt, keine Partei bevorzugen und keine herabwürdigen.

Ich möchte noch ein anderes Zitat, das zu dieser Angelegenheit paßt, hervorheben. In einer deutschen Zeitung, „Der christliche Sonntag“, steht im Juni ein Aufsatz über Kirche und Politik, wie dieses Problem der französische Erzbischof von Paris, Kardinal Feltin, sieht. Er schreibt — und das scheint mir wirklich sehr bemerkenswert —: „Es gibt Menschen, die für uns“ — Dengler, paß auf! (Heiterkeit — Abg. Dengler: *Aus der Schule bin ich schon heraus!*) — „ideologisch Fremde sind. Aber niemand hat das Recht, einen anderen als Fremden oder gar als Feind zu behandeln, weil dieser seine Idee nicht teilt. Kein Christ hat ein Recht, intransigenter als das Lehramt der Kirche selbst aufzutreten und jene unter seinen Brüdern unerbittlich zu exkommunizieren.“ — zu exkommunizieren, heißt es! — „die seine Ansichten nicht teilen.“ (Abg. Lola Solar: *Das gilt für alle!*) „Wenn man selbst

einer politischen Partei angehört oder eine bestimmte Zeitung liest, neigt man allzu sehr dazu, alle anderen nicht nur als Gegner zu betrachten, sondern als Übeltäter, die man denunzieren und zur Vernunft bringen müsse. Diese Haltung können wir nicht billigen.“

Nur bei echter Toleranz kann die Demokratie gedeihen. (Abg. Prinke: *Gräf & Stift!* — *Weitere Zwischenrufe.*) Aber bitte, meine Frauen und Herren, beleben Sie doch nicht die unersten Vorurteile in Ihrem Bewußtsein. Lassen Sie sie schlafen! (Abg. Dengler: *Es wäre höchste Zeit!*) Niemand wird der Kirche verbieten, Ereignisse politischer Art oder Institutionen zu beurteilen, aber Politik zu machen ist nicht ihre Aufgabe!

Wir haben es begrüßt, als sich im Jahre 1945 die Kirche aus dem politischen Geschehen zurückzog und ihren Priestern untersagte, öffentliche Ämter anzunehmen. Das war ein entscheidender und folgenreicher Schritt.

Hohes Haus! Heute werden wir die Novelle zum Religionsunterrichtsgesetz 1949 beschließen. Über eine Anzahl anderer Probleme ist wiederholt gesprochen und in einzelnen Punkten auch eine Einigung erzielt worden. Große Probleme harren der Lösung. Hoffen wir, daß es dem redlichen Willen aller Beteiligten gelingt, einen Weg zur Verständigung zu finden. Dies wird umso eher möglich sein, wenn man die Besonderheit der einzelnen Parteien beachtet, jeden Ausschließlichkeitswillen unterläßt und dem Geiste der Zeit Rechnung trägt. Möge das heute zu beschließende Gesetz die Einleitung zu einem größeren Gesetzgebungswerke werden, in dem alle noch strittigen Fragen, die Staat und Kirche betreffen, gelöst werden können. (Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Es ist nicht meine Absicht, wie mein Herr Vorredner auch eine großangelegte kulturpolitische Rede zu halten. Wir nehmen den Standpunkt unserer Kulturpolitik vor allem bei der Budgetdebatte wahr und bringen ihn dort zur Kenntnis. Ich will mich ausschließlich mit der heute vorliegenden Novelle zu dem Religionsunterrichtsgesetz befassen, und zwar speziell mit einem Punkte dieser Novelle, der nicht unsere Zufriedenheit findet, obwohl wir mit dem Gesamtgesetz, mit dem Fortschritte, der darin liegt, daß man nun einen Zustand herstellt, den wir in der Ersten Republik auch gehabt haben, daß nämlich die Religionslehrer ebenso wie andere Lehr-

personen auch pragmatische Bedienstete sein sollen, begrüßen. Wir haben unter diesem Gesichtspunkt naturgemäß im Ausschuß schon für die Vorlage gestimmt und werden es auch heute hier tun.

Aber ich habe schon bemerkt, daß wir mit einem Punkt — und das ist eigentlich der springende Punkt — nicht einverstanden sind. Es handelt sich um die Frage, was zu geschehen hat, wenn der nun pragmatisierte Religionslehrer infolge der Entziehung der missio canonica, infolge der Entziehung der kirchlichen Ermächtigung, den Religionsunterricht zu erteilen, diesen nicht mehr halten kann. Wenn ein Vertragslehrer wegen der Entziehung der Lehrermächtigung gekündigt wird, so ist dagegen weniger einzuwenden. Bedenklich ist bloß die Lösung, die auch Anlaß zu einem Entschließungsantrag gegeben hat, weil sie eben etwas hinkt, daß selbst der pragmatisierte Religionslehrer in dem Moment, wo die kirchliche oder religionsgesellschaftliche Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes entzogen wird, zwingend aus diesem pragmatischen und, wie schon mein Vorredner erklärt hat, daher grundsätzlich unkündbaren Dienstverhältnis ausscheidet und nun wie ein Vertragsbediensteter zu behandeln ist, das heißt, daß der Entzug der Ermächtigung als Kündigungsgrund anzusehen ist und der Religionslehrer nun nur unter den sozialrechtlichen Vorschriften, die für die Vertragslehrer bestehen, steht.

Wir haben bei der Behandlung dieses Punktes schwere Bedenken gehabt und gefragt — ich weiß, daß zum Teil solche Ansichten auch innerhalb der sozialistischen Fraktion vorhanden waren —, wie denn diese Frage in der Ersten Republik und noch früher in der Monarchie, als es auch pragmatische Religionslehrer gegeben hat, geregelt war. Der Unterschied ist heute ja nur der, daß neben den Geistlichen nun in stärkerem Maße auch Laienelemente zum Religionsunterricht herangezogen werden.

Wenn man diese historische Frage stellt: Wie war es früher in der Monarchie und wie war es in der Ersten Republik?, dann stellt sich heraus, daß in der Monarchie eine ganz liberale Gesetzgebung war, die zwar vorsah, daß der Betreffende zu seiner Anstellung als Religionslehrer auch die Ermächtigung der Kirche benötigte, aber mehr fand sich nicht im Gesetz, insbesondere auch nicht, daß ihm dann diese Ermächtigung wieder entzogen werden konnte.

In der späteren Zeit, in der Ersten Republik, ist dann bekanntlich das Konkordat zwischen Österreich und dem Heiligen Stuhle am 5. Juni 1933 abgeschlossen worden, und

es war immerhin interessant, auch hier zu fragen und zu prüfen, wie man denn die Dinge im Zeitalter dieses Konkordates betrachtet hat, wobei ich keineswegs sagen will, daß wir das Konkordat so, wie es zustandekam, anerkennen. Wir waren und sind der Meinung, daß es nicht in verfassungsmäßiger Weise in Kraft gesetzt wurde beziehungsweise in Kraft zu setzen versucht wurde. Aber die Frage ist ja hier nur, welchem Prinzip man damals gehuldigt hat, wie man damals die Frage behandelt hat, wenn einem pragmatischen Religionslehrer — damals kamen vor allem die Professoren an den Hochschulen, die Theologieprofessoren, und die Professoren an den Mittelschulen, die Religionsunterricht erteilt haben, in Frage — die kirchliche Ermächtigung entzogen wurde. Was hat dieses Konkordat und das Zusatzprotokoll vorgesehen?

Da hat sich folgendes gezeigt: Im Zusatzprotokoll zum Konkordat zu Artikel V § 4 hat sich folgende Bestimmung gefunden: „Falls ein gemäß dieser Konkordatsbestimmung von der Ausübung seiner Lehrtätigkeit entbundener Professor nicht eine andere staatliche Verwendung findet, wird er in seiner Eigenschaft als Bundeslehrer unter Zuerkennung des ihm gemäß seiner anrechenbaren Dienstzeit zukommenden Ruhegenusses, jedenfalls aber des Mindestruhegenusses, sofern er nach Maßgabe der sonstigen staatlichen Vorschriften nicht überhaupt den Anspruch auf Ruhegenuß verwirkt hat, in den Ruhestand versetzt. Das gleiche gilt für die katholischen Religionslehrer an den staatlichen mittleren Lehranstalten.“

Es hat also damals der Grundsatz gegolten, daß, wenn eine solche Entziehung der kirchlichen Ermächtigung stattfindet, doch grundsätzlich der Betreffende, weil er eben pragmatischer Bediensteter war, in den Ruhestand zu versetzen ist, und zwar nicht bloß dann, wenn er schon 60 Jahre alt oder älter war oder dienstunfähig geworden ist, sondern überhaupt, wenn er Anspruch auf Ruhegenuß hatte.

Diese frühere Lösung schien mir doch auch jetzt brauchbar, und ich habe deshalb im Ausschuß den Antrag gestellt, man möge dieselbe Lösung auch hier im § 4 Abs. 5 vorsehen. Ich habe also den Antrag gestellt, daß es heißen soll:

„Wird einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten Religionslehrer die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Ermächtigung entzogen, so ist er, wenn nicht zugleich ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder ein den Verlust des Amtes zur Folge habendes rechtskräftiges strafgerichtliches Ur-

teil vorliegt, unter Zuerkennung des ihm gemäß seiner anrechenbaren Dienstzeit zukommenden Ruhegenusses in den Ruhestand zu versetzen, sofern er nicht in eine anderweitige Dienstverwendung unter Fortbestand des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses genommen wird. Hat er nach seiner anrechenbaren Dienstzeit noch keinen Ruhegenußanspruch erworben, so ist er aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuscheiden und so zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre.“

Der zweite Satz enthält also die Lösung, die jetzt allgemein vorgesehen ist. Wir wollten mit diesem Antrag erreichen, daß der Religionslehrer, der nach staatlichem Recht einen Anspruch auf Ruhegenuß bereits infolge der Länge seiner Dienstzeit erworben hat, in dem Ausnahmefall, daß ihm einmal die kirchliche Ermächtigung entzogen werden sollte, ohne daß ein staatlicher Grund zur Entfernung des Betreffenden aus seinem Amte vorliegt, dann so, wie es auch das Konkordat seinerzeit vorgesehen hat, in den Genuß des Ruhegenusses kommen soll. Derzeit ist es ja nur so, daß er erst den Ruhegenuß bekommt, wenn er dienstunfähig ist oder 60 Jahre alt oder noch älter ist. Aber es wäre, wie ich glaube, doch eine besondere Härte und ungerecht, wenn man beispielsweise einen solchen Religionslehrer, der, sagen wir, schon zwei oder drei Jahrzehnte beispielsweise als pragmatischer Religionslehrer tätig war, dann, wenn auf einmal eine Entziehung eintreten würde, die von staatlicher Seite aus gesehen nicht gerechtfertigt ist, nicht die Pension zukommen ließe, die ihm als pragmatisierten Beamten gebühren würde.

Ich habe darauf hingewiesen, daß es finanziell gar nicht in die Waagschale fallen kann, weil ja nach den wiederholten Erklärungen, die von den berufenen Stellen abgegeben wurden, diese Entziehung der kirchlichen Ermächtigung so selten vorkommt, daß diese vereinzelten Fälle gar keine Rolle spielen können.

Es ist sehr bedauerlich, daß man diesem Antrag, wenn er auch in einem relativ späten Stadium vorgebracht wurde, weil wir diese Durchforschung der Vergangenheit nicht früher vorgenommen haben, nicht Rechnung getragen hat und jetzt nur als sehr schwachen Ersatz diese Entschließung beantragt hat, an der wir uns dann auch beteiligt haben, weil sie besser als nichts ist, daß man wenigstens für den aus dem pragmatischen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen einen entsprechenden sozialen Schutz, insbesondere auch für den Fall der

1342

Nationalrat VIII. GP. — 34. Sitzung am 10. Juli 1957

Krankheit und Arbeitslosigkeit, schaffen soll. Nach unserem Antrag wäre dieser soziale Schutz in ganz klarer Form durch die Gewährung der Pension, wenn er eben schon zehn Dienstjahre hat, dagewesen, und es wäre für diesen Fall ein sozialer Schutz, der hier erst mit einer Laterne gesucht wird, nicht notwendig gewesen.

Dem anderen Entschließungsantrag haben wir von Anfang an freudig zugestimmt, daß also die Religionslehrer und andere Lehrer für Einzelgegenstände nicht auf diese Schlüsselzahl angerechnet werden sollen, die für die Berechnung der Dienstposten der Pflichtschullehrer an den Schulen maßgebend ist.

Ich wollte das also festgehalten haben, weil man bei der Prüfung der Frage, wie man den sozialen Schutz dieser Religionslehrer entsprechend wahrnehmen soll, vielleicht doch noch einmal auf das zurückkommen könnte, was wir im Ausschuß beantragt haben. Es wäre immerhin die eleganteste Lösung der Sache gewesen, und wir bedauern, daß sie nicht gefunden wurde.

Wir begrüßen aber im übrigen das Gesetz als einen Fortschritt, als Beseitigung einer Ungleichheit, die für eine Gruppe von Lehrpersonen bisher geherrscht hat. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Rödhammer. Ich erteile ihm das Wort. (Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)

Abgeordneter Rödhammer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mein Vorredner Dr. Neugebauer hat zunächst erfreulich sachlich und positiv zur vorliegenden Gesetzmaterie Stellung genommen und ist dann auf ein anderes Gebiet übergegangen, auf ein allgemein kulturpolitisches Gebiet, insbesondere aber auf die Problematik, die innerhalb der Sozialistischen Partei zurzeit besonders aktuell ist und dort starke Gegenstände aufflammen läßt. (Abg. Rosenberger: Woher wissen Sie das? Wer hat das gesagt? — Abg. Sebinger: In der „Arbeiter-Zeitung“ haben wir es gelesen!) Ich werde mich wieder mit der Materie des hier zur Behandlung stehenden Gesetzes beschäftigen und erst dann auf einige Bemerkungen des Herrn Dr. Neugebauer eingehen. (Zwischenruf des Abg. Probst.)

Der heute zur Behandlung stehenden Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes vom 13. Juli 1949 kommt in mehrfacher Hinsicht Bedeutung zu. Die bisherige Kommentierung der Regierungsvorlage vom 26. Februar 1957

sowie der Ergebnisse der Verhandlungen im Unterausschuß und im Unterrichtsausschuß, in Presse und Öffentlichkeit, spricht meist lediglich von der Pragmatisierung der Religionslehrer. Wer jedoch in der vorliegenden Materie ein bloß dienstrechliches Nachholverfahren für die Religionslehrer sehen wollte, würde an der tieferen Realität vorbeigehen.

Es ist richtig, und es wurde heute schon mehrfach darauf hingewiesen, daß diese Novelle zunächst die dienstrechliche Gleichstellung der Religionslehrer mit den übrigen Lehrerkategorien herbeiführen soll. Das Gesetz vom Jahre 1949 kannte nur Vertragslehrer; in der Ersten Republik aber gab es an Haupt- und Mittelschulen pragmatisierte Religionslehrer.

Die Novelle bringt aber auch die dienstrechliche Regelung der Einrichtung von Religionsinspektoren und füllt daher eine bisher bestandene Lücke aus. Wir haben auf dem Gebiet des Mittel- und Pflichtschulwesens für einzelne Fächer, wie zum Beispiel Zeichnen, Turnen, weibliche Handarbeiten und ähnliche Fächer, Fachinspektoren. In der letzten Zeit wurde von der Schulverwaltung der Einrichtung von Fachinspektoraten besonderes Augenmerk geschenkt. Ich erinnere zum Beispiel an die Einführung der Fachinspektorate für weibliche Handarbeiten und für das Kindergartenwesen. Nun erst kommt es zur Einrichtung der Religionsinspektoren, ohne daß dadurch die bestehenden Befugnisse der weltlichen, staatlichen Schulaufsicht eingeschränkt werden. Auch in bezug auf die Religionsinspektoren ist vorgesehen, daß die volle Gleichstellung mit den Fachinspektoren der Profanfächer hergestellt wird.

In weiterer Folge aber wird die Wirkung des heute zu beschließenden Gesetzes über die bloße Regelung der dienstrechlichen Belange der Religionslehrer und Religionsinspektoren hinausreichen. Es wird dadurch eine seit Jahren mit Recht viel kritisierte, peinliche Diffamierung der Religionslehrer und, was noch wesentlicher ist, des Religionsunterrichtes selbst beseitigt werden.

Es mögen hier im Hause nicht alle der gleichen Auffassung sein über die Wertung des Religionsunterrichtes in der Schule. Erfreulich waren die Feststellungen, die diesbezüglich Herr Dr. Neugebauer getroffen hat. Es ist unsere feste Überzeugung, daß der Religionsunterricht sowohl in den Augen der Lehrer als auch in denen der Öffentlichkeit und vor allem vor den Kindern nicht entwertet werden darf. Achtung und Respekt vor den Werten der Religion ist das mindeste, worauf hinerzogen werden muß.

Diesem Grundsatz entspricht es nicht, wenn man, um ein Beispiel aus meiner Heimatstadt Linz zu erwähnen, bei den Schuleinweihungen, die man ja ursprünglich ganz abgelehnt hatte, dann aber über Drängen unsererseits doch genehmigt hat, darauf bedacht ist, daß sie ja nicht im Rahmen des öffentlichen Festaktes erfolgen. Es macht ein merkwürdiges Bild, wenn man zu einem solchen Festakt etwas früher hinkommt — es ist ein Wirbel im Haus, alles geht drunter und drüber, weil noch Vorbereitungen getroffen werden müssen — und wenn dann zwischen diesem Gedränge sich ein Priester mit Mühe den Weg bahnt, um die Segnung des Hauses durchzuführen. Welcher Eindruck muß da bei den Kindern über die Wertung solcher religiöser Handlungen entstehen! (Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Koref: Da sprechen Sie eine Unwahrheit!) Nein, Herr Bürgermeister, ich habe das in einer Schule in Linz persönlich mitgemacht! (Abg. Dr. Koref: Bisher haben alle diese Feiern in korrektester Form stattgefunden! Ich protestiere!) Herr Bürgermeister, die Einweihungen der Schulen sind bis vor einigen Jahren überhaupt nicht vorgenommen worden, weil man dagegen Stellung genommen hat, und dann nur unter der Voraussetzung, daß sie außerhalb des offiziellen Aktes erfolgen. (Weitere Zwischenrufe.) Eine Ausnahme hat man nur damals gemacht, als der Herr Bundeskanzler selbst vor etwa einem halben Jahr die Schule im Auhof eröffnet hat. Das war die einzige Ausnahme. (Abg. Preußler: Da müssen sich die Leute dort besser benennen! — Weitere Zwischenrufe.) Aber, Herr Bürgermeister, ich habe mich gewundert: Als die Dorfhalleschule eingeweiht wurde, hat der Herr Generalvikar es auf sich nehmen müssen, in diesem Gewirr ganz unbeachtet die Segnung des Hauses vorzunehmen. (Abg. Dr. Koref: Von kirchlicher Seite ist das bisher nie beanstandet worden! — Anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Dr. Gorbach: Es freut mich, daß Sie sich so wehren, das gefällt mir! — Abg. Pölzer: Kein Pharisäergebet, Herr Präsident! — Abg. Probst: Ihre Leute müssen besser Ordnung halten!)

Religionsunterricht darf kein Anhängsel sein, kein Geschehen am Rande. Religionsunterricht ist eine wesentliche Grundlage der Jugendbildung, der Erziehung, der Charakterbildung, der ethischen Festigung, der Ausbildung der Persönlichkeit. Wir sprechen heute so viel von der Notwendigkeit der Erziehung, verlangen von unseren Schulen, daß sie primär Erziehungsschulen seien, sind uns einig in der Erkenntnis, daß die Ausbildung des Gewissens, die Aneignung von Tugenden, von Charakterhaltungen für den

Menschen selbst und für das Zusammenleben in der Gemeinschaft wichtiger sind als die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten.

Es sind wenige im abendländischen Kulturkreis, denen nicht einsichtig geworden wäre, daß in der Gewissensbildung der religiösen Erziehung eine ganz besondere Stellung zu kommt. Ich verweise hier zum Beispiel auf die Schriften Friedrich Wilhelm Försters, des bekannten Pädagogen, der als junger Wissenschaftler Anhänger der Laienmoral war, der in dem Buch „Jugendbildung“ versucht hat, auf völlig areligiöser Basis die Moral zu festigen, der aber dann in seinem großen Werk „Religion und Charakterbildung“ eine umfassende Analyse angestellt und ein Bekenntnis ausgesprochen hat dahin gehend, daß Charakterbildung ohne Religion schlechthin nicht möglich ist.

Ich verweise auch auf das Büchlein, das der sehr geschätzte Universitätsprofessor Dr. Pfleger herausgebracht hat unter dem Titel „Religion und Erziehung“, in dem er eine ganze Reihe prominenter europäischer Wissenschaftler anführt, die hier eine positive Stellungnahme hinsichtlich der Bedeutung der Religion für die Erziehung ausgesprochen haben.

Aus tiefster Überzeugung treten wir daher dafür ein, daß der Religionsunterricht in allen Schulgattungen den gebührenden Platz bekommt. Daher ist es uns ein eminentes Anliegen, daß der Religionsunterricht in der künftigen Schulgesetzgebung auch im berufsbildenden Schulwesen verankert wird. (Abg. Wallner: Sehr richtig!) Unsere Lehrlingsjugend in den Berufsschulen hat den Religionsunterricht vielleicht am meisten notwendig. Ich habe das schon bei meinen Ausführungen in der Budgetdebatte näher erörtert. Wie das die jungen Menschen selbst verspüren, zeigt die Tatsache, daß der im Land Oberösterreich in den Berufsschulen als Freizeitgegenstand eingeführte Religionsunterricht von der überwältigenden Mehrheit der Berufsschüler freiwillig besucht wird. Man bezweifelte meine damalige Feststellung, daß selbst in den geschlossenen Betriebsberufsschulen der VÖEST, der Steyr-Werke und Steyrermühl über 60 Prozent der Schüler freiwillig den Religionsunterricht besuchen, obwohl er stundenplanmäßig ins letzte Eck gedrängt wird.

Wir bedauern, daß das heute zu beschließende Gesetz noch keine Anwendung finden kann im Bereich der berufsbildenden Schulen. Wir richten an unseren Koalitionspartner den dringenden Appell, bei den künftigen Schulverhandlungen sich dieser Frage gegenüber aufgeschlossen zu zeigen (Zustimmung bei der ÖVP) und im Interesse

des Heranwachsens einer gesunden, charaktervollen Jugend bisherige starre Haltungen abzulegen. Wenn hinter gewissen Erklärungen, auf die heute schon hingewiesen worden ist, nicht nur taktische Gesichtspunkte, sondern ehrliche Besinnung und ehrlicher Wille zu einer Revision bisheriger Haltungen stehen, dann kann es nicht schwer sein, in der hier angeschnittenen Frage zu einer Verständigung zu kommen. (Neuerliche Zustimmung bei der ÖVP.)

Es kann dann auch nicht schwer sein, uns etwa über die Fassung des Zielparagraphen im neuen Schulgesetz einig zu werden, und es müßte ebenfalls gelingen, eine Einigung zu erzielen in der Regelung der Stellung und Subventionierung der konfessionellen Privatschulen. (Abg. Dr. Neugebauer: Den Zielparagraphen haben wir schon fertig gehabt!) Er ist dann wieder auf die lange Bank geschoben worden.

Die heute zur Debatte stehende Gesetzesmaterie röhrt noch an ein tiefes Problem, das mein Vorredner Dr. Neugebauer schon angeschnitten hat, nämlich an die Existenzfrage des Religionsunterrichtes schlechthin. Das Gesetz wird nämlich ein Beitrag werden, damit der Religionsunterricht in Zukunft in dem lehrplanmäßig festgesetzten Stundenausmaß überhaupt aufrechterhalten werden kann, und das ist nur möglich durch Heranziehung von Laien-Religionslehrern, worauf schon hingewiesen worden ist; diese aber bedürfen einer Sicherung ihrer Existenz. Der Priestermangel hat vielfach dazu geführt, daß schon teilweise eine große Zahl von Laien-Religionslehrern im Dienst steht, und das ist eine neue Situation gegenüber der Zeit vor 1938. Diese Lage erfordert auch zeitgemäße gesetzliche Regelungen. Der Laie, der sich bisher für den Religionsunterricht zur Verfügung stellte, befand sich in einer völligen Unsicherheit seiner Existenz; es war ihm nicht möglich, pragmatisiert zu werden. Die Folge davon war, daß ein erheblicher Teil der Laien-Religionslehrer besonders dann, wenn er vor der Familiengründung stand oder eine Familie zu versorgen hatte, Ausschau hielt nach einer gesicherten Existenz und den Beruf eines Religionslehrers wieder aufgab. Eine zweite Folge war, daß für den Laien, selbst wenn er alle inneren Voraussetzungen zum Religionslehrer in sich verspürte, auf Grund des Unsicherheitsfaktors der Entschluß, Religionslehrer zu werden, sehr schwer wurde. Diese Umstände aber mußten einen ausgesprochenen Notstand herbeiführen, einen Notstand für die Kirchen, einen Notstand hinsichtlich der religiösen Unterweisung und Erziehung unserer Jugend.

Die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes bedeutet also letzten Endes eine wesentliche Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Religionsunterrichtes in unseren Schulen. Wer Gelegenheit hat, die Verhältnisse einzusehen, wer das vielfache Fluktuieren der Religionslehrerschaft aus dem Laienstand verfolgen kann, wer weiß, wie groß die Zahl der Laien-Religionslehrer bereits ist, und wer mit den Nöten und Anliegen dieser Lehrkräfte zu tun bekommt, dem wird klar, daß die vorangehende Behauptung keine Übertreibung ist.

In der Diözese Linz zum Beispiel, also in einem relativ günstig strukturierten Lande mit gutem Priesternachwuchs, sind zurzeit 143 Laien-Religionslehrer tätig, davon gehören 85 keinem Ordensstande an. In anderen Diözesen ist der Anteil der Laien-Religionslehrer noch größer.

Meine Fraktion empfindet es daher als eine tiefe Verpflichtung, sich für die Verbesserung der Lage, die mit dem zu beschließenden Gesetz herbeigeführt wird, einzusetzen. Wir waren daher in der ganzen Entwicklung der vorliegenden Materie gegen jede Verzögerungs- und Verschleppungstaktik, und hier bin ich nicht ganz der Meinung meines Vorredners Dr. Neugebauer, daß man diese Termini angesichts der vergangenen Vorgänge so gar nicht gebrauchen könne. (Abg. Mark: Das ist doch eine Frechheit! Im Ausschuß haben Sie zugegeben, daß es notwendig war!) Wir bedauern, daß das Gesetz nicht früher zustandekam und von seiten der Koalitionspartei durch den Kupplungsversuch mit der Schulgesetzmaterie im vergangenen Herbst blockiert wurde. Damals hat Minister Drimmel die Gesetzesvorlage in den Ministerrat eingebracht, und sie wurde mit dem Hinweis abgelehnt: Schulfragen sind eine Einheit, da lassen wir nichts herausnehmen!

Ich habe in der Budgetdebatte im Finanz- und Budgetausschuß im Herbst 1956 den Appell an die sozialistische Fraktion gerichtet, sich einer Lösung dieser Frage nicht mehr zu widersetzen, weil sie in keinem direkten Zusammenhang mit der Schulgesetzmaterie stehe und der Diffamierung der Religionslehrer sowie des Religionsunterrichtes endlich ein Ende gesetzt werden müsse.

Es ist wohl den besonderen Auspizien, die mit Beginn der Propaganda zur Präsidentenwahl gegeben waren, zu verdanken, daß im Februar dann die Regierungsvorlage den Ministerrat passierte.

Wir hätten gewünscht, daß die Verabschiedung im Haus noch im März erfolgte. Es war anscheinend technisch nicht mehr möglich. Umsomehr gaben wir uns der

Meinung hin, daß die Verabschiedung nach Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit im Mai rasch und ohne weitere Verschleppung erfolgen werde. Insbesondere gründeten wir unseren Optimismus eben auf Ennunziationen höchster Funktionäre der Sozialistischen Partei hinsichtlich eines neuen Klimas in der Beziehung zu Religion und Kirche. (Abg. Doktor Neugebauer: *Haben Sie das noch nicht gespürt? Sie werden noch mehr zu spüren bekommen!*)

Wir waren deshalb mehr als überrascht, als unmittelbar vor der Schulausschusssitzung, die sich mit dem Gesetzentwurf zu befassen hatte, unter Hinweis auf verfassungsmäßige und dienstrechte Bedenken die Einsetzung eines Unterausschusses verlangt wurde. Es kann uns nicht verübelt werden, daß wir mißtrauisch wurden hinsichtlich der Absichten des sozialistischen Partners (Abg. Mark: *Vorurteile!*), war doch der Gesetzentwurf schon drei Monate in den Händen der Abgeordneten gewesen (Abg. Dr. Neugebauer: *Aber es war eine Wahl!*), und daß wir eben in dem Verlangen nach Einsetzung eines Unterausschusses eine Verschleppung, wenn nicht gar eine Blockade befürchteten (Abg. Mark: *Das ist unsachlich!*), mindestens eine Blockade bis zu dem Zeitpunkt, wo man sich in der Sozialistischen Partei über ein neues Programm klargeworden ist. (Abg. Pölzer: *Das ist doch eine schwierige Materie! — Andauernde Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*)

Es ist begreiflich, daß unser Verhalten von der Sorge geleitet war, jede Verschleppung unter allen Umständen zu verhindern. Ein sozialistischer Antrag im Unterausschusss führte zur Einsetzung des Unterausschusses, für dessen sofortige Einberufung wir Sorge trugen. (Abg. Mark: *Wir haben euch darum ersucht!*) Sie haben den Antrag im Unterausschusss gestellt auf Einsetzung eines Unterausschusses (Abg. Mark: *Und auf Befristung!*), und wir sind überstimmt worden. Wir haben aber dafür gesorgt, daß der Unterausschus rasch in Arbeit kam. (Abg. Mark: *Verdrehen Sie nicht! Die Befristung haben wir beschlossen!*) Das ist doch eine Tatsache, Herr Abgeordneter Mark! (Abg. Mark: *Nein! Das ist keine Tatsache, sondern das ist eine Verleumdung!*)

Präsident Böhm (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Herren! Ich bitte um Ruhe. Der Redner kann sich nicht verständlich machen.

Abgeordneter Rödhammer (*fortsetzend*): Wenn aber nun der Herr Abgeordnete Mark im Unterausschusss in der letzten Sitzung gemeint hat, das Ergebnis der Arbeit im Unterausschus beweise, wie notwendig es gewesen sei, diesen einzusetzen, dann muß

man sachlicherweise feststellen, daß sich erwiesen hat, daß die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage vom Standpunkt des Verfassungs- und Dienstrechtes nicht angefochten werden konnte. Man muß weiter feststellen, daß die Veränderungen, die vorgenommen wurden, nicht gravierender Natur sind und ebenso im Unterausschus hätten erarbeitet werden können.

Die Änderungen des § 4 Abs. 3 bis 5, die vorgenommen worden sind, tragen den auf sozialistischer Seite bestandenen Bedenken Rechnung, es könnte Mißbrauch getrieben werden mit dem Entzug der missio canonica. (Abg. Mark: *Richtig!*) Wir haben, um dieses Mißtrauen zu beseitigen, einer formellen Änderung dieser Fassung zugestimmt, damit es zur Lösung dieser Materie kommt. Ich habe aber schon im Unterausschus und im Unterausschus betont, daß wir diese Bedenken unbegründet fanden. Denn es ist den kirchlichen Stellen absolut unerwünscht — das hat Herr Dr. Neugebauer heute selbst bestätigt —, daß eine Fluktuation da ist, daß kein fester Stand an Religionslehrern da ist, und die Kirche ist an der Erhaltung eines stabilen Religionslehrerstandes höchst interessiert. Man muß daher wirklich sagen: Die Bedenken sind bestimmt unbegründet gewesen. Aber hier hängen die Dinge auch zusammen mit jenen Vorurteilen, von denen Herr Dr. Neugebauer selbst gesprochen hat, von denen sich die Menschen oft so schwer lösen können. (Abg. Mark: *Das sieht man an Ihnen jetzt!*)

Wir sahen in der ursprünglichen Formulierung des § 4 Abs. 3, der für den Fall des Entzugs der missio canonica die mögliche Weiterverwendung im öffentlichen Dienst ausdrücklich erwähnte, eine Beruhigung für die Laien-Religionslehrer hinsichtlich ihrer Existenzsicherung beziehungsweise neuer Existenzfindung. Ich glaube, das deckt sich auch mit den Empfindungen und Gedanken des Abgeordneten Pölzer, der von seiner Seite her als Gewerkschafter Bedenken angemeldet hat, die im Widerspruch standen zur Auffassung, die Dr. Neugebauer dort vorgebracht hat.

Aber wir können der Neuformulierung zustimmen, die die Weiterverwendung nicht mehr ausdrücklich erwähnt, wo es nun lediglich heißt, daß der Entzug der missio canonica ein Kündigungsgrund für den Dienstgeber ist. Wir können dieser Formulierung zustimmen, weil die ursprüngliche Fassung auch nur eine Kann-Bestimmung war und es auch jetzt nicht ausgeschlossen ist, daß der staatliche Dienstgeber einen solchen Betroffenen in Form einer Neueinstellung im öffentlichen Dienst verwendet. Ich glaube, die Fälle

werden nicht sehr häufig sein. Der Staat wird so viel soziales Verantwortungsbewußtsein besitzen, unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Voraussetzungen, die einer mitbringt, eine Arbeitsstelle zuzuweisen, wenn eine Möglichkeit besteht. Es gelten dann selbstverständlich die dienstrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnung der Vordienstzeiten.

Das strittigste Problem, auf das heute auch schon mehrfach hingewiesen wurde, war die Behandlung der pragmatischen Religionslehrer nach Entzug der missio canonica. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß sich hier die sozialistische Fraktion in einem Widerspruch befand. Sie sprach sich einerseits gegen die Weiterverwendung aus und andererseits für die größere Sicherung dieser Betroffenen, denen die missio canonica entzogen wurde. Ich glaube, es ist diesem offensichtlich empfundenen Widerspruch zu danken, daß die Einigung erleichtert wurde. (Abg. Pölzer: *Es waren nur drei! Wer hat denn gewußt, daß nur drei Leuten die missio canonica entzogen wurde? Das hat doch keiner von uns gewußt!*) Es sei zugegeben, daß hier im Hinblick auf die Zahl der Personen keine richtigen Vorstellungen bestanden haben.

Hier darf ich auch zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pfeifer Stellung nehmen, der leider im Unterausschuß mit diesem seinem Antrag nicht herausgerückt ist, sondern erst, nachdem er zur Formulierung des Unterausschusses die Zustimmung gegeben hatte, in der Unterrichtsausschusssitzung mit einem neuen Antrag kam. Es nimmt sich etwas merkwürdig aus, wenn der Abgeordnete Dr. Pfeifer als Hüter des Konkordates auftritt, und man muß vielleicht noch etwas schärfer darauf hinweisen, daß man nicht übersehen darf, daß sich die Stelle im Konkordat nur auf die geistlichen Religionslehrer an Mittelschulen bezieht, im Gegensatz zu dem gegenwärtigen Gesetz, das die Religionslehrer aller Schulen und auch die Laien-Religionslehrer einbezieht. (Abg. Doktor Neugebauer: *Noch mehr bei den Laien-Religionslehrerinnen!*)

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer nach dem Entzug der missio canonica die Pensionierung dieser pragmatischen Lehrkräfte vorschlägt, wird er selbst bei nüchterner Überlegung einen solchen Vorschlag nicht gutheißen können. Eine solche Regelung könnte, insbesondere wenn man an die Laien-Religionslehrer denkt, zu Spekulationen führen, auf diese Weise zu einer lebenslänglichen Pension zu kommen, und dies wäre moralisch und staatsfinanziell kaum zu verantworten.

Tiefe Einblicke in die sozialistische Mentalität eröffnete die Behandlung des § 7a, der sich mit der Einrichtung der Religionsinspektorate befaßt. Es hat sich trotz mehrstündiger Debatte in diesem Punkt gegenüber der Vorlage kaum etwas geändert. Der Versuch der Sozialisten, die Religionsinspektoren an den Pflichtschulen zu Fachberatern zu degradieren, ist mißlungen. (Abg. Mark: *Das ist wieder eine Verdrehung!*) Sie haben sich sehr eingesetzt, Herr Abgeordneter Mark, daß ja das Wort „Fachberater“ hineinkommt. (Abg. Mark: *Das ist eine Verdrehung! Wir haben gesagt: gleiche Behandlung mit den anderen!*) Deshalb konnte der Ausdruck „Fachberater“ nicht verwendet werden. (Anhaltende Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)

Meine Damen und Herren! Wir konnten uns des Eindrucks nicht erwehren, daß sich die sozialistischen Kollegen sehr schwer taten mit der Zustimmung zu einer Sache, die einen weiteren Schritt zur Bewertung und Festigung des Religionsunterrichtes und zur Sicherung des Freiheitsraumes der Kirchen, den diese zur Bewältigung ihrer Aufgaben brauchen, darstellt. (Abg. Dr. Neugebauer: *Keinesfalls!*) Ich nehme den Herrn Abgeordneten Dr. Neugebauer gerne aus! (Abg. Dr. Neugebauer: *Ich will nicht ausgenommen werden!* — Heiterkeit. — Abg. Dr. Neugebauer: *Ich protestiere gegen jede Ausnahme!*) Das staatsmonopolistische Denken — so konnten wir beobachten — sitzt zu tief, und der Aufbruch zu wahrer Freiheit ist schwer.

Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man sozialistische Pressestimmen aus der letzten Zeit aufmerksam verfolgt. Da lese ich zum Beispiel in der Juni-Nummer der Zeitschrift des Sozialistischen Lehrervereines von Oberösterreich in einem Artikel, geschrieben vom derzeitigen Obmann des Sozialistischen Lehrervereines, einem Ehrenmitglied des Sozialistischen Lehrerbundes Österreichs, von vier Grundprinzipien, die für die Schaffung eines neuen Schulgesetzes maßgebend sein sollen. Da heißt es in den beiden ersten Punkten wörtlich: 1. Verstaatlichung, 2. Verweltlichung. Ich weiß nicht genau, was man sich darunter vorstellen kann. Aber da klingt etwas anderes durch, das deutlich verrät, daß sich keinerlei Auflockerung, zumindest nicht bei diesem Artikelschreiber, zeigt. Ich glaube, daß die bekenntnisgläubigen Christen in Österreich solche Aufzeichnungen aufhorchen lassen müßten. (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Lackner: *Wenn man nicht weiß, was das bedeutet!*)

Und hat man nicht den Eindruck, daß das gleiche Denken hinter dem sozialistischen Verhalten zum Fall Dr. Kolb steht? Sollte

vielleicht verhindert werden, daß ein tiefgläubiger Katholik Universitätsprofessor wird? (Ruf bei der ÖVP: *Natürlich!*) Es ist hingänglich auf Grund zweier Anfragen der Sozialisten im Parlament aufgeklärt worden, daß alle sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Muß es nicht Mißtrauen erwecken, wenn sich in der Kulturpolitik der vergangenen Jahre immer wieder dasselbe Ringelspiel wiederholt hat? Einmal hieß es: Zuerst muß die Schulfrage gelöst werden, dann kann man über das Konkordat reden! Dann wieder hieß es: Zuerst das Konkordat, und dann kann man über Schule und Ehe reden! Diese Dinge haben schon mehrmals gewechselt, und es ist kein Wunder, wenn man Mißtrauen hat gegenüber einem ehrlichen Willen. (Abg. Dr. Neugebauer: *Wenn man euch anhört, muß man mißtrauisch werden!*) Die österreichischen Katholiken erwarten eine klare Stellungnahme, und darüber hinaus erwartet das österreichische Volk in seiner Gesamtheit endlich die Schaffung eines zeitgemäßen Schulgesetzes. Und hier — das haben gerade die letzten Vorgänge bewiesen — sind nicht wir diejenigen, die immer wieder Klüfte aufreißen, die dann unüberbrückbar sind. (Zwischenrufe bei der SPÖ.)

Wie aus der Berichterstattung hervorging, legt der Unterrichtsausschuß dem Hohen Haus zwei Entschließungsanträge vor. Der eine hat den sozialen Schutz entpragmatisierter Religionslehrer zum Inhalt. Er wäre vielleicht nicht notwendig gewesen, wenn nicht die Formulierung der Weiterverwendung im öffentlichen Dienst über sozialistischen Wunsch herausgenommen worden wäre. Es liegt in diesem Entschließungsantrag irgendwie eine kleine Unwahrhaftigkeit.

Der andere Entschließungsantrag betrifft die Änderung der Dienstpostenberechnung auf dem Sektor der Pflichtschulen, ein Anliegen, das allgemein von beiden Koalitionsparteien und auch von der Freiheitlichen Partei im Unterrichtsausschuß immer wieder herausgestellt worden ist. Es ist das ein Anliegen, das in den letzten Jahren aus schulischen und Elternkreisen immer dringlicher anmeldet wurde. Es ist auch heute schon darauf hingewiesen worden.

Die derzeitige Dienstpostenberechnung hat sich besonders im Hinblick auf den ständigen Schülerrückgang außerordentlich nachteilig ausgewirkt. Es standen keine Ersatzlehrkräfte mehr zur Verfügung, die Länder wehrten sich gegen die stets zunehmenden Kosten für den Lehrerüberhang, der dringend notwendig war, aber in der Regel für die Aufrechterhal-

tung des normalen ungestörten Unterrichtes auch noch nicht ausreichte. Auf der anderen Seite wuchs der Bedarf an Ersatzlehrkräften durch die immer häufiger werdenden Mutterurlaube der in ihrer Zahl stets steigenden verheirateten Lehrerinnen. Die Klagen aus Lehrer- und Elternkreisen über die vielen Unterrichtsstörungen und den Bildungsausfall bei den Kindern verstummt nicht mehr und werden auch nicht verstummen, bis eine Lösung gefunden wird. Besonders die Schulaufsichtsorgane wissen ein Lied über diese Dinge zu singen.

Die Entschließung zeigt einen Weg entsprechend der Sinngebung im Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, durch Herausnahme der Lehrer für einzelne Gegenstände aus der Dienstpostenberechnung laut § 13 des Finanzausgleichsgesetzes die Zahl der klassenführenden Lehrkräfte zu erhöhen und so die notwendige Lehrerreserve zu begründen.

Meine Fraktion tritt für beide Entschließungsanträge ein.

Abschließend gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Dr. Neugebauer über die allgemeine kulturpolitische Situation und die Erwähnung auch eines optimistischen Gedankens im Zusammenhang mit dem heutigen Gesetzesbeschuß. Sie dürfen sich nicht wundern — ich habe das schon irgendwie durchklingen lassen —, wenn wir gegenüber den verschiedenen Erklärungen, die es jetzt zu lesen gibt, zurückhaltend sind, weil vielfach den Worten nicht die Taten folgen. Es gibt so viele Dinge im einzelnen, wo der stärkste Widerspruch zwischen solchen Erklärungen von oben und dem Verhalten diverser Funktionäre der Partei aufscheint. (Abg. Dr. Hofeneder: *Bahnhofsgottesdienste!*) Wir haben zum Beispiel kürzlich bei einer großen Lehrerversammlung in Linz den Antrag gestellt, es möge die Stadtgemeinde Linz dafür sorgen, daß in den städtischen Kindergarten irgendein religiöses Symbol angebracht wird. Ich habe dem Herrn Bürgermeister von Linz in einem Schreiben diesen Wunsch übermittelt. Ich habe bis heute noch keine Stellungnahme und Antwort hiezu bekommen. (Abg. Dr. Hofeneder: *Bahnhofsgottesdienste!*) Ich habe schon die eigenartige Erscheinung erwähnt, daß Sie sich gegen religiöse Handlungen im Zusammenhang mit Schuleinweihungen wehren. Das sind nur einige Symptome, die klar zeigen, daß hier noch ein weiter Schritt zu machen ist, wenn die grundsätzliche Absicht einzelner Funktionäre realisiert werden soll. Aber es wird sehr schwer sein für Sie, aus diesem parteiideologischen Gestüpp herauszufinden (Abg. Dr. Neugebauer: *Das lassen Sie unsere Sorge*

sein!) und dann diesen Erklärungen die entsprechenden Taten folgen zu lassen. (Zwischenrufe bei der SPÖ.) Wir können uns nur freuen, wenn dem so ist, das ist selbstverständlich. (Abg. Lackner: Sie wollen ja keine Lösung! Sie wollen weiter politische Geschäfte machen!)

Herr Abgeordneter Dr. Neugebauer hat im Ausschuß gemeint: Ihr braucht euch nicht zu fürchten, wir werden nicht zu klerikal werden! (Anhaltende Zwischenrufe.) Ich weiß nicht, wie man diesen Ausspruch interpretieren soll. (Ruf bei der SPÖ: Heuchler! — Abg. Altenburger: Denkt an die Störungen der Fronleichnamsprozessionen! — Abg. Dr. Neugebauer: Wo war denn das? — Ruf bei der ÖVP: Da redet ihr von Heuchlern! — Präsident Böhm gibt wiederholt das Glockenzeichen. — Abg. Zechtl: Wann war das? — Abg. Prinke: In den dreißiger Jahren! — Ruf bei der SPÖ: Denkt an die Vaterländische Front! — Abg. Prinke: Denkt an 1920 bis 1934! — Abg. Dr. Neugebauer: Das ist ja vorbei! — Abg. Probst: Denkt an die Zeit von 1934 bis 1938!) Zur Beruhigung der Atmosphäre (Abg. Altenburger: Gibt es einen Gesinnungsterror in den Betrieben? Das Mitgliedsbuch des Gewerkschaftsbundes, das noch dazu verlangt wird! — Abg. Lackner: In welchem Betrieb, Altenburger? — Anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Lackner: Wir haben eine Reihe von Betrieben in Österreich, wo Sozialisten nicht aufgenommen werden!)

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Lassen wir den Redner zu Worte kommen!

Abgeordneter Rödhammer (fortsetzend): Ich habe schon gesagt, daß ich mit einem optimistischen Gedanken abschließen möchte. Die sachlichen Beratungen und die einstimmigen Beschlüsse im Unterrichtsausschuß in einer kulturpolitisch neuralgischen Angelegenheit, wenn auch nicht in einer zentralen Angelegenheit, wie es auch Herr Dr. Neugebauer erwähnt hat, bei dem vorliegenden Gesetzentwurf könnten als verheißungsvoller Auftakt für die Lösung der größeren und umfassenderen kulturpolitischen Probleme gedeutet werden. Wollen wir hoffen, daß diese Interpretation nicht fehleht und daß die kommenden Verhandlungen über Konkordat, Schule und Ehe einen Geist der Aufgeschlossenheit und der Toleranz bekunden werden. (Ruf bei der SPÖ: Bei euch!) Wir wollen hoffen, daß Ihre bisherige starre Front gegenüber religiöskirchlichen Problemen sich tatsächlich als aufgelockert erweist und das Wort vom „neuen Klima“ keine Phrase ist, sondern ein verheißungsvoller Lichtschimmer auf dem Weg in die Zukunft unseres Volkes und Landes. (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung mit großer Mehrheit angenommen. (Ruf bei der ÖVP zu den Kommunisten, die sich nicht erhoben haben: Religion „nix gut“!)

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Erfolgt ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Ich bitte jene Damen und Herren, welche dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Auch in dritter Lesung ist das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen. (Zwischenrufe.)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die beiden vom Ausschuß beantragten Entschließungen, die dem Ausschußbericht beigedruckt sind. Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über die beiden Entschließungen unter einem abstimmen lassen. — Es wird kein Einwand erhoben.

Ich bitte also jene Damen und Herren, die den beiden vom Ausschuß beantragten Entschließungen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Die Entschließungen sind gleichfalls mit großer Mehrheit angenommen. (Rufe bei der SPÖ: Einstimmig! — Präsident Böhm wendet sich zu den Kommunisten.) Auch? (Lebhafte Heiterkeit. — Ruf bei der SPÖ: Gomulkisten!) Ich stelle mit Vergnügen fest, daß die Entschließungen einstimmig angenommen wurden.

7. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (248 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose (263 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Herke. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Herke: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 248 der Beilagen über die Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose, über die ich im Auftrag des Verfassungsausschusses zu berichten habe, beinhaltet die Aufhebung der Gültigkeit bestimmter Personalausweise, die bisher als amtliche Ausweise in Geltung gestanden sind.

Die Rechtsunsicherheit bei den Ausweisen ist durch den Umstand bedingt, daß seit der durch die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Juni 1955, BGBI. Nr. 117, verfügten Aufhebung der Identitätsausweis-Verordnung, StGBI. Nr. 194/1945, in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 32/1946 sowie der Ausländerausweis-Verordnung, BGBI. Nr. 33/1946, Ungewißheit darüber herrscht, ob die bis dahin ausgestellten Identitätsausweise und Personalausweise für Ausländer und Staatenlose noch weiter als amtliche Ausweise verwendet werden können.

Die dadurch eingetretene Rechtsunsicherheit wirkt sich insbesondere auf dem Gebiete des gerichtlichen und notariellen Beurkundungs- und Beglaubigungswesens nachteilig aus.

Am 1. Februar 1957 wurde ein neuer fakultativer Personalausweis eingeführt. Ausländer und Staatenlose finden mit den für diesen Personenkreis vorgesehenen Personaldokumenten, wie Reisepässen, Fremdenpässen und Reisedokumenten nach der Genfer Konvention das Auslangen. Volksdeutschen wird in Zukunft ihr Status von den Sicherheitsbehörden besonders bescheinigt werden.

Abgesehen von den angeführten rechtlichen Erwägungen ist es notwendig geworden, nun diese Personaldokumente, die die Erinnerung an die Zeit der Besetzung immer wieder wachrufen und außerdem unansehnlich geworden sind, aufzulassen, auch damit Fälschungen begegnet werden kann.

Der Verfassungsausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Außerdem bitte ich, falls Wortmeldungen vorliegen, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (196 der Beilagen): Bundesgesetz, womit weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBI. Nr. 152, erlassen werden (3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (270 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu Punkt 8 der Tagesordnung: 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! In den Jahren 1938 bis 1945 wurden in Österreich zahlreiche Grundstücke für Zwecke der Reichsverteidigung beschlagnahmt. Wir denken dabei in erster Linie etwa an den großen Komplex des ehemaligen Truppenübungsplatzes Döllersheim, an Sommerein oder an andere Gebiete. Nach 1945 hielten die Besatzungsmächte an den während der Jahre 1938 bis 1945 erfolgten Beschlagnahmungen fest.

Der Staatsvertrag ermöglicht es nun, auch diese Frage zu ordnen. Um diese Ordnung herbeiführen zu können, wurde das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz eingebracht.

Zum Inhalt und Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist einiges zu bemerken. Zunächst betrachteten die Rückstellungskommissionen in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit die Beschlagnahme zugunsten der deutschen Wehrmacht jeweils als Vermögensentziehung. Etwa seit 1950 änderte aber die Oberste Rückstellungskommission ihre Haltung und erklärte, daß in allen Ländern Grund und Boden für Zwecke der Landesverteidigung enteignet werde und daß daher die zwischen 1938 und 1945 erfolgte Beschlagnahme kein Entziehungstatbestand sei.

In den meisten Fällen wurden Kaufverträge abgeschlossen, die dem Veräußerer, also dem früheren Besitzer, einen besseren Preis sicherten als den, den er bei einer Enteignung erhalten hätte. Die Oberste Rückstellungskommission stellte sich auf den Standpunkt, daß eine Entziehung nur in jenen Fällen angenommen werden könne, wo die Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung gezwungen wurden.

Dieser Praxis trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, der vor allem ermöglichen soll, die vielen tausenden noch immer anhängigen Verfahren rasch zu beenden, um Klarheit darüber zu gewinnen, welche Vermögen nun endgültig in den Besitz der Republik Österreich übergegangen sind. Wenn das Gesetz beschlossen ist, wird die Möglichkeit bestehen, jenen Personen wieder Grund und

Boden zukommen zu lassen, die durch eine unglückliche Verkettung von Umständen nicht anderweitig Grund und Boden erwerben konnten oder den bereits erworbenen im Zuge der Rückstellungsverfahren wieder abgeben mußten.

Im Unterausschuß und auch im Finanz- und Budgetausschuß wurde die Frage erörtert, ob man nicht Vorsorge dafür treffen müßte, daß wegen der Niedrigkeit des Preises eine Entziehung anzunehmen sei. Dieser Gedanke konnte nicht weiter verfolgt werden, denn die Abwicklung dieser Tausende von Verfahren und somit auch die Landzuteilung an die bevorzugt zu behandelnden Personen hätte sich, wenn der Gesetzgeber eine solche Bestimmung aufgenommen hätte, auf viele Jahre hinaus verzögert.

Eine lange Diskussion löste auch die Formulierung des § 2 aus, worin gesagt wird, daß die Grundstücke zu veräußern sind, sofern sie nicht für Zwecke der Republik Österreich benötigt werden. Verschiedene Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses waren der Ansicht, daß diese Bestimmung Anlaß sein könnte, möglichst viel Eigentum endgültig in den Besitz der Republik Österreich zu überführen.

Hiezu hat aber der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, Herr Staatssekretär Dr. Withalm, im Finanz- und Budgetausschuß die Erklärung abgegeben, daß der staatliche Bedarf in jedem Fall streng geprüft werde und daß keine Absicht bestehe, überflüssige Anforderungen zu berücksichtigen, weil ja vor allem die rascheste Wiederbeschaffung von Grund und Boden für ehemalige Landwirte Zweck dieses Gesetzes sei.

Der § 3 des Gesetzes bestimmt dann, daß der Grund und Boden auf zwei Arten veräußert werden kann, und zwar entweder freihändig, das ist durch individuellen Verkauf, oder im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. Welches der beiden Verfahren jeweils durchgeführt wird, soll die Republik Österreich als Eigentümerin bestimmen. Um nun zu vermeiden, daß hier einseitige Entscheidungen gefällt werden, ist die Befragung einer Kommission im Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat auch an der Vorlage eine Änderung vorgenommen, wonach von der Kommission zwei Vertreter des jeweiligen Bundeslandes zugezogen werden müssen, in welchem die Grundstücke gelegen sind.

Der § 4 handelt nur von freihändigen Veräußerungen, während der Artikel II Grundsätze für die Durchführung des Siedlungs-

verfahrens gibt. Beiden Verfahren aber ist gemeinsam, daß derartiges Vermögen nur an besonders qualifizierte Personen abgegeben werden kann, wobei gegenüber der ursprünglichen Vorlage eine Änderung der Reihung vorgenommen wurde. Nunmehr sind in erster Linie jene Personen zu berücksichtigen, die Ersatzgrundstücke seinerzeit zwar erhalten, jedoch im Zuge eines Rückstellungsverfahrens wieder verloren haben.

Ich darf als Berichterstatter ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Bestimmungen des § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgegesetzes durch dieses zu beschließende Bundesgesetz nicht aufgehoben werden, das heißt, daß die freihändig zum Verkauf gelangenden Grundstücke mit einer Aufforderung zur Anbotstellung wenigstens sechs Wochen vor der Veräußerung öffentlich bekanntgegeben werden. Es steht also allen Interessenten frei, sich um die Überlassung solcher Grundstücke zu bewerben. Der Wille des Gesetzgebers aber ist es, daß in erster Linie die im § 6 Abs. 1 genannte Reihenfolge einzuhalten ist beziehungsweise die dort genannten Personengruppen zu berücksichtigen sind. Falls dann noch Land übrigbleibt, können selbstverständlich auch andere Personengruppen, wie etwa Auslandsösterreicher, Heimatvertriebene oder auch Anrainer, berücksichtigt werden. Der § 6 dieses Gesetzes mit den darin aufgezählten Gruppen ist also stärker als die Anbotstellung nach § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgegesetzes.

Im Ausschuß wurde auch die Befürchtung geäußert, daß es unter Umständen möglich wäre, daß Leute, die über besonders ansehnliche Mittel verfügen, bei der Veräußerung zum Zuge kommen könnten. Auch hier hat der Herr Staatssekretär Dr. Withalm erklärt, es sei nicht beabsichtigt, bei freihändigem Verkauf etwa nur die zahlungskräftigen Bewerber auszusuchen. Es wurde auch ausdrücklich festgestellt, daß die Rechte der Grundverkehrskommissionen, die sie auf Grund entsprechender Landesgesetze haben, selbstverständlich unberührt bleiben.

Eingehend erörtert wurde in den Ausschußberatungen schließlich auch die Frage, ob hinsichtlich des Kaufpreises die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 durch kasuistische Regelungen begrenzt werden sollten, etwa mit dem seinerzeit bezahlten Kaufpreis oder der im Rückstellungsverfahren empfangenen Gegenleistung. Der Ausschuß war aber schließlich der Ansicht, daß mit der gesetzlichen Bestimmung, Kaufpreis und Zahlungsbedingungen seien derart festzusetzen, daß der Erwerber wohl bestehen kann, für alle Eventualitäten vor-

gesorgt ist und auch in der Person des einzelnen Erwerbers bestehende besondere Umstände, wie zum Beispiel persönliche Unglücksfälle einerseits, anderweitiges Vermögen andererseits, volle Berücksichtigung finden können.

Ich darf, Hohes Haus, noch auf einige geringfügige Änderungen verweisen, die im Zuge der Ausschußberatungen an der Vorlage vorgenommen wurden.

So treten im § 3 Abs. 2 in der achten Zeile an die Stelle der Bezeichnung „ein Vertreter des Bundeslandes“ die Worte „zwei Vertreter des Bundeslandes“.

Im § 4 wird in der zweiten Zeile das Wort „freihändig“ eingefügt. Der Satz lautet nunmehr: „Hinsichtlich jener land- oder forstwirtschaftlichen Vermögenswerte, die frei-händig veräußert werden sollen, ...“

Im gleichen § 4 hat es in der vorletzten Zeile zu lauten: „Hiebei hat sie die in den §§ 6 und 7 aufgestellten Grundsätze zu beachten.“

Im § 6 Abs. 1 wird die bisherige Z. 2 als Z. 1 und die bisherige Z. 1 als Z. 2 gereiht.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich nunmehr den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Sollte es erforderlich sein, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erfolgt ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Als erster Redner kommt der Herr Abgeordnete Honner zum Wort. (Zwischenrufe. — Ruf: Molotow! Welche Weisung haben Sie? — Abg. Mitterer: Das weiß man nicht, die Chefs sind noch nicht da! — Abg. Honner: Kümmert euch um eure eigenen Angelegenheiten, das steht euch besser an!)

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz, dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, soll über die Grundstücke verfügt werden, die seinerzeit von der Wehrmacht Hitlers für militärische Zwecke beschlagnahmt wurden, vor allem also über das Gebiet des Truppenübungsplatzes Döllersheim und das Gebiet von Sommerein und Kaisersteinbruch. Es handelt sich in beiden Fällen um alten Bauergrund, der unter der Fremdherrschaft Hitlers für die Zwecke des totalen Krieges beschlagnahmt wurde. Der Nationalrat hat heute also darüber

zu entscheiden, was in Zukunft mit diesen Gebieten zu geschehen hat, ob zum Beispiel Döllersheim Manöverfeld bleiben oder wieder Ackerboden werden soll.

Noch im Juni 1955, also unmittelbar nach Abschluß des Staatsvertrages, hat das „Kleine Volksblatt“ der ÖVP erklärt, daß Döllersheim als Truppenübungsplatz des aufzustellenden — damals hatten wir noch kein Bundesheer — Bundesheeres auf alle Fälle zu groß ist, und unter Berufung auf die Meinung des Herrn Nationalrates Strommer der Schaffung neuer und leistungsfähiger Einzelhöfe oder der Nutzbarmachung auf genossenschaftlicher Basis das Wort geredet. Im Dezember des gleichen Jahres, also im Dezember 1955, sprach sich auch die „Neue Tageszeitung“ für die wirtschaftliche Verwertung von Döllersheim aus.

Das vorliegende Gesetz bezweckt aber etwas ganz anderes. Es verhindert geradezu, daß dieses weite Gebiet wenigstens zum größten Teil wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.

Es ist bekannt, daß das österreichische Bundesheer vor 1938 keinen Übungsplatz von so gigantischen Ausmaßen besessen hat und trotzdem seine Soldaten ausbilden konnte. Man kann sich hier des Eindrucks nicht erwehren, daß Herr Heeresminister Graf und seine Umgebung den Sinn für jegliche Proportionen verloren haben und da ein Gelände der Landwirtschaft entziehen, das als Übungsfeld für die Armee einer Großmacht ausreichen würde.

Man wendet ein, daß ja für Döllersheim in seinem heutigen Zustand keine staatlichen Anschaffungskosten zu leisten seien und daß der Boden des Waldviertels ja sowieso nicht viel wert sei.

Aber so einfach liegen die Dinge wieder nicht. Der Boden, den der Staat da für sich in Anspruch nimmt, ist doch nicht einfach Niemandsland. Dort sitzen Bauern, zum großen Teil Pächter, die seit einem Jahrzehnt gewaltige Arbeit und auch Geld in den Boden hineingesteckt haben.

Diesem Umstand, diesen heutigen Verhältnissen trägt das heutige Gesetz in keiner Weise Rechnung. Es bietet wohl einen gewissen Schutz für jene Bauern, die vor der Beschlagnahme durch die deutsche Wehrmacht dort wirtschafteten, allerdings auch nur insoweit, als sie jetzt als Pächter auf diesem Grund sitzen, aber keinesfalls für jene Pächter — und das sind hunderte —, die früher nicht dort ansässig waren. Das sind allein im Bereich von Döllersheim derzeit

etwa 500 Pächterfamilien, die dort eine neue Heimat gefunden haben und zu kleinen Bauern, landwirtschaftlichen Ansiedlern geworden sind. (Abg. Dipl.-Ing. Kottulinsky: *Die Protektionskinder des Herrn Honner!*)

Besonders schwer wird das Gesetz vor allem auf die Siedler und Pächter von Sommerein wirken. Über 200 Familien aus allen Teilen Österreichs, Landarbeiter und Taglöhner aus dem Burgenland und von niederösterreichischen Gutshöfen, Kleinbauern und Kleinhäusler, Arbeiter und verschiedene kleine Gewerbetreibende — mit einem Wort, ein ganzes Dorf hat sich dort angesiedelt. Es war das zu einer Zeit, als die Sowjettruppen Übungsplätze, Flugplätze und dergleichen für friedliche Zwecke (*ironische Heiterkeit*), für landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung zur Verfügung gestellt haben. (Abg. Mitterer: *Die Friedenstaube flattert schon!*) Sie sollten sich auch immer überlegen, Herr Kollege Mitterer, wann Sie Zwischenrufe machen, welche Zwischenrufe Sie machen sollen, ob sie passen oder nicht! (Abg. Dengler: *Ob sie ihm passen!*) Das war, wie gesagt, zu einer Zeit, da die Sowjettruppen diese Gebiete für landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stellten.

Diese Pächter und Siedler von Sommerein waren es, die Sommerein durch ihre unermüdliche Arbeit unter vielen finanziellen Opfern und persönlichen Entbehrungen wieder zu neuem Leben erweckt haben. Und als seinerzeit das furchtbare Hochwasser die wieder urbar gemachten Fluren vernichtete und die kurz darauf folgende Hagelkatastrophe ihre wiedererrichteten Häuser zerstörte, da gingen die Sommereiner Siedler und Pächter ein zweitesmal daran, Sommerein wieder aufzubauen. Warum taten sie das? Warum brachten sie immer wieder diese Opfer, diese für jeden von ihnen persönlich nicht leichten Opfer? Weil Sommerein ihre zweite und neue Heimat geworden ist.

Und diese Heimat will man jetzt den Sommereiner Pächtern und Siedlern wieder nehmen. Nur weil der Bauernbund den ehemaligen Eigentümern, die durchwegs — das wurde auch festgestellt — reichlichst abgefertigt wurden und von denen sich fast alle in anderen Gegenden wieder ansiedelten und Großbauern geworden sind, ein fettes Geschäft zukommen lassen will. (Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: *Sie haben eine Ahnung!*) Denn laut diesem Gesetz hätten nicht die jetzigen Siedler und Pächter das Vorkaufsrecht für ihre Äcker, Wirtschaften und Siedlungshäuser, sondern die früheren Besitzer, die zum großen Teil heute Großbauern sind. Damit also diese Herrschaften zu ihrem Hof jetzt noch wieder

ihren früheren Besitz dazubekommen, sollen ein paar hundert kleine Sommereiner Pächterexistenzen zugrunde gerichtet werden, sollen zahlreiche Arbeiter durch den Verlust ihres Siedlungshauses auch ihren Arbeitsplatz, den sie in einem umliegenden Betriebe gefunden haben, verlieren. Denn wenn der Mann jetzt von dort weg muß, verliert er gleichzeitig auch den Arbeitsplatz.

Man soll doch nicht im Namen der Herstellung eines sogenannten Rechtsanspruches hundertfaches Unrecht setzen! Dazu dürfte sich das Parlament unserer Auffassung nach nicht hergeben.

Nun zu einer anderen grundsätzlichen Frage, zur Frage des Staatsinteresses am Bauernboden, denn das wurde hier aufgeworfen. In bezug auf den landwirtschaftlich bewirtschafteten Boden ist die Bodenreform höchstes Staatsinteresse. Das ist wichtiger als die Sicherung des Eigentums von Prinzen, Fürsten, Grafen und Baronen. (Abg. Dengler: *... und von verhinderten Kommissaren!*) Das ist auch wichtiger als die Anlage von Riesenschießplätzen in Döllersheim.

Wir bestreiten keineswegs die Notwendigkeit der Bodenaufstockung bürgerlicher Betriebe, eine Frage, über die in beiden Gesetzen sehr viel gesprochen wird. Das ist dringend und auch möglich, wenn man dazu das unverpachtete Land der Großgrundbesitzer heranzieht und nicht den Pachtgrund der vielen Hunderte kleiner Pächter. (Abg. Dengler: *Was tust du dann mit den Landarbeitern?*) Also Hände weg vom Boden der Pächter und Siedler, von den Familien, deren Existenz davon abhängt, ob sie den Boden, den sie jetzt bewirtschaften, auch weiterhin bewirtschaften, ob sie ihn behalten oder verlieren werden!

Wir halten das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz für vollkommen ungenügend. Es widerspricht den Interessen der Pächter und enthält keinerlei konkrete Bestimmungen, die den jetzigen — und das unterstreiche ich — Pächtern die weitere Pacht oder die bevorzugte Erwerbung des von ihnen bewirtschafteten Bodens gestattet.

Die Bestimmung, wonach ein Verkauf von Grundstücken sechs Wochen vorher öffentlich angeboten werden muß, daß ferner der Kaufpreis so zu erstellen ist, daß der Erwerber wohl bestehen kann, wie es im Ausschusserichter heißt, sind kein Schutz der derzeitigen Pächter, und die Praxis wird ja das sehr bald erweisen.

Aus diesen Gründen können wir dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz unsere Zustimmung nicht geben.

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Hartmann zum Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Hartmann: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Vermögenswerte, um die es sich im vorliegenden Gesetz handelt, sind nach den Bestimmungen des Staatsvertrages, und zwar nach Artikel 22, Eigentum der Republik Österreich geworden. Die Republik Österreich hat aber diese Vermögenswerte, wie wir wissen, nicht geschenkt bekommen, sondern sie ist nach § 6 des gleichen Artikels 22 verpflichtet, hiefür der Sowjetunion einen Betrag von 150 Millionen Dollar in frei konvertierbarer Währung oder, wie später vereinbart wurde, in Warenlieferungen abzustatten. Das allein mag ein Hinweis dafür sein, daß der Staat, und zwar Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung, mit diesen Vermögenswerten vorsorglich umgehen muß.

Wenn ich mich richtig erinnere, Herr Abgeordneter Honner, ist der österreichische Staatsvertrag am 15. Mai 1955 vom damaligen Außenminister Molotow unterzeichnet worden, über dessen Stellung, wie ich glaube, Sie selbst heute ganz in Unsicherheit sind. (Abg. Honner: Aber der Staatsvertrag gilt trotzdem!) Er ist unterschrieben und er gilt, und ich glaube, daß Sie auch die Bestimmungen des Staatsvertrages kennen.

Es wurde schon vom Berichterstatter im wesentlichen darauf hingewiesen, um welche Vermögenswerte es sich bei den Bestimmungen des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes handelt, nämlich vornehmlich um Grund und Boden — das ist wohl der größte Teil dieser Vermögenswerte —, dann auch um andere Liegenschaften, zu einem geringeren Teil um bewegliche Gegenstände, alles unter der Voraussetzung, daß die Erwerbungen während der deutschen Besetzung Österreichs für militärische Zwecke erfolgten. Da es sich, wie ich schon sagte, zum überwiegenden Teil um Grund und Boden handelt, hat die Land- und Forstwirtschaft an dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ein ganz besonders großes Interesse.

Es hat sich bei der monatelangen Vorbearbeitung und Vorberatung dieses Gesetzentwurfes auch der Arbeitstitel „Lex Döllersheim“ oder „Lex Sommerein“ herausgebildet, weil das die größten Objekte sind, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Es gibt aber auch sehr zahlreiche ehemals deutsche Flugplätze und andere Objekte.

Döllersheim allein umfaßt rund 20.000 Hektar, wo früher mehr als drei Dutzend Ortschaften gewesen sind. Sommerein, worüber sich der

Herr Abgeordnete Honner außerordentlich schlecht orientiert zeigte (*Ruf bei der ÖVP: Wie immer!*), hatte 371 Hauseigentümer, in der überwiegenden Mehrzahl bürgerliche Eigentümer mit den dazu gehörenden Flächen. Dann gibt es in Österreich — die Zahl weiß ich allerdings nicht ganz genau — einige Dutzend Flugplätze, die die deutsche Wehrmacht angelegt hat. Jeder Flugplatz umfaßt eine Fläche von etwa 100 bis 200 oder mehr Hektar. Es sind also sehr ansehnliche Flächen, über deren Verwertung das Gesetz befindet.

Was soll nun mit diesen Flächen geschehen? Der § 2 gibt uns hierüber Auskunft, indem er klipp und klar sagt: sie sind zu veräußern — es ist also eine sehr imperative kategorische Bestimmung —, sofern die Liegenschaften nicht für Zwecke der Republik Österreich benötigt werden.

Es wurde im Unterausschuß und auch im Finanzausschuß die Frage erwogen, ob man nicht eine Bestimmung einfügen soll des Inhaltes: sofern sie nicht dringend benötigt werden oder geradezu unentbehrlich sind für Zwecke des Staates. Aber ich glaube, die Erklärungen, die der Herr Staatssekretär Dr. Withalm im Finanzausschuß abgegeben hat und die auch der Herr Berichterstatter erwähnte, und die Tatsache, daß eine Kommission angehört wird, in der die betreffenden Stellen und Organisationen vertreten sind, wird uns Gewähr dafür geben, daß keine überflüssigen Anforderungen seitens des Staates stattfinden werden oder Berücksichtigung finden.

Nun wissen wir alle, daß die österreichische Wehrmacht im heurigen Jahr bereits Übungen in Döllersheim veranstaltete, und es steht zur Sekunde außer Zweifel, daß ein Teil von Döllersheim — und, ich möchte es nicht verschweigen, sogar der größere Teil des ehemaligen deutschen Truppenübungsplatzes — für unsere neu aufgestellte Wehrmacht wieder als Übungsplatz dienen wird. Unsere Wehrmacht soll modern ausgebildet und schlagkräftig sein. Sie braucht daher wie jede moderne Wehrmacht auch in einem kleineren Staat wie Österreich einen Übungsplatz entsprechender Größe. Die Neutralität und Souveränität unseres Staates, die wir wieder errungen haben, ist ein so hohes und wertvolles Gut, daß es fürwahr eines Opfers, und zwar auch eines Opfers an Grund und Boden, wert ist. Aber wir stehen auf dem Standpunkt, daß auch hier nur das unbedingt Notwendige an Grund und Boden angefordert und für die öffentlichen und staatlichen Zwecke in Benützung genommen werden soll. Hiefür gibt uns sicher der Herr Landesverteidigungs-

minister Graf und sein Ministerium volle Gewähr.

Es ist in den letzten Wochen und Monaten, ja auch schon in den letzten zwei Jahren wiederholt die Frage erörtert worden, ob es möglich wäre, diese große Fläche von Döllersheim wieder agrarisch zu besiedeln. Verehrte Damen und Herren! Das wäre durchaus möglich. Die Agrartechnik und die Meliorationstechnik würden das zu leisten imstande sein, sie haben genügend Beweise dieser Art geliefert. Auch in anderen Ländern ist man seit Jahren im Begriffe, und man wird es vermutlich auch noch in der Zukunft tun, unter viel ungünstigeren Verhältnissen, als sie im Waldviertel vorliegen, neuen Boden zu schaffen. Ich erinnere nur an Holland, wo man dem Meeresgrund nutzbaren Boden abringt und es stets eine nationale Feier ist, wenn dort neue Bauern angesiedelt werden.

Agrar- und meliorationstechnisch betrachtet wäre das in Döllersheim also kein Problem. Etwas anderes ist es allerdings, wenn man die finanzielle Seite ins Auge faßt. Es wurden schätzungsweise Kalkulationen in ziemlich intensiver Form mit dem Ergebnis aufgestellt, daß die Wiederbesiedlung von Döllersheim den Betrag von etwa 4 bis 5 Milliarden Schilling erfordern würde. Es müßte der Boden rekultiviert werden, die Neuvermessung, die Kommissionierung müßte durchgeführt werden, alle Straßen neu angelegt, die Kanäle, die nicht mehr intakt sind, gebaut, Entwässerungsanlagen errichtet werden, es müßten bäuerliche und nichtbäuerliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude neu gebaut, Schulen, Gemeindehäuser und Kirchen geschaffen werden. Wenn ich also früher sagte: technisch ist es kein Problem, so bleibe ich bei dieser Behauptung, aber ich würde wohl daran zweifeln, ob Österreich imstande wäre, einen so hohen Betrag ohne zusätzliche steuerliche Belastung aufzubringen.

Wie war nun das Schicksal der Döllersheimer Aussiedler? Ein großer Teil der Aussiedler hat um die Abfindungssumme einen Ersatzbetrieb erwerben können und befindet sich noch im ungestörten Besitz dieser Ersatzbetriebe. Ein kleiner Teil der Aussiedler hat wohl auch einen Ersatzbetrieb erwerben können, ihn aber durch die Rückstellungsgesetzgebung wieder verloren, oder er mußte diesen Ersatzbetrieb im Wege eines Rückstellungsvergleiches ein zweites Mal erwerben. Ein weiterer Teil hat keinen Ersatzbetrieb bekommen und konnte auch über die Abfindungssumme, die damals ausgezahlt wurde, nicht mehr wertbeständig verfügen. Schließlich gibt es eine kleine

Gruppe von Aussiedlern aus Döllersheim, die weder einen Ersatzbetrieb noch Geld erhalten haben und in einzelnen Fällen die Entgegennahme der Ablösungssumme sogar verweigerten.

Wenn wir uns daran erinnern, daß unmittelbar nach Ende des zweiten Weltkrieges — es war dies in den Jahren 1946 und 1947 — das Amt der niederösterreichischen Landesregierung daran ging, mit der schrittweisen Wiederbesiedlung von Döllersheim zu beginnen, so müssen wir heute bedauernd feststellen, daß dieses Beginnen von der Besatzungsmacht aber schon ganz kategorisch untersagt wurde. Wenn damals die Kommunistische Partei und der Abgeordnete Honner bei der Besatzungsmacht ein gutes Wort eingelegt hätten, so würden wir vielleicht das Problem Döllersheim mittlerweile gelöst haben. (Abg. Freund: Oder wir hätten keinen Honner mehr! — Heiterkeit.) Oder vielleicht hätten wir dann bedauernswertweise keinen Abgeordneten Honner mehr.

Wie ist nun das Schicksal der Sommereiner Aussiedler? In Sommerein sieht es so aus, daß, wie ich schon früher sagte, 371 Hauseigentümer vorhanden waren, von denen 275 abgesiedelt wurden; 96 sind in Sommerein geblieben. Diese Zahl von 96 hat sich nach 1945 durch eine Reihe von Rücksiedlern aus der Gruppe der Abgesiedelten wieder vergrößert. Es gibt in Sommerein eine bunte Fülle von Gruppen der verschiedenen vorgekommenen Fälle. So sind einige Eigentümer gerichtlich zwangsenteignet worden, die Ablösungssumme wurde auf Sperrkonto der Sparkasse Bruck an der Leitha eingezahlt.

Bei 16 Eigentümern, welche auch weggehen hätten sollen, aber geblieben sind, wurde der sogenannte Verkauf grundbürgerlich nicht mehr durchgeführt, weil die Grundbuchseintragungen bekanntlich während des Krieges auf Grund eines Erlasses des damaligen Reichsjustizministers als nicht kriegswichtig bezeichnet worden sind.

Einige Voreigentümer haben den Kaufvertrag zwar unterfertigt, sie konnten jedoch keine Ersatzobjekte erwerben. Auch hier sind die Ablösungssummen in der Regel bei der Sparkasse in Bruck an der Leitha zweckbestimmt hinterlegt worden. Sie sind mittlerweile zum Teil entwertet oder abgeschöpft worden auf Grund der Gesetze oder in Bundeschuldverschreibungen umgewandelt worden. Auf keinen Fall kann ein solcher Voreigentümer von den Zinsen dieses klein gewordenen Betrages seine Existenz fristen. 15 Eigentümer, welche einen Ersatzbetrieb erwerben konnten, haben diesen im Wege der Rückstellung wieder verloren.

Nun hat die USIA-Verwaltung nicht, wie der Abgeordnete Honner sagte, 200 oder mehr als 200 neue Familien in Sommerein angesiedelt, sondern es sind etwas über 100 Familien, von denen mittlerweile festgestellt wurde, daß nur zirka 15 bis 20 beim bäuerlichen Berufe bleiben wollen. Die anderen haben es zum Teil schon vorgezogen, die ihnen von der USIA-Verwaltung übergebenen Pachtgrundstücke — Eigentümer sind sie ja nicht geworden — zu verlassen oder zurückzugeben. Ich glaube, daß die Sommereiner Vorbesitzer entgegen der Auffassung des Herrn Abgeordneten Honner wirklich ein stark untermauertes moralisches Recht haben, ihr ursprüngliches Eigentum wieder zu erwerben.

Die ursprünglichen Sommereiner Besitzer sind ja zu einem sehr großen Teil in Sommerein geblieben. Sie waren von 1945 bis 1955, also durch zehn Jahre, Mieter ihrer ehemals eigenen Häuser, sie waren Pächter eines Teiles ihrer ehemals eigenen Grundstücke. Sie haben also durch zwölf Jahre Miete und Pacht bezahlt für das, was ihnen ursprünglich gehörte.

Ich glaube, daß die gesetzlichen Vorschriften, die wir heute beschließen wollen, absolut dazu ausreichen, hier einen gerechten Weg zu finden, um diese Leute, sofern sie die Grundstücke zur Sicherung ihrer Existenz brauchen, wieder ins Eigentum zu bringen.

Wir haben in der Regierungsvorlage gelesen und haben uns auch im Unterausschuß und im Finanzausschuß eingehend damit befaßt, daß bestimmte Personengruppen bei der Zuteilung von Land bevorzugt zu behandeln sind. Das Wort „bevorzugt“ klingt nicht schön, aber es ist in diesem Zusammenhang notwendig, damit man jene Gruppen entsprechend reihen kann, welche zuerst oder in zweiter, dritter oder vierter Linie beim Rückkauf oder beim Ankauf von Grund und Boden in Frage kommen sollen. Diese vier bevorzugt zu behandelnden Gruppen sind größtenteils solche, denen durch die Aussiedlung aus Döllersheim oder Sommerein oder von Flugplatzflächen unbillige Härten widerfahren sind. Diese unbilligen Härten sollen nun vermieden werden. Wir sind überzeugt oder hoffen zumindest, daß die gesetzliche Bestimmung ausreichen wird, um dieses Ziel zu erreichen. Daß sich dabei irgendeiner unbilligerweise bereichern soll, ist nicht der Zweck des Gesetzes.

Wenn der Herr Abgeordnete Honner meinte, daß in Sommerein vornehmlich Großbauern sind, dann irrt er. Ich weiß allerdings nicht, wo bei ihm der Begriff des Großbauern beginnt. Wir können nur hoffen, daß so viel

Grund und Boden, zum Beispiel in Döllersheim, übrigbleibt, daß man diese Härtefälle beheben kann.

Eine ganz große Bedeutung messen wir dem § 7 Abs. 2 zu, welcher die Ermittlung des Kaufpreises regelt. Die Bestimmung sieht vor, daß bei der Ermittlung des Kaufpreises grundsätzlich vom Verkehrswert, in dessen Ermanglung vom Ertragswert auszugehen ist. Im Siedlungsplan sind Kaufpreis und Zahlungsbedingungen so festzusetzen, daß der Erwerber wohl bestehen kann.

Ich möchte es sehr deutlich sagen, daß wir in den Begriff „wohl bestehen kann“ sehr große Hoffnungen setzen müssen. Es wird einem Sommereiner Mittel- und Kleinbauern nicht zugemutet werden können, daß er, nachdem er jetzt durch zwölf Jahre Miete und Pacht zahlen mußte, für die Wiedererwerbung seines früheren Eigentums, das seine Existenzgrundlage bildete, mehr in Schilling zahlt, als er früher in Reichsmark zur freien Verfügung bekommen hat. Ähnliches wird es auch in Döllersheim geben.

Der Herr Berichterstatter hat schon auf die Möglichkeiten hingewiesen, die sich beim Verkauf bieten. Es wird die Möglichkeit gegeben sein, solche Verkäufe freihändig von Staats wegen durchzuführen oder nach Artikel II im Siedlungsverfahren. Letzteres hat Ausführungsgesetze der Landtage zur Voraussetzung. Man wird also entscheiden müssen, welches Verfahren in den konkreten Gebieten bei den einzelnen Objekten das günstigere ist. Wir glauben, daß das Siedlungsverfahren insbesondere dort besser wird angewendet werden können, wo es sich um größere Objekte handelt, vor allem auch deshalb, weil beim Siedlungsverfahren auf Grund der bestehenden Gesetze gewisse steuerliche Begünstigungen gegeben sind.

Wir wollen uns auch dem Ausschußbericht bezüglich der Wirkung des § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vollinhaltlich anschließen. Es wäre widersinnig, wenn die dort vorgesehene sechs Wochen betragende Anbotsausschreibung lediglich dazu führen würde, daß die zum Verkauf gelangenden Grundstücke nicht der bekommt, der nach § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 4 bevorzugt zu behandeln ist, sondern der mit der dicken Brieftasche, der womöglich mit der Landwirtschaft nichts zu tun hat. Es soll also klar ausgedrückt sein — das ist im Ausschußbericht ja auch schon geschehen —, daß die im § 6 Abs. 1 genannten Personengruppen als Bewerber vor jenen zu rangieren haben, die sich innerhalb der sechswöchigen Ausschreibungsfrist nach § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungs-

gesetzes etwa melden. Ich möchte aber nicht unerwähnt lassen, daß beim freihändigen Verkauf von Grundstücken selbstverständlich auch die landesgesetzlichen Grundverkehrs-vorschriften beachtet werden müssen.

Es hat ziemlich lange Zeit gedauert, bis die heutige Regierungsvorlage parlamentsreif geworden ist. Es sind im Finanz- und Budget-ausschuß zweckmäßige Änderungen vorgenommen worden, über die uns der Herr Berichterstatter informiert hat und denen wir beitreten. Wir alle können nur den Wunsch haben, daß bei der Durchführung des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vor allem die wiederholt erwähnten Härten be-seitigt werden, die einzelne Personengruppen ohne ihr Verschulden erleiden mußten. Auch die Gesetzgebung der Landtage wird in der Ausführung der Bestimmungen des Artikels II wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, wobei sie die in den einzelnen Ländern und Gebieten vorhandenen besonderen Verhältnisse wird be-rücksichtigen können.

Die Österreichische Volkspartei wird dem Gesetz zustimmen. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer zum Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Sie haben schon meinen Vorrredner und vor allem den Berichterstatter zum Gegenstand sprechen gehört. Der Herr Berichterstatter hat im wesentlichen mündlich das vorgetragen, was schon im gedruckten Ausschußbericht zu lesen ist. Ich muß dazu allerdings feststellen, daß bei der Lektüre des Ausschußberichtes auffällt, daß in diesem von Abänderungs- und Ergänzungsanträgen, die wir im Ausschuß gestellt haben, nicht gesprochen wird, sondern daß nur hie und da in nicht immer ganz richtiger Wiedergabe von Anregungen von irgendwelcher anonymer Seite die Rede ist. Es ist also doch notwendig, unsere Anträge, die der Ausschußbericht geflissentlich verschweigt, hier wenigstens dem Inhalte nach zu wiederholen. Es wird sich daraus ergeben, daß wir wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage verlangt haben.

Vor allem halten wir die Grundfrage, um die es sich hier in diesem Gesetz handelt, für nicht richtig gelöst, und diese Grundfrage, um die es sich hier handelt, die wir schon in einer parlamentarischen Anfrage vom 6. Juli 1955, betreffend die Wiederbesiedlung des Döllersheimer Truppenübungsplatzes, angeschnitten haben, die aber niemals beantwortet wurde, lautet: Sind die Grunderwerbungen für Zwecke

der Wehrmacht Entziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetze oder nicht?

Die Rückstellungsgesetzgebung hat bekanntlich den Begriff der Entziehung in geradezu straflicher Weise nicht definiert und damit der Wilkür der Rechtsprechung Tür und Tor geöffnet. Die Schöpfer dieser zweiten Serie von Unrechtsgesetzen, wie sie die Rückstellungs-gesetze in der Fassung, wie sie beschlossen wurden, darstellen, haben die sogenannte Internationale Londoner Deklaration gegen Enteignungshandlungen vom 5. Januar 1943 wie ein Heiligtum angebetet und wie das Goldene Kalb umtanzt und umwedelt. In dieser Deklaration erklärten die Feindmächte die Absicht, die Enteignungshandlungen und -methoden der Regierungen, mit denen sie im Kriege stehen, zunichte zu machen. Und auf dieser Grundlage hat dann der Nationalrat in seiner ersten Gesetzgebungsperiode nach 1945 das sogenannte Nichtigkeitsgesetz vom Jahre 1946 und anschließend daran diese ganze Serie von Rückstellungsgesetzen beschlossen.

Konsequenterweise hat die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen — und hier muß ich den Bericht wieder etwas berichtigen — bis tief in die fünfziger Jahre hinein die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht als Entziehung behandelt. Es sind diese Erkenntnisse ja zusammengetragen in dem Büchlein von Heller-Rauscher „Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof“. Und wenn Sie da etwa im Band III nachlesen, finden Sie auf Seite 13 ff. eine ganze Reihe solcher Entscheidungen der Obersten Rückstellungskommission aus dem Jahre 1949, die immer wieder betont und erklärt, daß alle solche Landbeschaffungen für Zwecke der Wehrmacht, vor allem Döllersheim, eben Entziehungen gewesen sind. In Erkenntnissen heißt es: „Die militärischen Bedürfnissen dienende Erwerbung von Grundstücken ist, wenn zufolge ihres ‚gigantischen Ausmaßes‘ (Truppenübungsplatz Döllersheim) der Zusammenhang mit der Kriegspolitik des Hitler-Regimes unverkennbar ist, als Vermögensentziehung zu werten.“

Weiter: „Eine Enteignung auf Grund des Gesetzes über die Landbeschaffung für Wehrmachtzwecke steht mit dem Kriege im engsten Zusammenhang, dient seiner Führung und Verlängerung durch Vermehrung der wirtschaftlichen Mittel und bildet daher eine Vermögensentziehung im Sinne des §1“ des 3. Rückstellungsgesetzes.

Weiter: „Die — auch die bloße Drohung (der Kreisbauernschaft) mit einer — Enteignung auf Grund des Gesetzes über die

Landbeschaffung für Wehrmachtszwecke steht im engsten Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Kriegsführung und deren Vorbereitung. Die Aussiedlung sämtlicher Einwohner zahlreicher Gemeinden zum Zwecke der Herstellung eines einzigen Truppenübungsplatzes (Döllersheim) wäre in einem Kulturstaat kaum denkbar und war von Beweggründen veranlaßt, die für die politische Zielsetzung des Nationalsozialismus typisch und charakteristisch sind.“

Und so geht es fort. Eine Entscheidung nach der anderen, nicht nur über Döllersheim, auch über andere Gegenden: „Enteignung für Wehrmachtszwecke (Bau einer Kaserne) während des Krieges steht im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme.“ Und diese grundlegenden Entscheidungen der Obersten Rückstellungskommission haben sich, wie ich schon erwähnt habe, bis in die jüngste Vergangenheit, bis in das Jahr 1954 fortgesetzt.

Es ist mir da besonders bekannt die Rechtsprechung, die sich auf den Küniglberg in Wien im 13. Bezirk bezieht, wo bekanntlich eine große Flakkaserne sofort nach dem Anschluß im Angriff genommen und gebaut wurde, bevor noch das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht und die verschiedenen Vorschriften, die damit zusammenhängen, in Österreich eingeführt waren. Noch ehe irgendeine gesetzliche Grundlage da war, hat man die Eigentümer schon zum Luftgaukommando vorgeladen und hat ihnen die Verkaufsverträge vorgelegt, die sie mehr oder weniger doch unter Druck unterschreiben mußten.

Ich habe hier eine ganze Reihe von solchen Erkenntnissen der Rückstellungsoberkommission und der Rückstellungskommission, die, wie gesagt, in den Jahren 1950, 1952, bis zum Jahre 1954 immer wieder gerade in diesem Falle ausgesprochen haben, daß das gesamte Areal des Künigbergs, das zum Bau dieser Flakkaserne benötigt wurde, als Ganzes als Rückstellungsgebiet zu betrachten ist.

Es ist schon wichtig, daß man sich das klarmacht und vor Augen hält, wenn nun auf einmal ein neues Gesetz mit ganz anderen Grundgedanken und Prinzipien kommt. Es wirkt sich das zum Beispiel auf dem Gebiete des Künigbergs so aus, daß von sämtlichen Eigentümern, die damals dort unter Druck ihre Liegenschaften veräußern mußten, das Rückstellungsverfahren in 25 Fällen schon durchgeführt wurde und die betreffenden Parteien wieder ihren ursprünglichen Besitz zurückbekommen haben, nur in zwei Fällen noch nicht, und man fragt sich tatsächlich,

wie das mit der Gleichheit vor dem Gesetz vereinbar sein soll, wenn auf einmal die zwei, deren Verfahren aus irgendwelchen gar nicht zu rechtfertigenden Gründen hinausgezogen wurden, etwa anders behandelt werden sollten als die 25 anderen, wo doch in ständiger Rechtsprechung gesagt wurde: das ist Rückstellungsgebiet, das muß daher nach der bestehenden Rechtsprechung zurückgegeben werden.

Dann kam, wie schon aus dem Berichte hervorging, eine plötzliche Wendung um 180 Grad in der Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission. Nun hat man auf einmal die Dinge ganz anders betrachtet, nun hat man auf einmal gesagt: Enteignungen oder sonstige Erwerbungen für militärische Zwecke sind nichts typisch Nationalsozialistisches, das kommt ja in jedem anderen Staat auch vor, also ist das keine Entziehung. Genau das Gegenteil von dem, was man Jahre vorher in allen Stufen der Rückstellungskommissionen entschieden hat.

Vielleicht hat diesen Umschwung in der Obersten Rückstellungskommission doch der Gedanke herbeigeführt, daß diese Wehrmachtstruppenübungsplätze und Kasernen eines Tages österreichisches Eigentum werden und daß es dann natürlich für den Fiskus bequemer ist, zu sagen: Das ist keine Entziehung, sondern eben bloß eine Enteignung gewesen, wie sie in anderen Staaten auch vorkommt, daher ist nichts zurückzustellen, denn ich stelle diesmal nicht auf Kosten des armen Dritten zurück, sondern das müßte der Staat zurückstellen, und das ist etwas anderes, da kann man also die Rechtsprechung um 180 Grad revidieren.

Aber Sie müssen sich eben die Wirkung auf die Betroffenen vorstellen! Die einen haben ihr Eigentum zurückbekommen, die anderen bekommen nach dieser plötzlichen Wendung der Rechtsprechung nichts mehr oder nur mehr in den seltensten Fällen etwas zurück. Es ist also keine Konsequenz, sondern der höchste Grad von Inkonsistenz, der hier kraß in Erscheinung tritt, der völlig in Widerspruch zur angebeten Londoner Deklaration und zum Nichtigkeitsgesetz steht. Ja, man gießt nun das Kind mit dem Bade aus und will auch echte Entziehungen, unter denen man vernünftigerweise rechtswidrige Akte und Handlungen zu verstehen hat, jetzt auf einmal nicht mehr als solche gelten lassen, denn die Tendenz dieses Gesetzes tritt ja in § 1 Abs. 2 klar hervor.

Nur in zwei Fällen wird eine Entziehung überhaupt noch anerkannt. Es heißt hier: „Derartige Erwerbungen stellen nur dann

eine Entziehung im Sinne der Rückstellungs-gesetze dar, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze mißbräuchlich angewendet worden sind oder der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist.“ Wenn aber alle, die dort waren — ob politisch Verfolgte oder nicht —, enteignet wurden oder verkaufen mußten, dann sei es eben keine Entziehung gewesen.

Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Wir sind die letzten, die die Rückstellungs-gesetzgebung, wie sie entstanden ist — ohne uns entstanden ist! —, gutheißen. Im Gegenteil! Wir haben uns immer wieder bemüht, sie einer Reform zu unterziehen, die leider an der negativen Haltung der Regierungs-parteien gescheitert ist, obwohl auch sie zugeben mußten, daß sich die Rückstellungs-gesetzgebung ungerecht ausgewirkt hat. Aber man muß doch eine gewisse gerade Linie und eine gewisse Konsequenz einhalten.

Es ist manches nicht richtig in dieser Rückstellungsgesetzgebung, aber es steckt auch ein Kern Richtigkeit darin, soweit eben das als Entziehung behandelt wird, was tatsächlich rechtswidrig weggenommen wurde. Diese Linie, glaube ich, müßte auch jetzt eingehalten werden, und wir haben uns auch bemüht, sie in unserem Antrag zu § 1 des Gesetzes einzuhalten.

Wir haben gesagt: Es ist zuwenig, wenn bloß zwei Fälle als Entziehung anerkannt werden: mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes oder Nötigung zum Verkauf lediglich auf Grund politischer Verfolgung. Wir haben gesagt, das muß noch ergänzt werden, es muß heißen: „oder der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung oder überhaupt durch rechtswidrigen Druck und Zwang zur Veräußerung genötigt worden ist, ferner wenn die gewährte Entschädigung dem damaligen wahren Werte bei weitem nicht entsprochen hat oder wenn der gewährte Ersatzgrund“ — gemeint ist der im Enteignungs-verfahren gewährte Ersatzgrund — „im Wege der Rückstellung verlorengegangen ist.“

Das sind, meiner Ansicht nach, nach wie vor typische Fälle der Entziehung, die auch in der geltenden Gesetzgebung, 3. Rückstellungsgesetz und so weiter, vorkommen. Wenn ich einen rechtswidrigen Druck und Zwang ausübe, wenn ich jemanden zu einem Verkauf nötige und ihm einen gar nicht angemessenen Kaufpreis dafür gebe — ein Fall, der auch im 3. Rückstellungsgesetz erwähnt ist — oder wenn ich ihm zwar etwas hingebe als Ersatz, etwa unmittelbar ein Stück Land, aber dieses Land jemandem

anderen entzogen wurde und dies nach der eigenen Gesetzgebung, nach der Londoner Deklaration und nach unserem Nichtigkeits-gesetz von Anfang an ein nichtiger Akt gewesen sein soll, dann war das natürlich rechtswidrig, wenn man also jemanden mit einer fremden Sache entschädigen will. Das soll aber nicht sein, und daher war der Absatz 2 des § 1 in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Wenn man aus den Worten des Bericht-erstatters, ohne daß er den Namen der Antrag-steller genannt hat, heraushören konnte, daß es zu Komplikationen führen würde, wenn es jetzt heißen sollte: „wenn die gewährte Entschädigung bei weitem nicht dem wahren Wert entsprochen hat ...“, dann muß ich erwidern, daß ja in den Erläuterungen zum Gesetz selbst betont wird, daß in aller Regel die Grundstücke, die da abgekauft wurden, von der Wehrmacht zum vollen Preis gekauft worden sind. Warum dann die Angst, wenn man eine Bestimmung vorsichtshalber ein-baut, wonach in den angeblich fast nicht vorgekommenen Fällen, wo einmal weit unter dem Wert gekauft oder enteignet worden wäre, eine Entziehung vorliegen soll? Oder warum die Angst, wenn man hier den Fall festhält, der angeblich so selten vorgekommen ist, daß jemand im Zuge der Enteignung unmittelbar in natura Ersatzland bekommen hat, das er dann wieder rückstellen mußte? Das ist doch ein klarer Fall der Ent-ziehung!

Aber hier verschloß man sich der Einsicht, verschloß man sich der Konsequenz und lehnte jede Ergänzung oder Erweiterung der Fälle, in welchen auch jetzt noch Entziehung vorliegen soll, ab, und man lehnte damit auch diesen ergänzenden Antrag ab. Wir halten das aber für eine grundlegende Frage, die auch unsere Haltung zu dem ganzen Gesetz bestimmt.

Wir haben zweitens zu dem § 3, der eine Kommission vorsieht, die das Finanzmini-sterium, ehe es entscheidet, ob und in welcher Weise veräußert werden soll, anzuhören hat, die Ansicht vertreten — eine Ansicht, die auch vom Unterausschuß übernommen wurde —, daß, um ein gewisses Gegengewicht gegen die Zentralbürokratie zu bilden, nicht nur ein, sondern zwei Vertreter des betroffenen Landes der Kommission angehören sollen. Wir haben ferner gefordert — das hat der Herr Berichterstatter ebenfalls nicht erwähnt —, daß auch drei Vertreter der Be-troffenen dieser Kommission angehören sollen, und zwar haben wir genau gesagt, wer diese Vertreter entsenden soll. Wir haben gesagt: Je einen dieser drei Vertreter entsenden erstens

der Schutzverband Rückstellungsbetroffener, zweitens die Sektion Rückwanderer des Bundes der Auslandsösterreicher und drittens die Arbeitsgemeinschaft volksdeutscher Landsmannschaften in Österreich.

Ich komme gleich auf diesen Zusammenhang zurück, weil wir auch der Meinung sind, daß die angeführten Gruppen der bevorzugt zu berücksichtigenden Personen um eine weitere Gruppe zu ergänzen sind. Sie haben ja gehört, daß die Enteignung oder Entziehung in der Weise gutgemacht werden soll, daß durch freihändige Veräußerung oder durch landwirtschaftliche Siedlung den von ihrem Grund und Boden vertriebenen Bauern bevorzugt Land zurückgegeben werden soll. Das ist sicherlich an sich ein richtiger Gedanke. Wir hatten schon in unserer Anfrage vom 6. Juli 1955 klar ausgesprochen, daß zwei Hauptgruppen zu berücksichtigen sind. Wir haben damals gesagt, daß in erster Linie jene ausgesiedelten Döllersheimer Bauern, die ihr Ersatzland infolge der Rückstellungsgesetzgebung oder sonstiger Umstände schuldblos verloren haben, unter besonders günstigen Bedingungen am Döllersheimer Übungsplatz wieder angesiedelt werden sollen. Soweit dieses Gebiet für diese Zwecke nicht benötigt wird, sollte es aber zur ebenfalls begünstigten Ansiedlung der zahlreichen heimatvertriebenen Bauern, die heute in der Regel als Arbeiter oder bestenfalls als Pächter ihren Lebensunterhalt verdienen, zur Verfügung gestellt werden. Wir haben die Regierung klar und deutlich gefragt, ob sie bereit ist, diese zwei Hauptgruppen in dem zu schaffenden Gesetz zu berücksichtigen.

Antwort kam keine. Ich habe darum im Unterausschuß und im Ausschuß dafür plädiert und beantragt, daß man diese Gruppe auch in dem Gesetz berücksichtigen soll, daß also nach den vier Gruppen, die im § 6 Abs. 1 angeführt sind, die infolge verschiedener Umstände ihr Land und auch ihr Ersatzland verloren haben oder sonst eng verbunden sind mit dem, was sie wieder bekommen wollen, als fünfte Gruppe eingeschaltet werden soll: Personen, die „wegen ihrer österreichischen Staatsangehörigkeit oder wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ihren land- und forstwirtschaftlichen Besitz im Ausland beziehungsweise in ihrer Heimat verloren haben, sofern dieser Besitz ihre Hauptlebensgrundlage gebildet hat.“

Damit habe ich, was in der Diskussion des Unterausschusses berührt wurde, voll berücksichtigt, daß man nicht etwa nur die Volksdeutschen, sondern ebenso auch die Österreicher, die aus dem Ausland vertrieben wurden — natürlich beide gleich! — mit

einschließen soll, allerdings nur dann, wenn eben die Landwirtschaft, die sie im Ausland oder in ihrer Heimat verloren haben, ihre Hauptlebensgrundlage gebildet hat und nicht bloß so nebstbei ein Voluptoirbesitz gewesen ist. Wenn das aber nicht der Fall gewesen ist — und so war es bei tausenden vertriebenen sudetendeutschen Bauern, bei tausenden vertriebenen Donauschwaben und so weiter —, dann sind wir der Ansicht, daß diese Gruppe ganz besonders zu berücksichtigen ist. Hier ist einmal eine Gelegenheit — wir haben schon lange genug darauf aufmerksam gemacht, schon vor zwei Jahren —, endlich etwas für die vertriebenen Bauern dieser verschiedenen Gegenden und Gruppen zu tun. Es ist daher nicht einzusehen, warum diese — der Herr Berichterstatter hat das so am Rande gestreift — hier nicht ausdrücklich erwähnt werden sollen. Der Herr Berichterstatter hat gemeint, sie könnten ja auch zum Zuge kommen, wie alle zum Zuge kommen können, wenn die vier Gruppen einmal befriedigt sind. Das ist aber zuwenig, meine Frauen und Herren! Sie haben ein Anrecht darauf, daß sie bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie durch das Schicksal ihre ganze Existenzgrundlage verloren haben und wenn sie unsere Mitbürger und Volksgenossen sind. Darum dieser Antrag.

Ich frage mich: Was hat es für einen Sinn, in irgendwelchen Versammlungen zu reden und zu tun, als ob man für diese Vertriebenen ein Herz übrig hätte? *Hic Rhodos, hic salta!* — Hier ist zu zeigen, ob du nur redest oder ob du Taten willst. Und jedesmal, wenn man einen solchen Antrag stellt, sieht man, daß der Tänzer nicht tanzen will, der dazu berufen wäre. (*Abg. Grete Rehor: Doch nicht nach eurer Musik!* — *Ruf bei der ÖVP: Atonale Musik!*)

Es gibt dann noch eine Bestimmung im § 7 Abs. 2, die von der Ermittlung des Kaufpreises handelt und hier als Grundsatz den Verkehrswert und in dessen Ermanglung den Ertragswert annehmen will. Auch dazu haben wir einen Abänderungsantrag gestellt. Wir wollten haben, daß es im Prinzip heißen soll: „Bei der Ermittlung des Kaufpreises ist grundsätzlich von der Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Grunderwerbsteuer (Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 108) auszugehen.“ Dort heißt es nämlich, daß der Einheitswert, und zwar ein bestimmtes Vielfaches des Einheitswertes, bei landwirtschaftlichen Grundstücken das Vierfache des Einheitswertes, die Grundlage bildet, und das sollte grundsätzlich den Ausgangspunkt bilden, nicht ein Verkehrswert oder ein Ertragswert. Gegen den Satz, der

1360

Nationalrat VIII. GP. — 34. Sitzung am 10. Juli 1957

in der Regierungsvorlage ist, haben wir nichts, den haben wir auch übernommen: „Im Siedlungsplan sind Kaufpreise und Zahlungsbedingungen derart festzusetzen, daß die Erwerber wohl bestehen können.“ Damit kann man aber noch sehr Verschiedenes machen. Es ist weitgehend ein unbestimmter Begriff, wenn ich schon nicht sage, rein freies Ermessen, mit dem die Kommission und das Finanzministerium noch reichlich Gutes und auch Schlechtes stiften können.

Darum wollten wir auch hier auf Nummer sicher gehen und die ärgsten Unrechtsfälle der Rückstellungsgesetzgebung in irgendeiner Weise sanieren. Wir haben beantragt: „Hat jemand Ersatzgrundstücke im Zuge eines Rückstellungsverfahrens verloren, so soll er eine gleichwertige Grundfläche um jenen Betrag erhalten, den er im Rückstellungsverfahren zurückbekommen hat. Mußte er unentgeltlich zurückstellen, so ist ihm die Grundfläche unentgeltlich zu überlassen.“ Das ist ohnehin möglich, da sie ja der Bund auch unentgeltlich erhalten hat. Ich muß doch sagen, es ist nicht so, wie ein Vorredner gesagt hat, daß diese 150 Millionen Schilling gerade für den Truppenübungsplatz Döllersheim zu zahlen waren, sondern diese Beträge waren zu zahlen, damit der Feind das Land verläßt, sie sind kein Kaufpreis für Dinge, die man dann übernommen hat. Daher finden wir es recht und billig, daß der Bund das, was er unentgeltlich übernommen hat, den armen Teufeln, die im Zuge der Rückstellung nichts bekommen haben, auch unentgeltlich zur Verfügung stellt. Auch das haben wir beantragt.

Leider hat sich der Ausschuß allen diesen wohlgebrüdeten Anträgen verschlossen. Er hat sie alle abgelehnt, obwohl ich die Argumente, die geltend gemacht wurden, nicht für zutreffend fand.

Wir haben gesagt, wir halten unsere Anträge aufrecht, wir machen sie zur Bedingung für unsere Zustimmung. Wenn sie nicht berücksichtigt werden, sind wir gezwungen, das Gesetz, das an sich ja zum Teil eigenen Anregungen entsprochen hat, aber in der Durchführung nicht gut ist, abzulehnen.

Ich möchte, bevor ich schließe, nur noch eines sagen. Ich möchte an den Herrn Staatssekretär, der ja hier ist, appellieren, daß insbesondere so krass Fäle wie etwa der Fall Küniglberg, wo bereits 25 Eigentümern rückgestellt wurde und bei zweien das Rückstellungsverfahren seit Jahren anhängig ist, noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes positiv erledigt werden, weil es wirklich nicht zu rechtfertigen wäre, auf einem doch so eng begrenzten Territorium wie dem Plateau des

Küniglberges die Leute nach verschiedenen Grundsätzen zu behandeln, sondern hier kann der Grundsatz der Gerechtigkeit — und das ist die gleiche Behandlung aller — nur dahin lauten, daß diese zwei noch offenen, aber längst anhängigen Fälle ebenfalls wie alle anderen 25 Fälle positiv erledigt werden.

Mit diesem Appell möchte ich meine Rede beschließen. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Appel zum Wort.

Abgeordneter Appel: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich kann Sie versichern, daß ich Ihre Geduld nicht so sehr in Anspruch nehmen werde wie mein Herr Vorredner, Kollege Pfeifer.

Daß wir heute in der Lage sind, über ein Gesetz zu beraten, dessen Problematik zweifellos schwierig ist, findet seine Begründung darin, daß es vor mehr als zwei Jahren endlich möglich war, den Staatsvertrag abzuschließen. Die Schwierigkeit dieser Problematik — das möchte ich unterstreichen — ist nicht durch die Republik Österreich geschaffen worden, sondern vielmehr durch die Tatsache einer gewaltsamen Besetzung unseres Landes im Jahre 1938 und des Fortbestandes einer vierfachen Besetzung vom Jahre 1945 bis 1955. Dieser Zeitraum von 17 Jahren hat natürlich die Lösung des Problems, das dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zugrunde liegt, nicht erleichtert, sondern vielmehr erschwert. Nun endlich soll Klarheit in der Rückstellungsfrage, aber auch darüber geschaffen werden, welches Eigentum endgültig der Republik Österreich gehört.

Durch Maßnahmen der ehemaligen deutschen Reichsregierung während der Besetzung Österreichs wurden landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Reichsverteidigung in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um die Gebiete Döllersheim, Bruck, Sommerein und Kaisersteinbruch. Ich möchte mich als Vertreter des Waldviertels mit jenem Gebiet beschäftigen, das zweifellos das größte in diesem Gesamtkomplex ist. Es handelt sich um den ehemaligen Truppenübungsplatz Döllersheim, dessen Ausbau 42 Gemeinden mit 23.500 ha Grund und Boden nahezu zum Verschwinden brachte.

Durch das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ist nun die Gewähr geschaffen, zwar nicht wie in dem ursprünglich geplanten Rahmen eine Rekultivierung durchzuführen, aber doch in einem bescheideneren Umfang, als es ursprünglich gedacht war, zu ermöglichen. Jenen ehemaligen Landwirten, die in Döllersheim ansässig waren, soll Gelegenheit

gegeben werden, wieder Grund und Boden zu erwerben, allerdings mit der Einschränkung, daß über dieses riesige Gebiet von 230 km² nur insofern verfügt werden kann, als nicht die Republik Österreich Grundstücke für eigene Zwecke in Anspruch nimmt.

Wir alle wissen, daß es sich dabei keinesfalls allein um die Landesverteidigung handelt und Döllersheim nur wieder zu einem Truppenübungsplatz des österreichischen Bundesheeres werden soll. Es ist bekannt, daß man die Absicht hat, Gebiete dieses ehemaligen Truppenübungsplatzes sicherzustellen, um dort einen Atomreaktor aufzustellen. Ich glaube, es ist für das freie Österreich symbolisch, unweit vom Eisernen Vorhang eine Forschungsstätte zu errichten, die friedlichen Zwecken dient und zweifellos Österreich alle Ehre macht.

Natürlich wissen wir, daß man sich ursprünglich unmittelbar nach Abschluß des Staatsvertrages mit dem Gedanken getragen hat, das ganze Gebiet wiederzubesiedeln, was sicherlich sehr begrüßenswert gewesen wäre. Allerdings glaube ich, daß man vielleicht die Menschen, die damit rechneten, wieder Grund und Boden zu bekommen, wobei es sich nicht ausschließlich nur um jene handelt, die einst-mals in Döllersheim ansässig waren, sondern auch um solche, die gerne bereit sind, ein Stück Ackerland zu bearbeiten, in ihren Hoffnungen durch voreilige Erklärungen allzu-sehr bestärkt hat. Wir erinnern uns noch an die Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers, an den Radiovortrag des Herrn Landeshauptmannes Steinböck von Niederösterreich, die Erklärungen klangen immer darin aus: Döllersheim wird zur Gänze wiederbesiedelt! Selbst „Das Kleine Volksblatt“ hat sich in seinen Nummern 42 und 43 vom 19. und 21. Februar 1956 in zwei Artikeln des Ing. Hoffer-Reichenau sehr eingehend mit dem Problem des Truppenübungsplatzes Döllersheim beschäftigt und daran die Erwartung geknüpft, daß dieses Gebiet zur Gänze wieder der Landwirtschaft zugeführt wird.

Ich glaube, bei diesen Erklärungen hat man nicht überlegt, daß dieses Gebiet von schließ-lich 230 km², das vom Jahre 1939 bis 1955 militärischen Zwecken gedient hat, als Minenfeld völlig verseucht ist und daß es gefährlich wäre, ohne entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, dort den Menschen den Grund und Boden einfach zu überantworten.

Die Beträge, die zur Sanierung dieses Gebietes notwendig gewesen wären — der Herr Ing. Hartmann hat eine Ziffer ge-nannt —, hätten vielleicht ausgereicht, die Wiederbesiedlung des Truppenübungsplatzes

zur Gänze zu ermöglichen. Natürlich ist die finanzielle Bedeckung einer solchen Ausgabe nicht nur für die Bewohner dieses Gebietes, sondern für den ganzen Staat ein sehr schwer zu lösendes Problem.

Erschwert wird nun die ganze Situation, wieweit man dort wieder Menschen ansiedeln kann, dadurch, daß es vom Jahre 1938 an, wo die Aussiedlung begann, verschiedene Phasen gegeben hat. Es ist absolut richtig, so wie es im Bericht schon zum Ausdruck kam, daß von einer Entziehung des Vermögens in jenen Fällen nicht die Rede sein kann — und es ist dies die überwiegende Mehrzahl —, in denen die Leute reichlich und gut entschädigt wurden und auch Gelegenheit hatten, sich anderswo ein gleichwertiges Ersatzgrundstück, eine gleichwertige Bauernwirtschaft anzukaufen.

Allerdings — und das muß unterstrichen werden — gibt es auch zahlreiche Fälle, wo die Menschen zwar auch gut entschädigt wurden, aber nicht mehr die Möglichkeit hatten, Ersatzgrundstücke und Bauernwirtschaften zu erwerben, sodaß sie bestenfalls die Beträge auf die Bank legen konnten. Durch die inzwischen erfolgte Entwertung bekommen sie heute nicht annähernd ein Grundstück in dem Ausmaß, wie sie es damals hergeben mußten.

Dazu kommt, daß es auch Fälle gibt, wo Menschen zwar Grundstücke erworben haben, aber im Zuge der Rückstellungsgesetzgebung diese Grundstücke zurückgeben mußten und heute praktisch bar jeder Existenzgrundlage sind. Schließlich aber — und das bitte ich nicht zu vergessen — gibt es sowohl in Döllersheim wie in Sommerein hunderte Menschen, die unter schwierigsten und harten Bedingungen nicht erst im Jahre 1945, sondern auch schon zu der Zeit, als der Truppenübungsplatz der deutschen Wehrmacht zur Verfügung stand, dort Grundstücke bewirtschafteten, die Gefahr nicht achtend, ihr eigenes Leben einsetzend, die bemüht waren, sich eine bescheidene Existenzgrundlage zu sichern. Es sei zu-gegeben, daß diese Tendenz nach 1945 viel-elleicht noch stärker wurde, daß da und dort dem einzelnen, der ein Land bewirtschaften wollte, in dieser unwirtlichen Gegend des Truppenübungsplatzes die Möglichkeit dazu ge-gaben wurde, und daß dieser auch mitgeholfen hat — unter widrigen Umständen —, für die Ernährung unseres Volkes zu arbeiten.

Wir begrüßen es daher, daß das Gesetz in vielen Belangen unseren Wünschen Rechnung trägt, glauben aber doch, daß es berechtigt ist, jenen, die trotz schwierigster Umstände versuchten, sich in dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes eine Existenz zu sichern, und damit auch mit-

geholfen haben, in den Jahren nach Kriegsende an der Sicherung unserer Ernährungsgrundlage mitzuwirken, ihre Treue und Ausdauer auch dadurch zu belohnen, daß man ihnen die Existenzgrundlage auch weiterhin sichert beziehungsweise ihnen hilft, diese Existenzgrundlage für sich und ihre Familie auszubauen. (*Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.*)

Wir glauben, und damit komme ich schon zum Schluß, daß durch dieses Gesetz die Grundlage geschaffen wurde — wie schon erwähnt —, in einem bescheidenen Umfang ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder jenem Zweck zuzuführen, dem sie ursprünglich gedient haben. Das Waldviertel ist ein Gebiet, das entlegen ist und verkehrstechnisch schlecht erschlossen ist; die Straßenzustände lassen zu wünschen übrig; die Menschen arbeiten hart auf ihrer Scholle. Es ist ein Gebiet, das auch in unserem wirtschaftlich zurückgebliebenen Land Niederösterreich noch stiefmütterlich behandelt wird. Wir glauben daher, daß durch die Verwendung eines Teiles des Truppenübungsplatzes für Heereszwecke, durch die Errichtung eines Atomreaktors und der teilweisen Wiederbesiedlung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen das Waldviertel eine Art Wiedergutmachung erfährt, die es den Menschen in diesem Gebiet ermöglicht, Anschluß an den wirtschaftlichen Wiederaufbau unseres Landes zu finden! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Machunze: Ich danke, nein.

Präsident Dr. Gorbach: Es ist nicht der Fall. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (249 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (271 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen mit seinem Bericht einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Nach Eingang der Regierungsvorlage hat der Finanz- und Budgetausschuß einen Unterausschuß zur Vorberatung eingesetzt. Der Unterausschuß hat nicht nur die vorgenannte Regierungsvorlage in eingehende Beratung gezogen, sondern sich darüber hinaus auch noch mit Anträgen zu befassen gehabt, die an materieller Bedeutung die ursprüngliche Gesetzesvorlage eigentlich überwiegen. Daher ist auch schließlich, um es vorwegzunehmen, der Finanz- und Budgetausschuß zu einer Änderung des Titels gelangt und hat ein Gesetz geschaffen, womit das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Zu den unverändert gebliebenen Bestimmungen der Regierungsvorlage ist anzuführen, daß durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz im Absatz 2 des § 10 bestimmt wurde, daß die Republik Österreich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten in Verträge des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen eintreten kann. Das vorhandene Urkundenmaterial, das zur Prüfung der Zweckmäßigkeit des Eintrittes dienen soll, ist aber so umfangreich, daß die Verwaltung bis zum Fristablauf, nämlich bis zum 31. Juli 1957, nicht in der Lage gewesen wäre, alle Akten durchzuarbeiten. Es ist daher eine Erstreckung der Frist als geboten erachtet worden, und dieser Auffassung hat auch der Finanz- und Budgetausschuß beigeplichtet.

Weiters war im § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ein Moratorium vorgesehen, und zwar für die Verbindlichkeiten, die sich auf die Zeit vor der Übergabe beziehen beziehungsweise vor der Übergabe entstanden sind. Dieses Moratorium galt nach dem Stammgesetz bis 30. Juni 1957. Eine Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse konnte aber nicht in allen Fällen mit wünschenswerter Deutlichkeit durchgeführt werden, und daher erschien eine Verlängerung des Moratoriums geboten. Da Dienstnehmerinteressen hiedurch nicht betroffen sind, weil das Moratorium gegenüber Dienstnehmerforderungen mit 30. Juni 1957 abgelaufen ist, hat sich der Finanz- und Budgetausschuß bereit gefunden, diese Verlängerung vorzunehmen.

Weiters sieht § 21 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes — und dieses wichtige Problem ist bei den Unterausschußberatungen hervorgekommen — vor, daß Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften am 31. Dezember 1957 unter den vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen ablaufen. Der Unterausschuß hatte sich mit einem Antrag zu befassen, der eine Verlängerung dieses Aufschubs um ein Jahr vorsah. Der gerade diesmal landwirtschaftlich

sehr fachmännisch zusammengesetzte Unter- ausschuß hat als erstes festgestellt, daß der Termin 31. Dezember für die Verlängerung beziehungsweise für den Ablauf von Fristen, die sich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beziehen, ungeeignet, weil unfachmännisch sei; es ist daher nur zu einer Verlängerung bis 31. Oktober 1958 gekommen.

Schließlich kam es zu einem gemeinsamen Antrag aller im Finanz- und Budgetausschuß vertretenen Parteien, wonach, wie schon erwähnt, die grundsätzliche Verlängerung bis zum 31. Oktober 1958 vereinbart wurde. Diese Regel ist aber insoweit eingeschränkt worden, als ein Pachtvertrag über eine solche Liegenschaft spätestens am 31. Dezember 1957 zu enden hat, wenn hinsichtlich der betreffenden Liegenschaft bis 31. August 1957 eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bürgerlicher Betriebe erzielt worden ist.

Diese Regelung ist dem Ausschuß wichtig und richtig erschienen, denn dadurch wird nach Möglichkeit sowohl den Interessen der derzeitigen Pächter als auch den Interessen derjenigen, die im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bürgerlicher Betriebe eine Liegenschaft erwerben oder pachten wollen, Rechnung getragen werden. Außerdem war der Ausschuß der Meinung, daß die Aktionen zur Aufstockung bürgerlicher Betriebe durch geeignete Maßnahmen auch bei jenen zu fördern seien, die sich als Grundeigentümer durch Verkauf ihrer Liegenschaften an solchen Aktionen beteiligen. Man nimmt an — und, wie die praktische Erfahrung beweist, ist es auch schon eingetreten —, daß die Verkaufsbereitschaft gehoben wird, wenn dann der Eigentümer über den Rest der Liegenschaft frei und ohne durch Pachtrechte gehemmt zu sein, verfügen kann.

Die Vereinbarung über Verkauf oder Pacht im Sinne des neugefaßten Absatzes 2 des § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes liegt nach Auffassung des Ausschusses dann vor, wenn sich die Vertragsparteien geeinigt haben, wobei es gleichgültig ist, ob diese Einigung formlos erfolgt ist oder schon alle Formvorschriften erfüllt sind. Urkunden und sonstige Genehmigungen müssen jedoch nicht bis zum Stichtag 31. August 1957 vorliegen. Es genügt, wenn bis dahin eben, wie gesagt, die grundsätzliche Einigung erzielt ist.

Durch die Worte „der ursprüngliche Pachtvertrag“ im letzten Satz des jetzt neugefaßten Absatzes 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß der durch Absatz 2 verlängerte Pachtvertrag und nicht etwa die im Rahmen der Aufstockungsaktion neu abgeschlossene Pacht gemeint ist.

Weiters haben die Abgeordneten Hofeneder, Winkler und Genossen einen neuen Artikel II zur Aufnahme in die Regierungsvorlage beantragt, und diese Einfügung wurde auch vom Finanz- und Budgetausschuß gebilligt. Es handelt sich um äußerlich zwar umfangreiche, in der Praxis aber nur formale Bestimmungen über Vermögenserfassung, Fristensetzung, Anmeldung von Vermögen und ähnlichem, und da die Erläuterungen in dieser Beziehung erschöpfend sind, glaube ich mir ersparen zu können, sie im einzelnen auch noch mündlich vorzutragen.

Ich erlaube mir daher abschließend im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei diesem Verfahren.

Zum Worte gemeldet hat sich als Kontrahenter der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Honner: Geehrte Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Gesetz möchte ich mich hauptsächlich mit der Frage beschäftigen, die für eine beträchtliche Anzahl ländlicher Bewohner in Niederösterreich, im Burgenland und auch im Mühlviertel von großer Bedeutung ist, nämlich mit der Erstreckung der Frist für Pachtverträge, die nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz am 31. Dezember dieses Jahres ablaufen sollten und nun mit diesem neuen Gesetz mit gewissen Vorbehalten bis zum 31. Oktober 1958 verlängert werden.

Als bei der Beschußfassung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes die Sonderstellung für landwirtschaftliche Liegenschaften behandelt wurde, kam in der Diskussion klar zum Ausdruck, daß in der Zeit bis zum 31. Dezember 1957 eine klare und endgültige Regelung der Lage der USIA-Pächter erfolgen oder in einer allgemeinen Bodenreform auch diese Sonderfrage einer Lösung zugeführt werden sollte. Aber die Regierung und die Parteien, auf die sich die Regierung stützt, haben diese Frist tatenlos verstreichen lassen. Erst jetzt, wo die Pächter nachdrücklich die Frage stellen, ob denn der von tausenden Pächtern bewirtschaftete fruchtbare Boden brachliegen soll, hat sich eine Gruppe von Abgeordneten gefunden und

entschlossen, die Verlängerung der Pachtverträge bis nach der nächsten Ernte, also bis Oktober 1958, vorzuschlagen.

Der im Ausschuß einstimmig angenommene Antrag ist das Ergebnis eines sehr hartnäckigen Kampfes der Pächter selbst, insbesondere der burgenländischen und niederösterreichischen Pächter, und der unermüdlichen Arbeit und der Hilfe, die der Bund der kleinen Landwirte dabei geleistet hat. (Zwischenrufe und Heiterkeit.) Ja, Sie haben nur das Gegenteil gemacht, Ihre ganze Tätigkeit war in dieser ganzen Zeit darauf abgestellt, wie man den kleinen Pächtern den Boden entziehen kann! (Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Was haben Sie für eine Ahnung!) Das wird sich ja bald herausstellen, Herr Abgeordneter Hartmann.

Am 25. Juni hat Kollege Koplenig im Namen meiner Fraktion an den Herrn Bundeskanzler ein Schreiben gerichtet und ihn dabei daran erinnert, daß bei der Annahme des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes die versprochene Regelung der Pächterfrage ausgeblichen ist. Er verwies auf die unsichere und schwere Lage der davon betroffenen Kleinbauern und Pächter. Auch Vizekanzler Dr. Pittermann hat sich unter dem Druck, der von den Pächtern ausgeübt wurde, dafür eingesetzt, daß die Frist für das Ablauen der Pachtverträge über den 31. Dezember hinaus verlängert wird.

Es ist ein Erfolg der Pächter selbst, daß sie nun eine Atempause — leider nur bis zur nächsten Ernte, bis zum 31. Oktober 1958 — erhalten sollen. Daher ist diese Fristerstreckung, wie sie das vorliegende Gesetz vorsieht, nur ein bescheidener Teilerfolg der Pächter, eine Fristerstreckung eben um nicht einmal ein ganzes Jahr.

Die Festsetzung dieses neuen Termins hat aber nur dann einen Sinn, wenn diese Zeit auch zur Vorbereitung eines wirksamen Pächterschutzes, einer Bodenreform, um es klar zu sagen, verwendet wird, einer Bodenreform, die schon längst, schon 1945 in der ersten Regierungserklärung von dem damaligen Bundeskanzler Figl versprochen worden ist und seither mehrmals wieder. Und es gibt auch Landtagsbeschlüsse dazu, die auch negiert worden sind, wie zum Beispiel der Beschuß des Burgenländischen Landtages auf Durchführung einer Bodenreform.

Prüft man aber den Wortlaut der Neufassung der Bestimmungen, so findet man darin einige sehr bedenkliche Verschlechterungen. Im vorliegenden Gesetz wird im Artikel I Z. 3 bestimmt — dieser Punkt handelt vom § 21 Abs. 2 —: Wenn bis 31. August 1957

über eine Liegenschaft eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bürgerlicher Betriebe erzielt worden ist, endet der ursprüngliche Pachtvertrag spätestens am 31. Dezember dieses Jahres, also zu der im 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz festgelegten Frist.

Es erscheint uns notwendig, Klarheit darüber zu erhalten, aus welchem Grund oder aus welchen Hintergründen, besser gesagt, diese Sonderbestimmung in das Gesetz aufgenommen worden ist. Wir halten diese Bestimmung für äußerst gefährlich für die derzeitigen Pächter ehemaliger USIA-Gründe. Gestützt auf diese Bestimmung könnten Verhandlungen über Kauf oder Verpachtung von Grundstücken hinter dem Rücken und entgegen dem Willen der derzeitigen Pächter geführt und abgeschlossen und so die Zuteilung der in Frage stehenden Grundstücke an andere Interessenten, an andere Bewerber erfolgen.

Der Wunsch der Pächter geht bekanntlich dahin, eine endgültige Regelung ihrer Lage und ihrer Verfügungsrechte über das Grundstück, das sie derzeit bewirtschaften, zu erhalten. Dieser Wunsch ist berechtigt und wohlgegründet. Eine solche Regelung kann unserer Auffassung nach auch nur den einen Sinn haben, die Pächterstellen zu erhalten, und zwar nicht für irgendwen, sondern für die Familien, die jetzt die Grundstücke, die in Frage stehen, bearbeiten.

Die Verfasser des vorliegenden Gesetzentwurfes vermeiden es aber, wie uns scheint, ganz bewußt, diesen Grundsatz der Gerechtigkeit anzuerkennen. Sie gehen sogar weiter. Sie sprechen im schriftlichen Ausschußbericht von den Interessen der derzeitigen Pächter und derjenigen, die nach der Aufstockung ihrer Betriebe streben, in einer Form, die nur dann verständlich ist, wenn die Absicht besteht, die Grundaufstockung auf Kosten der derzeitigen Pächter vorzunehmen, indem man eben einer bestimmten Anzahl von Pächtern ihren derzeitigen Pachtgrund nimmt und ihn zur Aufstockung bürgerlichen Besitzes verwendet.

Das ist unserer Auffassung nach durchaus abzulehnen. Denn der Plan ist ja, die derzeitigen Pächter oder einen Großteil von ihnen von ihren Grundstücken zu verdrängen, das ist ja ein Versuch, den Bodenbedarf des einen, der seinen Besitz aufzustocken will, auf Kosten der anderen, und zwar der Schwächeren, zu decken. (Abg. Dengler: Er wird aber keine Kolchose!) Da der Gesetzentwurf Stalins ... (Lebhafte Heiterkeit.) — Ja, so etwas kann vorkommen, das ist auch Ihnen schon wiederholt passiert!

Da der Gesetzentwurf überdies vorsieht, daß Pachtverträge auch dann vorzeitig erlöschen sollen, wenn, wie der Herr Berichterstatter selbst unterstrichen hat, eine formlose Einigung über eine beabsichtigte Pacht oder einen Erwerb durch Kauf zustandegekommen ist, selbst wenn auch die behördliche Genehmigung noch fehlt, noch ausständig ist, entsteht der begründete Verdacht, daß hier ein bedenkliches und hinterlistiges Spiel mit den Pächtern getrieben wird, um die es jetzt geht. Die Grundbesitzer bekommen dadurch ein Druckmittel in die Hand. Sie könnten, gestützt auf diese Bestimmungen, dem Pächter Bedingungen diktieren, die er bis zum 31. August dieses Jahres annehmen muß, will er nicht Gefahr laufen, am 1. November des nächsten Jahres auf jeden Fall überhaupt ohne Grund dazustehen. Das ist etwas ganz anderes als das, was der Herr Bundeskanzler am 10. September 1955 in der Beantwortung einer Anfrage erklärte. Damals sagte er, es „wird getrachtet werden, im Wege von Anliegersiedlungen den Boden zu verwerten und so Klein- und Kleinstbetriebe lebensfähig zu gestalten. Selbstverständlich wird bei diesen Siedlungsmaßnahmen“ — so erklärte der Bundeskanzler — „auch der Landarbeiter gedacht werden.“

Dieser vom Bundeskanzler Raab verkündigten Absicht widersprechen die harten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, wonach Pächter- und Siedlerstellen geopfert oder den gegenwärtigen Bodenbenützern das Messer an die Brust gesetzt werden kann, um sie zum freiwilligen Weichen von ihrem Pachtgrund zu nötigen. Das ist gerade das Gegenteil dessen, was die Pächter mit ihrem Kampf für eine Verlängerung der im 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz festgelegten Frist erreichen wollten. Die Praxis der sogenannten Grundaufstockung, der Aufstockungsaktion, und die Zusammensetzung der zu ihrer Durchführung gegründeten Genossenschaften zeigen, wer zusätzlichen Boden bekommen soll, für wen also die Aufstockung bestimmt ist. Die Leitung der Genossenschaften, die mit der Durchführung der Aufstockungsaktion beauftragt sind, bilden im allgemeinen leitende Bauernbundfunktionäre, und für wen diese Funktionäre arbeiten, zeigt die Praxis. Seit Abschluß des Staatsvertrages erhielt nämlich eine Anzahl von Großpächtern ehemaliger USIA-Gründe bereits neue Pachtverträge, während man einer großen Anzahl von Kleinpächtern das Stückerl Boden wegnehmen will, auf dem zumeist ihre Existenz beruht. (Zwischenrufe.)

Die Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaften dienen, wie man sieht, keineswegs den Interessen der Pächter und der

kleinen Bauern, sondern ebenso wie alle anderen von der ÖVP betriebenen Einrichtungen der Stärkung der Starken und der weiteren Schwächung der Schwachen. (Abg. Dengler: *Eine ewige Wiederholung! Honner, da mußt du schon einmal etwas Neues bringen!*)

Die Verlängerung der Pachtverträge über die Ernte des nächsten Jahres hinaus wird von den Pächtern wohl als augenblickliche Erleichterung empfunden, eine Lösung der Pächterfrage ist sie aber keineswegs. Darüber kann man sich sehr leicht informieren, wenn man die Verhältnisse unter den Pächtern im Burgenland und in Niederösterreich näher betrachtet. (Ruf bei der ÖVP: *In Ungarn!*) Viele Pächter stehen jetzt vor der Frage, daß sie gerade heuer düngen, also Geld für Düngemittel, Zeit und Arbeitskraft aufwenden müssen, um letzten Endes nicht für sich, sondern für irgendwen anderen den Ertrag zu steigern. Überall in der Welt stimmt man die Pachtperioden gewöhnlich mit den Düngeperioden, den Fruchtwechselperioden ab, nur im Staatsvertragsdurchführungsgesetz ist darauf keine Rücksicht genommen. Damit schädigt man aber nicht nur den Pächter, sondern die gesamte Wirtschaft, die ja an der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, des Bodenertrages, im höchsten Maße interessiert ist. (Abg. Dengler: *Das gehört in den „Bauernbündler“!*)

Zahlreiche burgenländische Pächter, insbesondere auch die vom Seewinkel, haben zehntausende Schilling und viel Mühe und Arbeit zur Anlegung von Weingärten aufgewendet, die erst jetzt zu tragen beginnen. Sollen sie um ihre Ersparnisse und um die Früchte ihrer Arbeit gebracht werden? Viele Pächter haben Maschinen, ja selbst auch kleine Traktoren gekauft, Wohnungen und Wirtschaftsgebäude auf dem Pachtgrund errichtet. Was soll nun damit geschehen? Ich stelle diese Frage, weil ich der Meinung bin, daß es Pflicht der Schöpfer dieser Regierungsvorlage gewesen wäre, diese Tatsachen zu berücksichtigen und nicht einfach formelle Entscheidungen zu treffen. (Abg. Dengler: *Auf fremdem Grund kann man nicht Häuser bauen!*)

Es scheint uns auch eine sehr gefährliche Tendenz zu sein, die Pächter in hauptberufliche und nebenberufliche Landwirte zu teilen. Der kleine Handwerker auf dem Dorf braucht sein Stückerl Land, das wird keiner bestreiten. Der burgenländische Arbeiter, der durch strafliche Vernachlässigung der industriellen Entwicklung dieses unseres östlichsten Bundeslandes, des Burgenlandes, weitab von zu Hause zur Arbeit geht und im Winter, weil er in den meisten Fällen Saisonarbeiter ist,

meist arbeitslos ist, braucht das Stückerl Pachtgrund zweifellos notwendiger als irgend ein fürstlicher oder gräflicher Großgrundbesitzer!

Wir sehen die Lösung zunächst darin, daß offen und klar ausgesprochen wird, daß keine Pächterstelle verschwinden darf, und vor allem darin, daß die Pachtfristen anerkannt werden, wie sie im ursprünglichen, derzeit noch geltenden Pachtvertrag drinnenstehen. Das könnte sehr einfach geschehen. Man müßte nur den § 21 Abs. 2 anders formulieren, als er jetzt in dieser Gesetzesvorlage formuliert ist.

Ich erlaube mir daher eine solche Neuf formulierung des § 21 Abs. 2 vorzuschlagen und den Herrn Präsidenten zu bitten, zu diesem meinen Antrag die Unterstützungsfrage zu stellen. Der Antrag, den ich unterbreite, lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

3. Im § 21 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind, enden zu den in den einzelnen Pachtverträgen festgesetzten Auflösungsterminen, frühestens jedoch am 31. Oktober 1958. Ist aber bis 31. August 1957 über eine Liegenschaft mit dem derzeitigen Pächter eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht erzielt worden, so endet der ursprüngliche Pachtvertrag über diese Liegenschaft am Tage des Inkrafttretens eines Kauf- oder eines neuen Pachtvertrages.“

Schließlich und endlich möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, gemäß § 57 F der Geschäftsordnung des Nationalrates bei der Abstimmung über Artikel I Z. 1 dieses Gesetzes, Fristenverlängerung nach § 10, und Artikel I Z. 3 mit Ausnahme der beiden letzten Sätze getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident Dr. Gorbach: Der eingebrachte Antrag des Herrn Abgeordneten Honner trägt nicht die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Anzahl von Unterschriften. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage und bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag beitreten, sich von den Sitzen zu erheben. — Da der Antrag nicht von acht Mitgliedern unterstützt wird, steht er nicht in meritatorischer Behandlung.

Wir setzen in der Rednerliste fort. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Czettel. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Czettel: Hohes Haus! Sigmund Freud hätte seine Freude daran gehabt, wenn er die vermeintliche Tatsache feststellen hätte können, daß im österreichischen Parlament Gesetze Stalins beschlossen werden. Ich möchte dem Kollegen Honner nur sagen: Wir werden das niemandem verraten, und er braucht keine Angst zu haben, daß er nun im Zuge des dritten Todes Stalins vielleicht mitgenommen wird! (Abg. Honner: Schreibt es nur in der „Arbeiter-Zeitung“, wenn ihr so armselig seid an Argumenten!)

Eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ist die Verlängerung des sogenannten Moratoriums, das zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz vor allem vieler ehemaliger USIA-Betriebe vorgesehen war. In vielen Fällen — so wird uns nun bekannt — sei eine Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Betriebe noch nicht möglich gewesen, weshalb eine Verlängerung des Moratoriums für alle Ansprüche, die aus der Zeit vor der Übernahme dieser Betriebe herrühren, mit Ausnahme jener, die aus Dienstverhältnissen stammen, bis 30. Juni 1958 notwendig erscheint.

Es ist klar, daß wir Sozialisten dieser Verlängerung zustimmen, wenngleich wir die Umstände, die zu dieser Verlängerung zwingen, bedauern. Die Tatsache nämlich, daß es noch nicht gelungen ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler dieser ehemaligen USIA-Betriebe zu klären, birgt in sich zugleich die Gefahr, daß tausende Menschen um ihre wirtschaftliche Zukunft bangen müssen und leider schon manche ihre Arbeitsstätten, in denen sie viele Jahre gearbeitet haben, mittlerweile verlassen mußten.

Ich will die großen und vielfach ungeahnten Schwierigkeiten, die einer wirtschaftlichen Klärung der jäh übernommenen Betriebe entgegenstanden und noch immer entgegenstehen, nicht unterschätzen. Die Betriebe waren nun einmal zum großen Teil ein volles Jahrzehnt isolierte Produktionsstätten, die in vielen Belangen rechtlich wie volkswirtschaftlich außerhalb eines Entwicklungsprozesses standen, der sich in unserer Republik innerhalb dieses Zeitraumes vollzog. Dennoch glaube ich, daß die nun neu eröffnete Frist zur sogenannten Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse doch genutzt werden müßte, um ehestens sagen zu können: Der Abschluß des Staatsvertrages kann auch für jene eine Freude und eine Erleichterung bedeuten, die in diesen Betrieben zehn Jahre lang unter ganz ungewöhnlichen Verhältnissen gearbeitet haben und nun in ihren Hoffnungen auf Sicherung ihrer Existenz, die durch Reden von höchsten Regierungspolitikern genährt wurden, einstweilen noch enttäuscht wurden.

Die heutige Debatte zum 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz soll daher auch Anlaß geben, kurz auf einige meines Erachtens grundsätzliche und bedeutsame Erscheinungen im Zusammenhang mit diesen Betrieben hinzuweisen. Ich weiß nicht, ob den Damen und Herren des Hohen Hauses bei der Studie des nun vorliegenden Rechnungshofberichtes aufgefallen ist, daß bei einem Zahlenvergleich des Gesamtumsatzes der USIA-Betriebe festzustellen ist, daß der Gesamtumsatz, also das Umsatzvolumen der USIA-Betriebe, innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr um fast 1 Milliarde Schilling zurückgegangen ist. Ich weiß schon, daß in diesem Zeitraum auch die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß mancher dieser Betriebe mittlerweile abgestoßen wurde. Aber wer sich von der Relation Umsatzvolumen zu Produktionsvolumen eine Vorstellung machen kann, der wird zugeben müssen, daß trotz der Berücksichtigung der Tatsache, daß Betriebe abgestoßen wurden, hier ein Kriterium aufscheint, das uns deutlich demonstriert, daß durch die Ungeklärtheit der wirtschaftlichen Verhältnisse manche der Betriebe zumindest in ihrer Produktionsentwicklung ins Stocken geraten sind, eine Erscheinung, die nicht nur volkswirtschaftlich bedenklich ist, sondern auch vom Standpunkt der Existenzsicherung der Beschäftigten eine große Bedeutung hat.

Ich möchte, gerade weil ich glaube, daß unter dem Begriff Ungeklärtheit der Verhältnisse so viel Kleinkram aufscheint, daß es sich manchmal nicht lohnt, darüber zu sprechen, doch heute auch ein Beispiel dieses Kleinkrames herausgreifen. Ich habe den Eindruck, daß in der seit der Übernahme dieser Betriebe vergangenen Zeit vor allem die Kleinbetriebe, die relativ mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als die ohnehin in ihrer Substanz gefestigten Betriebe, in derart große Schwierigkeiten geraten sind, daß sie, zum Teil stillschweigend und anscheinend von niemand beachtet, zusperren mußten oder knapp vor der Sperre stehen. Ein Gebiet, das zweifellos kein Industriegebiet ist, ist der Aspanger Winkel in Niederösterreich, wo in kleinen Betrieben eine Handvoll Leute arbeitet, die für ein, zwei oder drei Dutzend Familien die Familienerhalter darstellen. Da gibt es einen Betrieb, der immerhin die ganzen Jahre hindurch 30 bis 35 Menschen beschäftigt hat, der jetzt über Nacht, kann man sagen, zugesperrt worden ist. Diese Menschen haben nicht die Möglichkeit, in Ausweichbetrieben unterzukommen, sie müssen abwandern.

Ich hätte einige solcher Beispiele, die ich deshalb nur grundsätzlich erwähnen möchte, weil ich die Verantwortlichen, die sich mit der

Frage der Ordnung dieses ganzen Fragenkomplexes beschäftigen, doch bitten möchte, selbst wenn bei Betrachtung der Bedeutung der USIA-Betriebe mitunter der Eindruck entsteht, daß diese Klein- und Kleinstbetriebe volkswirtschaftlich nicht sehr wichtig sind, man möge doch berücksichtigen, daß sie auf gewissen Gebieten immerhin die Substanz des Arbeitsmarktes darstellen. Und wenn schon solche Betriebe geschlossen werden müssen, sollte man durch sozialpolitische Aktionen ermöglichen, daß Ausweicharbeitsstellen zur Verfügung stehen.

Ich wollte mit diesem Beispiel sagen, daß es notwendig erscheint — und da möchte ich mich gerade an den Herrn Staatssekretär Withalm wenden, der hauptsächlich mit dieser Frage beschäftigt ist und den ich gar nicht kritisieren will, denn ich verstehe, daß der Fragenkomplex nicht leicht zu lösen ist —, daß man in einem Gesamtüberblick über den Fragenkomplex der USIA-Betriebe auch als Abgeordneter und auch als Vertreter der Öffentlichkeit endlich einmal Einschau bekommt in die tatsächliche Struktur, in die tatsächlichen Verhältnisse dieser USIA-Betriebe. Das müßte doch möglich sein. Man möge sich doch davon abwenden, fallweise vor irgendeiner Belegschaft zu irgendeinem öffentlichen Anlaß nun speziell Ansichten über Aktionen in diesem oder jenem Betrieb vorzutragen. Ich glaube, gerade wir als die Volksvertretung hätten ein Recht darauf, umfassend in klarer, planmäßiger Übersicht zu erfahren: Was bedeutet der USIA-Komplex wirtschaftlich? Wie ist er zu gruppieren in große, wertvolle, mittlere und Kleinbetriebe, wo sind die wirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Merkmale der einzelnen Betriebsgruppen? Denn erst dann, wenn man eine solche Übersicht bekommt, kann man Überlegungen treffen, was nun mit diesen Betrieben geschehen soll, was praktisch das Schicksal dieser Betriebe sein soll.

Es ist heute kein Geheimnis, daß diese Betriebe vor allem einen großen Kapitalbedarf haben, daß sie Investitionen tätigen müßten, um in den normalen Wirtschaftsprozeß, der nun einmal angelaufen ist und von dem sie ausgeschlossen waren, einigermaßen einbezogen werden zu können. Großzügige Investitionen sind notwendig. Es findet sich heute weder die öffentliche Hand in großzügigem Maße, noch irgendein privater Gönner bereit, auf Grund der Ungeklärtheit rechtlicher und ökonomischer Natur nun irgendwelche größere finanzielle Operationen durchzuführen.

Die Betriebe sollen aber rasch in das Wirtschaftsleben eingegliedert werden, nicht so schleppend. Ich möchte nicht sagen, daß ich

das, was ich jetzt mitteilen will, persönlich hundertprozentig unterstreiche. Aber gehen Sie in irgendeinen USIA-Betrieb und reden Sie mit den Menschen! Es gibt Stimmen, die da meinen, dieses Hinauszögern der Erledigung mancher Formalitäten und wirtschaftlicher Klärungen geschehe mit Absicht, um die Werte dieser Betriebe durch den Verlauf der Zeitherabzusetzen und sie auf diese Art „verkaufsreif“ zu machen.

Da der Großteil oder ein erheblicher Teil dieser Betriebe gerade in Niederösterreich liegt, in einem Land, das, ohne daß man übertreiben will, in den vergangenen zehn Jahren schwer zu leiden gehabt hat und das es jetzt erst recht notwendig hätte, wirtschaftliche Injektionen zu bekommen, legen wir Sozialisten und vor allem wir niederösterreichische Abgeordnete besonders auf eine Beschleunigung dieser Erledigung großen Wert.

Wie schaut der ganze Fragenkomplex aus? Ich bitte die Frage doch innerhalb eines Planes einmal zusammenfassend darzustellen. Ich weiß, daß dies nicht leicht ist, und ich weiß, daß viele unnötige Reibereien im Zusammenhang mit den Verhandlungen auf diesem Gebiet entstehen. Ein Beispiel: Es werden unter staatlichen Stellen, die also gar keine wirklich zwingende Ursache hätten, Rückstellungsprozesse geführt. Ich verweise auf das Beispiel Hofherr-Schrantz. Es geht hier um Dinge, die angesichts der Tatsache, daß die Frage „USIA-Betriebe“ gemeinsam gelöst werden kann, wirklich keine Bedeutung haben. Man führt also Rückstellungsprozesse. Die Arbeiter sehen, wie sich eine staatliche Stelle mit der anderen auf dem Prozeßwege bekriegt, und ich frage mich, ob die Menschen dann auf Grund solcher Erscheinungen das Gefühl haben können, daß die Republik Österreich, daß der Staat und daß die Repräsentanten des Staates, die eine baldige Klärung versprochen haben, auch ernstlich bemüht sind, hier Ordnung zu schaffen. Es leben nur die Advokaten von solchen Dingen, und ich glaube, das soll sich gerade der Staat doch gründlich überlegen.

Erst nach Übersicht über den Fragenkomplex wird die Entscheidung über das Schicksal dieser Betriebe fallen können. Wir haben einige grundsätzliche Forderungen an die, die jetzt in den Vorberatungen und auch in den Verhandlungen darüber zu entscheiden haben.

Die Kardinalforderung, die wir an alle und somit auch an uns selbst stellen müssen, ist, daß diesen tausenden Menschen, ganz gleich, wie sich die rechtliche und ökonomische Konstruktion ergeben wird, der Arbeitsplatz gesichert werden muß. Diese Forderung erheben wir nicht nur aus wirtschaftspolitischen Gründen. Vergessen wir nicht, werte Damen

und Herren, daß die Bedeutung der USIA-Betriebe nicht nur ein ökonomisches Faktum, sondern vor allem ein politisches Faktum darstellt; vergessen wir nicht, daß in diesen Betrieben tausende Menschen beschäftigt sind, die bis jetzt unter ganz problematischen Verhältnissen gearbeitet haben und die zu einer positiveren Einstellung zum speziellen österreichischen Gesellschaftssystem gebracht werden müssen.

Den Betrieben muß Kapital für Investitionszwecke zugeschossen werden.

Wenn man darangehen sollte, diese Betriebe, die nun Eigentum der Republik sind, irgendwie abzustoßen, dann möge jetzt schon darauf aufmerksam gemacht werden, daß es nicht angehen kann, daß durch solche Operationen Monopolbildungen innerhalb unserer Volkswirtschaft entstehen, die dann auf relativ leichte Art unter Umständen die übrige Entwicklung unserer Volkswirtschaft schädigen könnten.

Bei etwaigen Verkäufen möge man darauf Rücksicht nehmen, daß man auch dem Käufer gewisse Verpflichtungen gegenüber der Republik Österreich auferlegt, vor allem die Verpflichtung — das müßte vorher geklärt werden —, daß mit der Transaktion eine Spekulation finanzpolitischer Art verhindert wird. Erinnern wir uns — wir erinnern uns leider viel zu wenig daran —, daß noch im Jahre 1955 allein in Niederösterreich in 104 USIA-Betrieben — die ÖMV-Betriebe sind ausgenommen — rund 20.000 Menschen gearbeitet haben. Diese 20.000 Menschen haben im Laufe der letzten Zeit öfter gehört: Man wird euch die Existenz sichern! Diese Menschen müssen mehr Vertrauen zu dem bekommen, was wir in den Beratungen als Forderungen erheben. In der Sorge um den Arbeitsplatz wächst in den Menschen zu gerne eine negative Einstellung zum herrschenden politischen System.

Mit der baldigen und bestmöglichen Klärung der Verhältnisse und des Schicksals der ehemaligen USIA-Betriebe wird der österreichischen Volkswirtschaft, insbesondere aber tausenden Familienvätern unserer Republik, ein guter Dienst erwiesen werden.

Die Regelung dieser wichtigen offenen Fragen ist aber zugleich ein Dienst an dem Wesen der Demokratie. Menschen, die im Zeitpunkt der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur trotz Staatsvertrag und trotz Freiheit von fremdem Zwang das Gefühl haben, noch immer Außenseiter zu sein, müssen uns Mahner sein in der Erfüllung unserer dringenden Aufgabe, endlich das USIA-Problem zu liquidieren. Ich weiß nicht, wie viele Novellen, wie viele neue Staatsvertragsdurchführungsge setze das Parlament noch wird beschließen müssen. Hoffen wir aber, daß es vielleicht nur

Nationalrat VIII. GP. — 34. Sitzung am 10. Juli 1957

1369

mehr eines sein kann, ein letztes, ja vielleicht gar keines mehr. Hoffen wir, daß in keinem der kommenden Durchführungsgesetze noch eine Bestimmung zur Klärung der USIA-Probleme notwendig sein wird.

In diesem Sinne stimmen wir auch der Verlängerung des Moratoriums zu, in der Hoffnung, daß es uns durch gemeinsame Anstrengungen gelingen wird, die Existenz tausender Arbeitsmenschen für die Zukunft zu sichern und zugleich diese Menschen dem demokratischen Wesen unserer Republik enger zu verbinden, als es zum Teil bis heute der Fall gewesen ist. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Strobl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Strobl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! So wie das vorherige Gesetz, dem das Parlament seine Zustimmung gegeben hat, so hat auch dieses Gesetz wesentliche Auswirkungen auf die agrarische Besitzstruktur und auf die Landwirtschaft überhaupt. Wir haben auch gesehen, daß sich einer meiner Voredner ausschließlich mit diesen Auswirkungen befaßt hat.

Bevor ich mich mit jenen Bestimmungen des 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes befasse, die diese agrarpolitischen Auswirkungen haben, nämlich Artikel I Z. 3, möchte ich nur feststellen, daß meine Partei von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überzeugt ist, die in § 10 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes enthaltenen Fristen zu verlängern — ebenso stimmen wir auch jener Ergänzung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zu, die im Artikel II enthalten ist —, weil es auch unserer Meinung nach notwendig erscheint, daß der im § 19 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vorgesehene Gläubigeraufruf mit der Folge des Erlöschens einer Verbindlichkeit bei nicht rechtzeitiger Anmeldung auch für alle sonstigen Vermögenschaften, die in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, also nicht nur für jene, die im § 18 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes erwähnt sind, gelten soll. Die Bestimmungen in Z. 1 und 2 des Artikels I dieser Gesetzesvorlage sehen daher sonst nichts als eine Verlängerung eines Moratoriums vor. Hohes Haus! Wenn wir nun die Z. 3 des Artikels I betrachten, die sich auf die Landwirtschaft, auf die Pachtverträge bezieht, so werden wir auch hier nichts anderes finden als eine Verlängerung des Moratoriums, um ein Ziel erreichen zu können, nämlich die von den USIA verwalteten landwirtschaftlichen Vermögenschaften durchaus im Einvernehmen mit den neuen Gutseigentümern, jedoch ohne

wirtschaftliche und soziale Erschütterung jener Pächter, die ohne Mißachtung österreichischer Gesetze Pächter wurden, in ein rechtmäßig in jeder Weise gesichertes Verhältnis überzuleiten. Wenn ich sage „rechtmäßig gesichert“, so bin ich mir dessen vollkommen bewußt, daß „gesetzlich gesichert“ vielleicht ebenfalls so ausgelegt werden könnte wie „rechtmäßig gesichert“. Aber der Ausdruck „rechtmäßig gesichert“ bedeutet uns hier mehr, weil ja diese Maßnahmen, mit denen wir uns jetzt befassen müssen und die aus einer Zeit herühren, wo Österreich keinen Einfluß auf die Gestaltung und Entwicklung dieser Dinge hatte, wir als gesetzmäßig richtig, aber nicht als rechtmäßig richtig erachten können.

Daher können wir zum Beispiel auch dem Antrag, den der Abgeordnete Honner eingebracht hat, unter keinen Umständen unsere Zustimmung geben. Das, was er unter anderem verlangt, daß man hier die Verträge nur dann ihrer Bindung entkleiden soll, wenn diese Vereinbarungen durch Urkunden belegt sind, würde bedeuten, daß der größte Teil der von uns eingeleiteten Aufstockungsaktion augenblicklich ins Stocken geraten würde. Da wir die Absicht haben, so rasch als möglich alle diese Fälle nicht nur in gesetzmäßig geregelte, sondern auch in rechtmäßig geregelte Verhältnisse überzuleiten, sind wir und waren wir im Unterausschuß und im Ausschuß bemüht, eine solche Formulierung zu suchen, die uns hier am raschesten und leichtesten den Weg freigibt.

Trotzdem bereitete aber meiner Partei die Verlängerung des § 21 Abs. 2 besondere Sorge. Die Burgenländische Landesregierung wie auch die Burgenländische Landwirtschaftskammer haben die Notwendigkeit einer Verlängerung sogar mit einem Beschuß — es wurde heute schon betont — bejaht, und zwar deswegen, weil die auch von Gutsbesitzern beabsichtigte Überführung von Grundstücken in das Eigentum oder sonst in den rechtmäßigen Besitz der Kleinbauern aus technischen Gründen nicht so rasch durchgeführt werden konnte, als man es gerne gesehen hätte.

Seit August 1955, als der USIA-Großgrundbesitz durch den Staatsvertrag von der USIA-Verwaltung frei wurde, laufen unsere Bemühungen, diese landwirtschaftlich genutzten und an Kleinbauern verpachteten Grundstücke im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe nach Möglichkeit in das Eigentum der Kleinbauern zu überführen. Sowohl in Niederösterreich wie auch im Burgenland konnte erreicht werden, daß die Grundbesitzer beziehungs-

weise Gutsbesitzer mehrere tausend Hektar Grund für diese Aktion freiwillig zur Verfügung stellten.

Trotz dieses Verständnisses der Gutsbesitzer, die keinen Einfluß auf die Verteilung der Grundstücke nehmen, ergaben sich Verzögerungen bei der Durchführung. Und hier möchte ich dem Herrn Abgeordneten Honner sachlich erwidern, daß gerade die Vertreter der Interessenten, also der Kleinpächter, in den Komitees selbst entscheiden, wie die Grundstücke aufgeteilt werden sollen. Weder der Gutsbesitzer noch eine andere Stelle nimmt darauf Einfluß, höchstens die Kammer behält sich vor, regulierend einzutreten, falls in den Komitees eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Allein die Frage, welche Grundstücke im Zuge der Aktion dem Gutsbetrieb zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Wirtschaftsgebäude oder Errichtung von Industriebetrieben verbleiben sollen, erforderte zeitraubende Verhandlungen. Ebenso erforderte die Ermittlung beziehungsweise die Berechnung des Kaufpreises viele Verhandlungen, bis man einvernehmlich zu einem Ertragswert gelangte, welcher dem Gutsbesitzer einen gerechten Verkaufspreis sichert und dem bäuerlichen Bewerber einen Kaufpreis auferlegt, bei dem er wohl bestehen kann.

Diese Vereinbarung mit den Gutsbesitzern war ein wertvoller Erfolg für die Aufstockungsaktion. Aber damit waren die Schwierigkeiten noch lange nicht zu Ende. Es mußte noch Sorge getragen werden, den Kleinbauern im Wege der Grunderwerbsgenossenschaft eine Kreditmöglichkeit zu verschaffen, damit nicht die Brieftasche, sondern die agrar- und sozialpolitische Notwendigkeit beim Grunderwerb entscheidet. Diese Schwierigkeiten sind leider nur zum Teil gelöst, weil der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewährte Kredit bei den großen Flächen, die zum Kauf angeboten sind, sehr klein ist.

Aus diesen und sonstigen Schwierigkeiten ist die Aufstockungsaktion bis zum Vorsommer dieses Jahres sehr schleppend gewesen. Dadurch wurden besonders im Burgenland die kleinbäuerlichen Pächter von großer Unruhe erfaßt. Es hat sich daher neben der Burgenländischen Landesregierung und den Landwirtschaftskammern Burgenland und Niederösterreich auch der Herr Bundeskanzler in dankenswerter Weise in diese Aktion eingeschaltet und hat wesentlich zur Beschleunigung dieser Aufstockungsaktion beigetragen. Im Burgenland ist daher die Aufstockungsaktion erst in diesem Vorsommer so richtig angelaufen, und sie berechtigt nach dem jetzigen Stand wirklich zu den besten Hoffnungen. Es sind dort allein rund 3400 ha

landwirtschaftlich genutzte Fläche in 29 Gemeinden von drei Grundbesitzern und Guts-eigentümern der Grunderwerbsgenossenschaft zur Verfügung gestellt worden. In Niederösterreich sind es 8325 ha, die in die Grundaufstockungsaktion einbezogen wurden. Sie erstrecken sich auf zirka 70 Gemeinden und sind, wie ich glaube, von zirka 60 Besitzern zur Verfügung gestellt worden.

Die Aufteilung dieser Grundstücke wurde, wie ich bereits gesagt habe, im Burgenland — Herr Abgeordneter Honner, und auch hier möchte ich sachlich auf Ihre Ausführungen erwidern, Sie können sich selbst von der Richtigkeit überzeugen — ausschließlich den von der Erwerbsgenossenschaft eingesetzten Ortskomitees übertragen. Und niemand redet diesem Ortskomitee etwas drein, wie es diese Aufteilung vollzieht. Die Beispiele, die wir bis jetzt haben, haben gezeigt, daß in 99,9 Prozent der Fälle die bisherigen Pächter als neue Käufer auftreten.

Bei Verlängerung der Frist des § 21 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgegesetzes mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß die angelaufene Aufstockungsaktion nicht direkt oder indirekt beeinträchtigt wird. Als wesentliches Ziel galt, weder die Verkaufs- noch die Kaufsbereitschaft zu beeinträchtigen. Nach langen Verhandlungen im Unterausschuß ist es gelungen, eine gemeinsame Formulierung zu finden, die die für die weiteren Verhandlungen der Grundaufstockungsaktion notwendige Beruhigung in die Reihen der bäuerlichen Pächter trägt, ohne daß die Kauflust geschwächt und auch die Gutsbesitzer unter Zeitdruck gesetzt werden. Diese Formulierung sieht praktisch eine Verlängerung um ein Jahr vor, wobei es auch gelungen ist, den Ablaufstermin den Gepflogenheiten in der Landwirtschaft mehr anzupassen und statt des 31. Dezember den 31. Oktober zu wählen.

Für sehr wesentlich halte ich die Ergänzung des § 21 Abs. 2, die mit dem letzten Satz dieses Absatzes formuliert wird. Durch diese Ergänzung wurde erreicht, daß die bereits sehr gut angelaufene Grundaufstockungsaktion nicht beeinträchtigt wird. Es genügt, wenn bis 31. August 1957 bloß Vereinbarungen über Kauf oder Verpachtung im Zuge der Grundaufstockungsaktion getroffen werden. Und da sind wir augenscheinlich in Widerspruch zu der Meinung des Herrn Abgeordneten Honner. Ich habe mir bereits erlaubt, darauf hinzuweisen, daß wir gerade diese Bestimmung, wonach wir auch formlose Vereinbarungen als einen Auflösungsgrund des bisherigen Vertrages betrachten, der nun den Weg freigibt, gesetzlich und rechtmäßig ge-

schützte Verhältnisse zu schaffen, absichtlich gewählt haben. Durch diese Bestimmung steht die Ausfertigung der Urkunden über Kauf oder Pacht nicht mehr in Zeitnot, und so glaube ich, daß es uns gelungen ist, die angelaufene Aufstockungsaktion nicht nur nicht zu beeinträchtigen, sondern ihr neue Impulse zu geben und daher auch den Intentionen der Gutsbesitzer Rechnung zu tragen.

An dieser Grundaufstockungsaktion sind wir sehr interessiert; ich habe es wiederholt betont. Sie ist nämlich die freiwillige Bodenreform, der wir seit eh und je das Wort reden. Es freut besonders mich, daß der Gedanke der friedlichen Bodenreform nunmehr durch eine gesetzliche Bestimmung seine Sanktion erhält. Gerade im Hinblick auf den Fortschritt und den eindeutigen Erfolg dieser freiwilligen Bodenreform wäre eine andere Haltung des Parlaments unverständlich. Nicht nur das In- und Ausland, selbst unsere Kleinbauern würden es nicht verstehen, wenn wir zu einem Zeitpunkt, wo uns die friedliche Bodenreform mit der gegenseitigen Freiwilligkeit auch zum Ziele führt, nämlich zu einer gesunden Bodenbesitzverteilung, die Lösung mit gesetzlicher Zwangseignung suchen würden. Den Kleinbauern ist ein Kaufvertrag, das heißt die Urkunde eines friedlich rechtmäßigen Erwerbes, lieber als ein von der Agrarbehörde ausgestellter Einweisungsbescheid. Wir müssen allerdings auch sicherstellen, daß bei einem friedlichen Bodenerwerb der Kleinbauer finanziell bestehen kann.

Über die Bodenreform, ob freiwillig oder gesetzlich, gibt es keine einhellige Auffassung, wie über die Bodenreform überhaupt keine einhellige Auffassung besteht, auch nicht unter den Agrarpolitikern. Man argumentiert oft damit, daß gerade im Hinblick auf die rapide Vermehrung der Weltbevölkerung — sie vermehrt sich nämlich um 25 Millionen pro Jahr — nicht nur die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft, sondern vielmehr die Leistungssteigerung ein Gebot der Stunde sei. Man argumentiert weiter, daß es für die Erreichung einer Leistungssteigerung wichtig sei, größere Mittelbetriebe zu schaffen, die einen rationalen Einsatz der Maschinen ermöglichen. Daher meint man, es sei unsere friedliche Bodenreform insbesondere im Burgenland, wo man der Hauptsache nach kleinerbäuerliche Betriebe aufstockt, die bei weitem nicht die Größe sogenannter Mittelbetriebe erreichen, gegen das allgemein so wichtige Ziel der Leistungssteigerung gerichtet.

Die Theoretiker und Praktiker, die diese Ansicht vertreten, haben meiner Meinung nach nicht recht. Sie vergessen, daß die oberste Voraussetzung für die Leistungs-

steigerung in der Landwirtschaft zunächst die Eindämmung der Landflucht ist. Wir müssen trachten, unsere Kleinbauern nicht nur dem Landleben, sondern der Scholle zu erhalten. Die Landflucht hat zwar ihre tiefere Ursache auch in der Änderung der geistigen und seelischen Verfassung unserer Bauern, die deutlich durch den katastrophalen, für unser ganzes Volk so gefährlichen Geburtenrückgang zum Ausdruck kommt. Es darf uns kein genügender Trost sein, daß dieser Geburtenrückgang im Dorf draußen bei weitem nicht so groß ist wie in der Großstadt. Feststeht, daß auch auf dem Land draußen ein Geburtenrückgang zu verzeichnen ist. Wir dürfen aber unter keinen Umständen übersehen, daß die materiellen Gründe der Landflucht ebenso vorhanden und bekannt sind. Wir müssen daher die Voraussetzung schaffen, daß der Kleinbauer lebensfähig bleibt. Er muß in der Lage sein, seine Kinder großzuziehen und seine mehr als bescheidenen Lebensansprüche und Bedürfnisse zu decken. Für seinen Lebensabend muß durch eine Altersversorgung gesorgt sein. Wenn seine Existenz halbwegs ausgeglichen ist, wird er das Vertrauen in seine bäuerliche Zukunft wieder gewinnen, dem Lande erhalten und der Scholle treu bleiben.

Wir können diese Bemühungen vergleichen mit jenen bei den Unselbständigen. Es hat gerade mein Vorredner im Zusammenhang mit den USIA-Betrieben diesem Gedanken, nämlich der Sicherung des Arbeitsplatzes, das Wort geredet. Ich bin überzeugt, daß man auch hier um ein Stück weitergeht und sich Dauerarbeitsplätze als das beste Ziel vorstellt. Diese Bemühungen bei den Unselbständigen, wenn wir uns Dauerarbeitsplätze zu schaffen als Ziel gesetzt haben, können wir mit denen bei der Landwirtschaft vergleichen. Wir stellen uns darunter Arbeitsplätze der Unselbständigen vor, die den Arbeitern und Angestellten den kollektivvertraglich auskömmlichen Lohn nicht nur für einige Monate, sondern auf viele Jahre, ja wenn möglich für das ganze Leben gewähren. Das sozialpolitische Pendant zu den Dauerarbeitsplätzen der Unselbständigen sind die Dauerexistenzen unserer Bauern und Kleinbauern. Diese Dauerexistenzen der Bauern und Kleinbauern werden dazu beitragen, daß die Landflucht von dieser Seite her stark eingedämmt wird. (Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)

Unsere friedliche Bodenreform, die Grundaufstockungsaktion, ist mit einer — leider nur eine — der wirksamsten Methoden, die Dauerexistenz der Kleinbauern zu sichern, weil die Existenzbasis eine Verbreiterung erfährt. Diese Maßnahme ist besonders wichtig in

einem so unterentwickelten Gebiet wie zum Beispiel dem Burgenland oder in Teilen von Niederösterreich, wo der Kleinbauer mangels Industriebetriebe, Fremdenverkehr oder Heimarbeitsmöglichkeiten und dergleichen keine Möglichkeit hat, zu seinem kargen Verdienst in der Landwirtschaft sich noch etwas dazuzuverdienen. Ein untrüglicher Beweis dieses wirklich sehr bedauerlichen Zustandes ist, daß zum Beispiel vom Burgenland jeden Montag viele, viele hunderte Arbeiter ihren weitauf vom Wohnort gelegenen Arbeitsplätzen, bei Gott keinen Dauerarbeitsplätzen — davon wurde heute auch schon geredet —, zustreben. Man nennt diese Menschen die neuzeitlichen Nomaden. Mit dieser Bezeichnung will man nicht an die Romantik der Nomadenvölker erinnern, sondern man will eher das Bedauern über diese Menschen und noch mehr über ihre Familien zum Ausdruck bringen.

Weil wir die Zahl der neuzeitlichen Nomaden nicht vermehren wollen und vermehren dürfen, kämpfen wir sowohl um die Dauerarbeitsplätze der Arbeiter, das heißt der Unselbstständigen, wie um die Dauerexistenz der Bauern und gegen die Landflucht, die diese modernen Nomaden erzeugt. Eines dieser Kampfmittel, wie ich bereits betonte, ist die Grundaufstockung bei den Kleinbauern, die Verbreiterung ihrer Existenzbasis.

Aber noch ein Gegenargument den Gegnern der Grundaufstockung: Diese aufgestockten kleinbäuerlichen Betriebe müssen auch zu leistungsintensiven Betrieben gemacht werden, und zwar in erster Linie als landwirtschaftliche Spezialbetriebe beziehungsweise spezielle Produktionsbetriebe. Wir setzen unsere Hoffnung auf das Landwirtschaftsgesetz, das mithelfen muß, auch den Zwergbauern produktionsmäßig und absatzmäßig eine Dauerexistenz auf dem Land zu geben.

Wenn man aber nur nach Bodenreform ruft, wird man die Dauerexistenz der Bauern nicht sichern oder, noch deutlicher gesagt, den Bauern, insbesondere den Kleinbauern und Flachlandbauern, an der Scholle kaum erhalten. Man tut oft so, als wäre die Bodenreform das Allheilmittel, um die Probleme der Landwirtschaft zu lösen, das heißt die Landflucht einzudämmen. Leider ist das nicht der Fall. Man verlangt mehr laut als vernehmlich vom Gutsbesitzer Verständnis für die Notwendigkeit der Bodenreform und droht sogar mit der gesetzlichen Bodenreform, mit der Zwangseignung, ohne aber in konsequenter Weise auch von diesem Parlament für die weiteren notwendigen existenzsicheren Maßnahmen in der Landwirtschaft ebenso Verständnis zu verlangen.

Wir danken den Gutsbesitzern für ihr erwiesenes Verständnis, das sie dadurch bewiesen, daß sie viele tausend Hektar landwirtschaftlich genutzten Bodens für die Untermauerung der Dauerexistenz in der Landwirtschaft freiwillig zum Kauf angeboten haben. Sie brachten damit eindeutig ihr Verständnis zum Ausdruck, wofür wir ihnen danken. Sie können die stolze Genugtuung für sich buchen, daß sie eine Notwendigkeit der Gegenwart erkannt haben und ihrerseits dazu beitragen, die Dauerexistenzen der Kleinbauern zu sichern.

Nun, Hohes Parlament, folgen wir dem Beispiel bei der Lösung der noch offenen Probleme, die ungelöst die Dauerexistenz der Bauern bedrohen. Verzeihen Sie mir, wenn ich bei meinen Ausführungen immer wieder von dieser Dauerexistenz der Bauern als sozialpolitischem Pendant zu den Dauerarbeitsplätzen spreche, aber ich bleibe bei dieser Begriffsbezeichnung, um mich verständlich zu machen.

Dieses Problem wird leider mit der Bodenreform allein nicht gelöst. Wenn das möglich wäre, hätten wir sicherlich auch mit der Zustimmung der SPÖ diese Frage bereits restlos erledigt. Diese bäuerlichen Dauerexistenzen brauchen aber auch noch einen gesicherten Absatz ihrer Produkte, und zwar zu gerechten Preisen.

Hohes Haus! Ich erinnere hier an die immer wiederkehrenden Bemühungen auf der landwirtschaftlichen Seite, dieses Ziel zu erreichen, und ich frage jetzt und klopfe beim Gewissen jedes einzelnen an, inwieweit er zu diesen Bemühungen, die genau so ein Schritt zur Sicherung der Dauerexistenz des Bauern im Lande sind wie die stille Bodenreform, von sich aus beigetragen hat. Wir verlangen auch für den Dauerarbeitsplatz der Arbeiter einen auskömmlichen kollektivvertraglichen Lohn, denn ansonsten ist das kein Dauerarbeitsplatz, wenn ich den Arbeiter auf Hungerrationen setze. Genau dasselbe müssen wir auch für die Dauerexistenz der Kleinbauern tun, nämlich auskömmliche Preise und gesicherten Absatz gewähren.

Hohes Haus! Es ist uns zum Beispiel bekannt, daß der Herr Ackerbauminister heute noch nicht weiß, wie er die jetzt angelaufene Getreideernte finanzieren soll. Zu dieser Finanzierung bräuchte er 200 Millionen, und soviel ich weiß, stehen ihm nur 100 Millionen zur Verfügung. Welche Vorsorgen trifft denn das Parlament hiefür? Wir wissen auch, daß die katastrophale Dürre auf manchen Almen das Gras ausgedörrt und die Viehbesitzer veranlaßt hat, ihr Vieh in die Täler herunterzutreiben, aber da ist ebenfalls kein

Grünfutter und kein Futter. Die Folge davon ist, daß der Auftrieb auf den Märkten sprunghaft ansteigt und das Vieh nicht mehr abgesetzt werden kann, wodurch die Gefahr entsteht, daß durch Interventionskäufe der Ausgleich nicht mehr erreicht wird, was zum Verfall des Preises und zur Schädigung der Dauerexistenz des Bauern führen müßte. Und zur selben Zeit verhindert das Innenministerium den Viehexport nach Italien! Was tut das Parlament, um hier den Bauern zu helfen?

Bei den meisten Bauern rinnt die Jauche davon, und als Folge verlieren wir jährlich viele tausend Tonnen Lebensmittel. Viele tausend Hektar landwirtschaftlichen Bodens sind meliorationsbedürftig, und dadurch entgehen der Volkswirtschaft jährlich viele tausend Tonnen Mehrertrag in der Landwirtschaft. Ähnlich ist es bei der Fluß- und Bachregulierung, bei den Güterwegen und den Kommassierungen. Welche Vorsorgen treffen wir also bei den Budgetverhandlungen, um all diesen gerechten Wünschen zur Sicherung der Dauerexistenz der Bauern nachzukommen und so auch die volkswirtschaftliche Auswirkung einer Leistungssteigerung zu erreichen? Wir begnügen uns alljährlich mit einem kleinen Ausgleich aller von der Landwirtschaft angemeldeten Wünsche, wobei wir es sogar unterlassen, nach deren Dringlichkeit eine Rangordnung aufzustellen.

Die Notwendigkeit der Mechanisierung der Landwirtschaft — damit ich noch ein Problem der Landwirtschaft erwähne — erhöht den Bedarf an Anlagevermögen und Betriebskapital außerordentlich. Zur Sicherung der Dauerexistenzen der Bauern bräuchten wir auch Kredite, mit welchen gleichzeitig zum Vorteil der Volkswirtschaft, wie ich bereits erwähnt habe, auch die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert werden könnte. Ich getraue mich jetzt aber nicht mehr, die Frage an Sie, meine Damen und Herren, zu richten, was Sie dafür tun, denn Sie müßten sagen: Vorläufig nichts.

Hohes Haus! Im Zeitpunkte des Überflusses an Lebensmitteln vergißt man allzuleicht auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Eigenproduktion. Man braucht nicht erst das Gespenst der Hungersnot an die Wand zu malen, das uns die rapide Vermehrung der Weltbevölkerung heute schon anzeigt, wir können auch an internationale Verwicklungen denken, die uns auf die Eigenproduktion verweisen, und wir werden die Wichtigkeit der Bestrebungen, unsere Bauern auf der Scholle zu erhalten, sofort erkennen. Sowohl produktionspolitisch und somit wirtschaftspolitisch wie auch sozial- und staatspolitisch ist nicht

die Maschine, sondern der Mensch wichtig. Wir müssen daher die Erhaltung und Stärkung der Dauerexistenzen der Bauern unserer Agrarpolitik als oberstes Ziel voranstellen.

Beide Gesetze, die wir heute verabschieden, geben uns die Möglichkeit, in vielen tausenden Fällen zunächst die Dauerexistenz der Bauern flächenmäßig zu verbessern und somit zunächst auch von dieser Seite her im Interesse unseres ganzen Volkes der Landflucht entgegenzuwirken. Sorgen wir, daß die weiteren wichtigen Schritte einer Existenzsicherung folgen und wenigstens zu einer bescheidenen Befriedigung des Kreditbedarfes, zu einer Absatzsicherung, zu kostendeckenden und gerechten Preisen führen mögen.

Ob das Hohe Haus für diese wirtschaftlich, sozial und national so wichtige Frage das richtige Verständnis hat, werden wir übrigens bei der Behandlung des Landwirtschaftsgesetzes sehen, von dem wir uns einen wesentlichen Schritt in der Richtung der Erhaltung unserer Bauern auf der Scholle und damit auch die stärkere Sicherung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit unseres geliebten Vaterlandes Österreich erhoffen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Rosenberger. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Rosenberger: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn wir uns heute mit dem § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes beschäftigen, so wirft sich die Frage auf: Wieso ist es überhaupt zu diesem § 21 gekommen? Mein Vorredner, der Kollege Strobl, hat in seinen Ausführungen erklärt: rechtmäßige Überführung des Bodens in die Hand der kleinen Bauern.

Nun darüber, ob es rechtmäßig oder nicht rechtmäßig war, von den USIA-Verwaltungen Grund und Boden zu übernehmen, ist sehr viel diskutiert worden. Aber nicht das war entscheidend bei der Schaffung des § 21, sondern die Menschen sind eben dort gewesen, sie haben Grund und Boden von der USIA-Verwaltung, von der Besatzungsmacht übernommen. Wir haben dagegen protestiert, daß das politisch ausgewertet wurde, daß diese politische Auswertung zumindest versucht wurde. Aber nach dem Abschluß des Staatsvertrages waren die Menschen nun einmal da, sie haben den Grund und Boden schon einige Jahre bearbeitet, haben Investitionen getätigt.

Als der Staatsvertrag abgeschlossen war, hat man versucht, den Pächtern den Boden durch Kündigung wieder wegzunehmen. Zumindest im Burgenland hat man bezirksweise sich so ein Dutzend herausgenommen und hat sie zuerst gekündigt. Als diese Kündigungen

nicht durchgegangen sind, ist man dazu übergegangen, bei Gericht Räumungsklagen einzubringen. In der Erkenntnis, daß es sich wahrscheinlich Jahre hinziehen wird, bis über diese Räumungsklagen entschieden und somit die Rechtmäßigkeit der USIA-Verträge durch österreichische Gerichte festgestellt wird, ist man unsererseits dazu übergegangen, zumindest für eine Übergangszeit eine gesetzliche Regelung für diese USIA-Pächter herbeizuführen. Und nun würde dieses Jahr, am 31. Dezember, diese Sicherung ablaufen.

Es ist nun notwendig, daß es auf diesem Gebiet nicht zu einem Chaos kommt. Wir stehen schließlich und endlich mitten in der Ernte, und nach der Ernte verlangt der Grund und Boden wieder seine Behandlung: Stoppelsturz, Vorbereitung für die Herbstsaat und so weiter und so weiter. Hätten wir nach Abschluß des Staatsvertrages, als wir von den Besatzungsmächten frei waren, ein Gesetz über die Bodenreform beschlossen, so würde uns natürlich das alles erspart bleiben.

Mein Vorredner, Herr Kollege Strobl, hat gesagt, die burgenländischen Bauern ziehen es vor, durch freien Abverkauf, durch freien Kauf Eigentümer des Grundes und Bodens zu werden, als daß ihnen der Boden durch die Behörde zugewiesen würde. Herr Kollege Strobl! Ohne mich in eine lange Polemik einzulassen, möchte ich sagen, daß das natürlich nicht stimmt. Es sind nicht nur sozialistische Kleinbauern, sondern auch die Kleinbauern der ÖVP, die diese Meinung des Kollegen Strobl nicht teilen, sondern der Meinung sind, daß die Grundaufstockungsaktion, die jetzt durch die Grunderwerbs- und Bodenkreditgenossenschaften durchgeführt wird, kein vollwertiger Ersatz für die gesetzliche Bodenreform ist.

Wenn man mitten in dieser Arbeit steht und auch die Meinungen der Grundwerber kennengelernt, so muß man sich natürlich dieser Meinung anschließen, denn die Grundaufstockungsaktion als solche, die wir nicht verneinen, der wir keine Hindernisse entgegensetzen, sondern, wie Kollege Strobl weiß, an der wir sehr fleißig mitarbeiten, hat einen Nachteil für sie. Obwohl ein Grundwerber 50 Prozent ERP-Mittel dazubekommt, unter Umständen 60 Prozent, so hindert ihn der zweite Teil der Bezahlung des Grund und Bodens, das heißt die Eigenmittel daran, sich wirklich entscheidend an dieser Aktion zu beteiligen. Denn der Kleinbauer, der heute unter Umständen 1 oder 2 Hektar Eigenbesitz hat und der für seine Existenzsicherung 4 oder 5 Hektar dazu braucht, ist außerstande, die 50 Prozent Eigenmittel aufzubringen. Das betrifft gerade den Kleinsten am aller-

schwersten, der jetzt wohl 60 Prozent, oder von mir aus 67 Prozent ERP-Mittel bekommen würde. Eigenmittel in bar hat er natürlich nicht. Er muß zu einem Kreditinstitut gehen und muß dort die restlichen Mittel aufnehmen. Aber wenn er nur 1 oder 2 Joch — gar nicht Hektar, sondern Joch! — Eigenbesitz hat, wo bekommt er denn dann die Mittel dazu? Wo bekommt er dann das Geld dazu, das er jetzt als Eigenmittel aufbringen muß, um der Grundaufstockungsaktion der Grunderwerbsgenossenschaft teilhaftig werden zu können?

Wenn wir die Verlängerung des § 21 so intensiv betrieben haben, so auch deswegen — wie ich es auch im Unterausschuß ausgeführt habe —, weil sich nichts über das Knie brechen läßt. Es ist vielleicht ganz gut, wenn das in ein etwas langsameres Tempo kommt. Im Burgenland hat die Grunderwerbsgenossenschaft die zur Verfügung stehenden Mittel bereits aufgebraucht. Daher macht uns die Verlängerung absolut nichts, im Gegenteil, wir können die Zeit jetzt nutzen, um wirklich Vorbereitungsarbeiten für weitere Aufstockungen in der Zukunft zu tätigen.

Der Kollege Strobl hat gesagt: Bodenreform kann nicht das Alleinheilmittel für die Kleinbauern sein. Das ist auch uns bekannt, das wissen auch wir. Aber sie muß die Grundlage der zukünftigen Existenz für die Kleinbauern sein.

Daß die Preisfrage für unsere Bauern eine entscheidende Rolle spielt, das ist klar und ist selbstverständlich, denn im Preis soll und muß der Bauer den Lohn für seine Arbeit finden. Die Preisfrage als solche wurde in der Vergangenheit von verschiedenen Warten aus betrachtet, und es ist immer wieder zu einer Lösung gekommen. Wenn wir nach den verschiedenen Lohn- und Preisverhandlungen zu einer gewissen Stabilität unserer Preise gekommen sind, so möchte ich darauf verweisen, daß auch wir Sozialisten unseren Anteil daran haben. Wir waren die ersten, die eine Planung auf dem Sektor Landwirtschaft verlangt haben, und durch die Schaffung der Wirtschaftsgesetze ist doch gewissermaßen eine Planung erfolgt. Das hat auf der anderen Seite, auf der Seite unseres Koalitionspartners, nicht immer Anklang gefunden. Ich verweise besonders auf die burgenländischen Blätter, in denen man uns als „rote Planungsgeier“ hingestellt hat, als wir von Planung geredet haben. Unsere Kollegen vom Bauernbund haben Schwierigkeiten gehabt in der eigenen Fraktion, und zwar mit den Wirtschaftsbündlern, die nicht so ohne weiteres zustimmen wollten, daß wir in der Landwirtschaft zugewissen Planungsmethoden schreiten.

Und nun, wenn der Herr Kollege Strobl erklärt hat, sie sehen nicht gern diese Verlängerung, so möchte ich ihm eines sagen: Wir sind mit vollem Herzen für die Verlängerung, weil es eine Katastrophe bedeuten würde für Tausende von Pächtern, die jetzt in ein ungeregeltes Verhältnis kommen würden, wenn der § 21 des I. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abgelaufen wäre. Herr Kollege Strobl hat darauf hingewiesen, daß das Burgenland industriearm ist; es wäre nicht möglich für die Menschen, wenn sie ihren Grund und Boden verlieren würden, in die Industrie zu gehen, weil uns diese fehlt, sie würden das große Heer der 16.000 burgenländischen Wanderarbeiter nur vergrößern. Um das zu verhindern, ist es notwendig, diesen § 21 zu verlängern, damit wir Zeit und Gelegenheit haben, den Grund und Boden durch die sogenannte friedliche Bodenreform — Kollege Strobl hat heute gesagt: freiwillige Bodenreform, in der Zeitung habe ich gelesen: unblutige Bodenreform (*Abg. Dipl.-Ing. Strobl: Friedlich-freiwillige!*) —, durch die Aufstockungsaktion, soweit das möglich ist, in das Eigentum unserer Kleinbauern überzuführen. Und ich erkläre noch einmal: Das ist kein vollwertiger Ersatz für eine gesetzliche Bodenreform!

Wir sehen daher in dieser Verlängerung einen kleinen Schönheitsfehler, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, so wie Sie voriges Jahr bei der Beschußfassung über den § 21 des I. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes gesehen haben, daß es uns nicht gelungen ist, Sie zu überzeugen, daß es von Wert wäre, nicht nur für den einzelnen Pächter allein, sondern für die gesamte Volkswirtschaft, wenn man die Geltung des § 21 zumindest bis zum Jahre 1959 erstreckt hätte. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, daß die Pächter in den Grund und Boden auch investieren könnten, im eigenen Interesse, im Interesse der Existenzsicherung und im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft. Die Situation ist sicherlich sehr heikel, wenn wir uns die Lage dieser Menschen vor Augen führen, denen man immer wieder den Vorhalt macht — ich habe auch zu diesen gehört —, die Pachtung von der Besatzungsmacht beziehungsweise von den USIA-Verwaltungen werde einmal unangenehme und unliebsame Konsequenzen mit sich bringen. Aber im Jahre 1956, nachdem die Besatzungsmächte weggegangen sind, mußten wir einsehen, daß diese Menschen an dieser Scholle hängen, daß sie dort fleißig gearbeitet und auch ihren Beitrag zur Sicherung unserer Ernährung geleistet haben, sodaß es unter Umständen ein Unglück sein könnte, wenn man diese Menschen jetzt ihrem Schicksal überlassen würde, wenn man diese Menschen von den Pachtfeldern, von dem Grund und Boden,

den sie damals gepachtet haben, vertrieben hätte. Und ich wage sogar die Behauptung, daß es zumindest in unserem Land, im Burgenland, den sozialen Frieden gestört hätte.

Vergessen wir eines nicht: Im Burgenland sind es immerhin 6600 Pächterfamilien, die USIA-Verträge haben. Die Familienmitglieder dazugerechnet, bedeutet das, daß 10 Prozent der burgenländischen Bevölkerung an diesem Gesetz größtes Interesse haben. Ich darf vielleicht der Hoffnung Ausdruck geben, daß es gelingen möge, bis zum Ablauf des verlängerten § 21 durch die Grundaufstockungsaktion der Burgenländischen Landwirtschaftskammer unsere Pächter derart zu befriedigen, daß sie Eigentümer des Grund und Bodens werden, um damit auch für dauernde Zeiten die Existenz ihrer Familien zu sichern. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Honner hat ersucht, über Artikel I Z. 1 und 3, ausgenommen die beiden letzten Sätze, getrennt abstimmen zu lassen. Ich komme diesem Wunsch gemäß § 57 F der Geschäftsordnung nach.

Ich werde daher in folgender Weise die Abstimmung vornehmen: Zuerst über Artikel I Z. 1, sodann über Artikel I Z. 2, dann über Artikel I Z. 3, ausgenommen die beiden letzten Sätze, und schließlich über die restlichen Teile der Vorlage. Das sind die zwei letzten Sätze von Artikel I Z. 3, die Artikel II und III, sowie Titel und Eingang.

Ich ersuche nunmehr jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem Artikel I Z. 1 ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem Artikel I Z. 2 ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen.

Ich lasse nunmehr über Artikel I Z. 3 mit Ausnahme der zwei letzten Sätze abstimmen und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich lasse nun über die übrigen Teile der Vorlage abstimmen, das sind die beiden letzten Sätze des Artikel I Z. 3, Artikel II, Artikel III sowie Titel und Eingang. Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die hiezu ihre

1376

Nationalrat VIII. GP. — 34. Sitzung am 10. Juli 1957

Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist mit Mehrheit angenommen.

Damit ist die zweite Lesung der Vorlage beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Ich bitte daher jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung *) mit Mehrheit angenommen.

Somit ist die Tagesordnung erschöpft.

In der heutigen Sitzung sind zwei Anträge eingebbracht worden, und zwar erstens ein Antrag der Abgeordneten Olah, Altenburger und Genossen, betreffend eine Änderung des ASVG., und zweitens ein Antrag der Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen,

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes.

Im Einvernehmen mit den Parteien weise ich, wenn sich kein Widerspruch erhebt, diese Anträge dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Die beiden Anträge sind somit dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

Auf Ersuchen des Herrn Obmannes des Justizausschusses teile ich mit, daß der Justizausschuß für morgen, Donnerstag, 1/29 Uhr vormittag, einberufen wird. Tagesordnung: Bericht des Unterausschusses über das Gebührenanspruchsgesetz.

Weiter gestatte ich mir, daran zu erinnern, daß der Arbeitsausschuß der österreichischen Gruppe der Interparlamentarischen Union unmittelbar nach dieser Haussitzung im Lokal IV a zu einer Sitzung zusammentritt.

Die nächste Sitzung des Nationalrates berufe ich für Mittwoch, den 17. Juli, 10 Uhr, ein. Die schriftliche Tagesordnung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 30 Minuten